

Vorblatt

**Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
durch Luftverunreinigungen, Geräusche,
Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
– Bundes-Immissionsschutzgesetz –
(Gesetzentwurf der Bundesregierung)**

A. Zielsetzung

Der Kampf gegen Luftverunreinigungen, Lärm und ähnliche Einwirkungen ist eine der vordringlichsten Aufgaben des Umweltschutzes. Die Gefahren, die der Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt drohen, haben mit der fortschreitenden Technisierung aller Lebensbereiche und der Konzentration von Bevölkerung, Verkehr und Industrie in bestimmten Verdichtungsräumen in bedenklicher Weise zugenommen. Das geltende Recht reicht nicht aus, um diesen Gefahren in dem gebotenen Umfang begegnen zu können. Die außerordentlich starke Rechtszersplitterung erschwert die Durchführung aufeinander abgestimmter und an einem einheitlichen Konzept ausgerichteter Maßnahmen. Viele Vorschriften werden den Anforderungen eines modernen Immissionsschutzes nicht mehr gerecht. Wesentliche Sachbereiche sind überhaupt nicht erfaßt.

B. Lösung

Der Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes strebt eine grundlegende Neuordnung des Immissionsschutzrechts an. Er entwickelt unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Bund und Ländern das geltende Immissionsschutzrecht fort und schließt vorhandene Lücken. Das beim Bund und in den Ländern stark zersplitterte Recht des Immissionsschutzes wird weitgehend vereinheitlicht; damit wird die Voraussetzung für einen rationelleren und effektiveren Immissionsschutz geschaffen. Der

Entwurf bringt verstärkt den Grundsatz der Vorsorge zur Geltung, insbesondere durch Ausdehnung des Immissionssschutzes auf das Produktionsstadium und die Planung. Er schafft die bisher fehlende Rechtsgrundlage, um künftiges EG-Recht in nationales Recht übertragen.

Der Entwurf stützt sich im Kern auf eine selbständige konkurrierende Vollkompetenz des Bundes für den Sachbereich der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung. Die hierfür erforderliche Grundgesetzänderung (Artikel 74 Nr. 24 GG) ist z. Z. Gegenstand der Beratungen im Deutschen Bundestag (Drucksache VI/1298).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit neuen Kosten belastet.

Den Ländern bzw. Gemeinden werden in dem Maße, in dem die Länder Belastungsgebiete festsetzen, Kosten für die Überwachung der Luftverunreinigung in den Belastungsgebieten entstehen. Eventuelle Auswirkungen auf Einzelpreise und Verbraucherpreisniveau sind bei Erlass der Durchführungsvorschriften zu prüfen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (III/3) – 235 01 – Re 2/71

Bonn, den 30. November 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
durch Luftverunreinigungen, Geräusche,
Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG)

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 371. Sitzung am 1. Oktober 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und
ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil	Allgemeine Vorschriften
	§ 1 Zweck des Gesetzes
	§ 2 Geltungsbereich
	§ 3 Begriffsbestimmungen
	§ 4 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
Zweiter Teil	Errichtung und Betrieb von Anlagen
Erster Abschnitt	Genehmigungsbedürftige Anlagen
	§ 5 Genehmigung
	§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen
	§ 7 Teilgenehmigung
	§ 8 Vorbescheid
	§ 9 Genehmigungsverfahren
	§ 10 Erteilung der Genehmigung durch Erlaubnisbehörden nach § 24 der Gewerbeordnung
	§ 11 Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid
	§ 12 Nebenbestimmungen zur Genehmigung
	§ 13 Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen
	§ 14 Ausschluß von privatrechtlichen Abwehransprüchen
	§ 15 Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen
	§ 16 Nachträgliche Anordnungen
	§ 17 Erlöschen der Genehmigung
	§ 18 Vereinfachtes Verfahren
	§ 19 Untersagung, Stilllegung und Beseitigung
Zweiter Abschnitt	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
	§ 20 Pflichten des Betreibers
	§ 21 Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb

- § 22 Anordnungen im Einzelfall
§ 23 Untersagung
- Dritter Abschnitt** Messungen von Emissionen und Immissionen
- § 24 Messungen aus besonderem Anlaß
§ 25 Emissionserklärung
§ 26 Erstmalige und wiederkehrende Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen
§ 27 Kontinuierliche Messungen
§ 28 Kosten der Messungen
§ 29 Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen
- Dritter Teil** **Beschaffenheit von Anlagen, Brennstoffen, Treibstoffen und von Fahrzeugen**
- § 30 Beschaffenheit von Anlagen
§ 31 Bauartzulassung
§ 32 Beschaffenheit von Brennstoffen und Treibstoffen
§ 33 Ausfuhr
§ 34 Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen
§ 35 Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften
- Vierter Teil** **Überwachung der Luftverunreinigung im Bundesgebiet und Luftreinhaltepläne**
- § 36 Feststellungen in Belastungsgebieten
§ 37 Verfahren der Messung und Auswertung
§ 38 Emissionskataster
§ 39 Luftreinhaltepläne
- Fünfter Teil** **Gemeinsame Vorschriften**
- § 40 Verwaltungsvorschriften
§ 41 Schutz bestimmter Gebiete
§ 42 Planung
§ 43 Anhörung beteiligter Kreise
§ 44 Überwachung
§ 45 Zuständigkeit bei Anlagen der Landesverteidigung und des Bundesgrenzschutzes
§ 46 Ausnahmen für Anlagen der Landesverteidigung und des Bundesgrenzschutzes
§ 47 Bericht der Bundesregierung
§ 48 Ordnungswidrigkeiten
§ 49 Straftaten
§ 50 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Sechster Teil

Schlußvorschriften

- § 51 Fortgeltung von Vorschriften
- § 52 Übergangsvorschrift
- § 53 Änderung gewerberechtlicher Vorschriften
- § 54 Änderung des Atomgesetzes und des Gaststättengesetzes
- § 55 Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften
- § 56 Überleitung von Verweisungen
- § 57 Aufhebung von Vorschriften
- § 58 Berlin-Klausel
- § 59 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen,
2. das Herstellen, Inverkehrbringen und Einführen von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen nach Maßgabe der §§ 30 bis 33 und 35 und
3. die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern und von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen nach Maßgabe der §§ 34 und 35.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Flugplätze; sie gelten ferner nicht für Anlagen, Geräte, Vorrichtungen sowie Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, die den Vorschriften des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), oder einer hiernach erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie oder der schädigenden Wirkung ionisierender Strahlung handelt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen sowie Tiere, Pflanzen oder andere Sachen einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 34 Abs. 1 oder 2 unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen Verkehrswege.

(6) Dem Herstellen im Sinne dieses Gesetzes steht das Verarbeiten, Bearbeiten oder sonstige Behandeln, dem Einführen im Sinne dieses Gesetzes das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 4

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Auf die Durchführung dieses Gesetzes ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Die Länder können die in § 38 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes getroffene Bestimmung des Entschädigungspflichtigen abweichend regeln.

Zweiter Teil

Errichtung und Betrieb von Anlagen

ERSTER ABSCHNITT

Genehmigungsbedürftige Anlagen

§ 5

Genehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen einer Genehmigung. Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, bedürfen der Genehmigung nur, wenn sie in besonderem Maße ge-

eignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 43) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen).

(2) Keiner Genehmigung nach diesem Gesetz bedürfen Anlagen des Bergwesens, soweit sie der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienen.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden,
2. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen werden und
3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und zum Zwecke des Arbeitsschutzes ergangene behördliche Anordnungen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

§ 7

Teilgenehmigung

Auf Antrag soll eine Genehmigung für

1. die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder
2. die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage

erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen des § 6 im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht.

§ 8

Vorbescheid

(1) Auf Antrag soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

(2) Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung be-

antragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

(3) Die Vorschrift des § 6 gilt sinngemäß.

§ 9

Genehmigungsverfahren

(1) Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, hat der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(2) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muß, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, in einer für die Einsichtnahme nach Absatz 3 Satz 2 geeigneten Form umschrieben werden.

(3) Sind die Unterlagen vollständig, ist das Vorhaben in dem Gebiet, in dem sich die Anlage voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die Unterlagen sind, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen; während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. In der Bekanntmachung nach Satz 1 ist auf Ort und Zeit der Auslegung, die Möglichkeit, innerhalb der Frist Einwendungen zu erheben, und den Ausschluß verspätet erhobener Einwendungen hinzuweisen.

(4) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(5) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 52 bis 58 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Erteilung eines Vorbescheides.

(7) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, abweichend von den Absätzen 1 bis 6 zu regeln. Der Bundesminister des Innern wird ermäch-

tigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren für besonders sicherheitsbedürftige Anlagen des Bundesgrenzschutzes abweichend von den Absätzen 1 bis 6 zu regeln.

§ 10

Erteilung der Genehmigung durch Erlaubnisbehörden nach § 24 der Gewerbeordnung

Ist die genehmigungsbedürftige Anlage Teil einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 24 der Gewerbeordnung, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Genehmigung von der Erlaubnisbehörde erteilt.

§ 11

Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid

Ist eine Teilgenehmigung oder ein Vorbescheid erteilt worden, können nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit im weiteren Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Anlage Einwendungen nicht mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die vor Eintritt der Unanfechtbarkeit vorgebracht worden sind oder nach den ausgelegten Unterlagen hätten vorgebracht werden können.

§ 12

Nebenbestimmungen zur Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

(2) Die Genehmigung kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Sie kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage lediglich Erprobungszwecken dienen soll.

(3) Die Teilgenehmigung kann für einen bestimmten Zeitraum oder mit dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie bis zur Entscheidung über die Genehmigung widerrufen oder mit Auflagen verbunden werden kann.

§ 13

Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie

von behördlichen Entscheidungen auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften. § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), bleibt unberührt.

§ 14

Ausschluß von privatrechtlichen Abwehransprüchen

Auf Grund privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück kann nicht die Einstellung des Betriebs einer Anlage verlangt werden, deren Genehmigung unanfechtbar ist; es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Schadensersatz verlangt werden.

§ 15

Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung. Die zuständige Behörde kann vor der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens absehen, wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu besorgen sind.

§ 16

Nachträgliche Anordnungen

(1) Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

(2) Die Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn die ihr bekannten Tatsachen ergeben, daß die Anordnung

1. für den Betreiber und für Anlagen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich nicht vertretbar oder
2. nach dem Stand der Technik nicht erfüllbar ist.

Ist zu erwarten, daß die in Satz 1 genannten Hinderungsgründe zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen werden, so kann die Behörde die Anord-

nung mit der Bestimmung treffen, daß die Anordnung nach diesem Zeitpunkt zu erfüllen ist.

(3) Ist es zur Erfüllung der Anordnung erforderlich, die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage wesentlich zu ändern, und ist in der Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so bedarf die Änderung der Genehmigung nach § 15.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 52 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.

§ 17

Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

(2) Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

§ 18

Vereinfachtes Verfahren

(1) Durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 kann vorgeschrieben werden, daß die Genehmigung von Anlagen bestimmter Art oder bestimmten Umfangs in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist.

(2) In dem vereinfachten Verfahren sind die §§ 7 und 8, § 9 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6, § 11, § 12 Abs. 3 und die §§ 13 und 14 nicht anzuwenden.

§ 19

Untersagung, Stilllegung und Beseitigung

(1) Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann

die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie soll die Beseitigung anordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 oder Absatz 2, die sich gegen Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes richten, dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Energieaufsichtsbehörde getroffen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

§ 20

Pflichten des Betreibers

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gilt die Verpflichtung des Satzes 1 nur, soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche gerichtet ist.

§ 21

Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 43) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, soweit sie der Vorschrift des § 20 unterliegen, bestimmten Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen genügen müssen, insbesondere daß

1. die Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,

2. die von Anlagen ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen und
3. die Betreiber von Anlagen Messungen von Emissionen und Immissionen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen.

(2) Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.

§ 22

Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des § 20 und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden, soll diese angeordnet werden.

§ 23

Untersagung

Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach § 22 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.

DRITTER ABSCHNITT

Messungen von Emissionen und Immissionen

§ 24

Messungen aus besonderem Anlaß

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 20 Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage ermittelt oder durch eine der von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stellen ermitteln läßt, wenn zu befürchten ist, daß durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

§ 25

Emissionserklärung

(1) Der Betreiber einer in einem Belastungsgebiet (§ 36) gelegenen genehmigungsbedürftigen Anlage

ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Angaben zu machen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen (Emissionserklärung); er hat die Emissionserklärung jährlich entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen. § 44 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen eines Steuervergehens oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Angaben der Emissionserklärung dürfen nicht veröffentlicht werden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung sowie das bei der Ermittlung der Emissionen einzuhaltende Verfahren zu regeln.

§ 26

Erstmalige und wiederkehrende Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

1. nach der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 15 und sodann
2. nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils 5 Jahren

Anordnungen nach § 24 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen.

§ 27

Kontinuierliche Messungen

(1) Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen anordnen, daß statt durch Einzelmessungen nach § 24 oder § 26 oder neben solchen Messungen bestimmte Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Meßgeräte fortlaufend ermittelt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit § 20 anzuwenden ist, anordnen, daß statt durch Einzelmessungen nach § 24 oder neben solchen Messungen bestimmte Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Meßgeräte fortlaufend ermittelt werden, wenn dies zur Feststellung erforderlich ist, ob durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

§ 28

Kosten der Messungen

Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen trägt der Betreiber der Anlage. Die Kosten für die Ermittlungen nach § 24 trägt der Betreiber der Anlage nur, wenn die Ermittlungen ergeben, daß

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder
2. Anordnungen oder Auflagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten sind.

§ 29

Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen

Der Betreiber der Anlage hat das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach § 24, § 26 oder § 27 getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen und die Aufzeichnungen der Meßgeräte nach § 27 drei Jahre lang aufzubewahren.

Dritter Teil**Beschaffenheit von Anlagen, Brennstoffen, Treibstoffen und von Fahrzeugen**

§ 30

Beschaffenheit von Anlagen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 43) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß die in § 3 Abs. 5 Nr. 2 bezeichneten Anlagen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden dürfen, wenn sie bestimmten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen genügen. In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann insbesondere vorgeschrieben werden, daß

1. die Emissionen der Anlagen bestimmte Werte nicht überschreiten dürfen,
2. die Anlagen bestimmten technischen Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen entsprechen müssen.

Emissionswerte nach Satz 2 Nr. 1 können unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(2) Soweit in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Emissionswerte festgesetzt werden, kann ferner vorgeschrieben werden, daß die Anlagen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden dürfen, wenn sie mit Angaben über die Höhe ihrer Emissionen gekennzeichnet sind.

§ 31

Bauartzulassung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 43) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen vorzuschreiben, daß die in § 3 Abs. 5 Nr. 2 bezeichneten Anlagen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden dürfen, wenn die Bauart der Anlage zugelassen ist und die Anlage dem zugelassenen Muster entspricht;
2. das Verfahren der Bauartzulassung zu regeln;
3. zu bestimmen, welche Gebühren und Auslagen für die Bauartzulassung zu entrichten sind; die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben, zu dem insbesondere der Aufwand für die Sachverständigen, die Prüfeinrichtungen und -stoffe sowie für die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren und für den Erfahrungsaustausch gehört; es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat; die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Sachverständiger durchschnittlich für die verschiedenen Prüfungen der bestimmten Anlagenart benötigt; in der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) geregelt werden.

(2) Die Zulassung der Bauart darf nur von der Erfüllung der nach § 30 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Anforderungen abhängig gemacht werden.

§ 32

Beschaffenheit von Brennstoffen und Treibstoffen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 43) durch Rechts-

verordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Brennstoffe oder Treibstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur hergestellt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden dürfen, wenn sie bestimmten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen genügen. In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. natürliche Bestandteile oder Zusätze von Brennstoffen oder Treibstoffen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Brennstoffe oder Treibstoffe Luftverunreinigungen hervorrufen, einen bestimmten Höchstgehalt nicht überschreiten dürfen,
2. Brennstoffe oder Treibstoffe bestimmte Zusätze enthalten müssen, durch die das Entstehen von Luftverunreinigungen begrenzt wird, oder
3. Brennstoffe oder Treibstoffe einer bestimmten Behandlung, durch die das Entstehen von Luftverunreinigungen begrenzt wird, unterworfen werden müssen.

Anforderungen nach Satz 2 können unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben,

1. daß bei der Einfuhr von Brennstoffen oder Treibstoffen, für die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzt worden sind, eine schriftliche Erklärung des Herstellers über die Beschaffenheit der Brennstoffe oder Treibstoffe mitzuführen und den Zolldienststellen vorzulegen ist,
2. daß der Einführer diese Erklärung zu seinen Geschäftspapieren zu nehmen hat und
3. welche Angaben über die Beschaffenheit der Brennstoffe oder Treibstoffe die schriftliche Erklärung enthalten muß.

§ 33

Ausfuhr

In den Rechtsverordnungen nach den §§ 30 bis 32 kann vorgeschrieben werden, daß die Vorschriften über das Herstellen, Einführen und das Inverkehrbringen nicht gelten für Anlagen, Brennstoffe und Treibstoffe, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 34

Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge müssen, soweit sie

den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen, so beschaffen sein, daß ihre Emissionen das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht überschreiten. Sie müssen so betrieben werden, daß unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Das Nähere regeln die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Wasserfahrzeugen zu regeln, soweit sie nicht den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen; dabei können Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist.

§ 35

Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften

Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann zu dem in § 1 genannten Zweck durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden, daß

1. Anlagen, Brennstoffe oder Treibstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach Maßgabe der §§ 30 bis 32 bestimmte Anforderungen erfüllen,
2. die in § 34 Abs. 1 oder 2 genannten Fahrzeuge bestimmten Anforderungen an Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb genügen müssen.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 werden von der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen.

Vierter Teil

Überwachung der Luftverunreinigung im Bundesgebiet und Luftreinhaltepläne

§ 36

Feststellungen in Belastungsgebieten

(1) Um den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung im Bundesgebiet zu erkennen und Grundlagen für Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen zu gewinnen, haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden in den nach Absatz 2 festgesetzten Belastungsgebieten Art und Umfang bestimmter Luftverunreinigungen in der Atmosphäre, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können,

fortlaufend festzustellen sowie die für ihre Entstehung und Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu untersuchen.

(2) Belastungsgebiete sind Gebiete in Verdichtungsräumen, in denen Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind, die wegen

1. ihres ständigen Auftretens,
2. ihrer hohen Konzentrationen oder
3. der Gefahr des Zusammenwirkens verschiedener Luftverunreinigungen

in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Die Belastungsgebiete werden durch Rechtsverordnung der Landesregierungen festgesetzt.

§ 37

Verfahren der Messung und Auswertung

Soweit es zur einheitlichen Beurteilung von Stand und Entwicklung der Luftverunreinigung im Bundesgebiet erforderlich ist, erläßt der Bundesminister des Innern zur Durchführung der Feststellungen nach § 36 Abs. 1 mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die

1. Meßobjekte,
2. Meßverfahren und Meßgeräte,
3. für die Bestimmung der Zahl und der Lage der Meßstellen zu beachtenden Grundsätze und
4. Auswertung der Meßergebnisse.

§ 38

Emissionskataster

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben für die Belastungsgebiete (§ 36) ein Emissionskataster aufzustellen, das Angaben enthält über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung und die Austrittsbedingungen von Luftverunreinigungen bestimmter Anlagen und Fahrzeuge, insbesondere soweit die Luftverunreinigungen

1. als Meßobjekte nach § 37 Nr. 1 festgesetzt oder
2. Gegenstand der Emissionserklärungen (§ 25) sind. Bei der Ermittlung der Angaben für das Emissionskataster sind die Ergebnisse von Messungen nach den §§ 24, 26, 27 und 44 zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden haben in regelmäßigen Zeitabständen die Angaben nach Satz 1 zu überprüfen und das Emissionskataster zu ergänzen. Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die bei der Aufstellung von Emissionskatastern zu beachten sind.

(2) Die Länder können auch unter anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen die Aufstellung von Emissionskatastern vorschreiben.

§ 39

Luftreinhaltepläne

Die Feststellungen nach § 36 Abs. 1 und die Emissionskataster sind unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse auszuwerten. Ergibt die Auswertung, daß im gesamten Belastungsgebiet oder Teilen des Gebietes schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind, soll die nach Landesrecht zuständige Behörde für dieses Gebiet einen Luftreinhalteplan aufstellen. Der Luftreinhalteplan enthält

1. Art und Umfang der festgestellten und zu erwartenden Luftverunreinigungen sowie der durch diese hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen,
2. Feststellungen über die Ursachen der Luftverunreinigungen und
3. Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen und zur Vorsorge.

Fünfter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 40

Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 43) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die zuständigen Behörden zu beachten haben, insbesondere über

1. Immissionswerte, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen,
2. Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,
3. das Verfahren zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen.

§ 41

Schutz bestimmter Gebiete

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß in näher zu bestimmenden Gebieten, die eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedürfen, bestimmte

1. ortsveränderliche Anlagen nicht betrieben werden dürfen,
2. ortsveränderliche oder ortsfeste Anlagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden dürfen oder erhöhten betriebstechnischen Anforderungen genügen müssen oder
3. Brennstoffe in Anlagen nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,

soweit die Anlagen oder Brennstoffe geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis dieser Gebiete nicht vereinbar sind, und die Luftverunreinigungen und Geräusche durch Auflagen nicht verhindert werden können.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß in näher zu bestimmenden Gebieten während austauscharmer Wetterlagen, die ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen befürchten lassen,

1. ortsveränderliche oder ortsfeste Anlagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben oder
2. Brennstoffe, die in besonderem Maße Luftverunreinigungen hervorrufen, in Anlagen nicht oder nur beschränkt verwendet

werden dürfen, sobald die austauscharme Wetterlage von der zuständigen Behörde bekanntgegeben wird.

§ 42

Planung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Linienführung erfordert.

§ 43

Anhörung beteiligter Kreise

(1) Soweit in den §§ 5, 21, 30 bis 32 und 40 die Anhörung beteiligter Kreise vorgeschrieben ist, sind Vertreter der Wissenschaft, der Technik, der technischen Überwachung, des Gesundheitswesens, des Bergwesens, der gewerblichen Wirtschaft, der Verbraucher, der Gewerkschaften, der Kommunalen Spitzenverbände, der Land- und Forstwirtschaft, des Haus- und Grundbesitzes sowie Vertreter der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden anzuhören.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zahl der anzuhörenden Vertreter der beteiligten Kreise sowie das Nähere über das Anhörungsverfahren zu bestimmen.

§ 44

Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Im Rahmen der Pflichten nach Satz 1 haben die Eigentümer und Betreiber der Anlagen Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Eigentümer und Besitzer von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen, soweit diese der Regelung der nach § 30, § 31, § 32 oder § 35 erlassenen Rechtsverordnung unterliegen. Die Eigentümer und Besitzer haben den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten die Entnahme von Stichproben zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen, trägt der Antragsteller. Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben nach Absatz 3 und deren Untersuchung entstehen, trägt der Auskunftspflichtige. Im übrigen sind die Kosten, die durch Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 entstehen, den Auskunftspflichtigen nur aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden oder
2. Anordnungen oder Auflagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten sind.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen Immissionen zu ermitteln sind, haben auch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen nicht betrieben werden, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme der Prüfungen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer Rücksicht zu nehmen; für entstandene Schäden hat das Land Ersatz zu leisten. Waren die Schäden unvermeidbare Folgen der Überwachungsmaßnahmen und haben die Überwachungsmaßnahmen zu Anordnungen der zuständigen Behörde gegen den Betreiber einer Anlage geführt, so hat dieser die Ersatzleistung dem Land zu erstatten.

(7) Die nach den Absätzen 2, 3 und 6 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, Strafverfahren wegen eines Steuervergehens oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 45

Zuständigkeit bei Anlagen der Landesverteidigung und des Bundesgrenzschutzes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen bei Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, und bei besonders sicherheitsbedürftigen Anlagen des Bundesgrenzschutzes Bundesbehörden obliegt.

§ 46

Ausnahmen für Anlagen der Landesverteidigung und des Bundesgrenzschutzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, Ausnahmen von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern. Der Bundesminister des Innern kann für Anlagen, die

der Durchführung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes dienen, solche Ausnahmen zulassen, soweit dies die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes zwingend erfordern. Bei Zulassung von Ausnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen.

§ 47

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag erstmals zum 1. März des zweiten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens folgenden Jahres und sodann im Abstand von vier Jahren Bericht über

1. den Stand und die Entwicklung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche im Bundesgebiet während des Berichtszeitraums sowie über die voraussichtliche weitere Entwicklung,
2. die in Durchführung dieses Gesetzes getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen,
3. die laufenden und die in Aussicht genommenen Forschungsvorhaben über die Wirkung von Luftverunreinigungen und Geräuschen,
4. die Entwicklung technischer Verfahren und Einrichtungen zur Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche und
5. die für die Forschung und Entwicklung nach Nummern 3 und 4 aufgewendeten, insbesondere die von Bund und Ländern zu diesen Zwecken bereitgestellten Mittel.

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anlage ohne die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 errichtet oder betreibt,
2. eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 15 wesentlich ändert,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4, § 22 Satz 1, § 24, § 26 oder § 27 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 oder § 23 betreibt,
6. einer auf Grund des § 21, § 30, § 31 Abs. 1 Nr. 1, § 32, § 34 Abs. 2, § 35 oder des § 41 Abs. 1 oder 2

erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 52 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 2 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 29 das Ergebnis der Ermittlungen nicht mitteilt oder die Aufzeichnungen der Meßgeräte nicht aufbewahrt,
4. entgegen § 44 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 den Zutritt zu Grundstücken oder die Vornahme von Prüfungen nicht gestattet,
5. entgegen § 44 Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1
 - a) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - b) Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt,
6. entgegen § 44 Abs. 3 Satz 2 die Entnahme von Stichproben nicht gestattet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 49

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. eine in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichnete Handlung begeht oder
2. einer auf Grund des § 41 Abs. 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung der Gesundheit bringt.

§ 50

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 51

Fortgeltung von Vorschriften

(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 gelten für das Genehmigungserfordernis die Vorschriften der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 889).

(2) Bis zum Inkrafttreten von entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz sind die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 8. September 1964 (Gemeinsames Ministerialblatt vom 14. September

1964 S. 433), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16. Juli 1968 (Beilage zum Bundesanz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Geräuschimmissionen — vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanz. Nr. 160 vom 1. September 1970) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Emissionsmeßverfahren — vom 22. Dezember 1970 (Bundesanz. Nr. 242 vom 30. Dezember 1970) maßgebend.

(3) Soweit sich die

Erste Verordnung der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes vom 29. März 1966 (Gesetzbl. S. 67),

Erste Landesverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Artikels 18 b des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen — VAVA —) vom 2. Oktober 1967 (GVBl. S. 458),

Zweite Landesverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Artikels 18 b des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (Verordnung zur Verhütung von Luftverunreinigungen durch Feuerungsanlagen — VVLF —) vom 16. Juli 1969 (GVBl. S. 229),

Dritte Landesverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Artikels 18 b des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (Verordnung zur Verhütung von Luftverunreinigungen durch Anlagen zur chemischen Reinigung — VChemA —) vom 24. August 1970 (GVBl. S. 440),

Erste Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Allgemeine Begrenzung des Rauchauswurfs) vom 26. Februar 1963 (GVNW S. 118),

Zweite Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen) vom 24. Juni 1963 (GVNW S. 234),

Dritte Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern) vom 25. Oktober 1965 (GVNW S. 370),

Vierte Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz bei Baumaschinen) vom 26. Oktober 1965 (GVNW S. 322),

Fünfte Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegren-

zung bei Chemischreinigungsanlagen) vom 25. Juli 1967 (GVNW S. 137),

Sechste Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen) vom 17. Oktober 1967 (GVNW S. 184),

Siebente Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Trockenöfen) vom 1. Oktober 1968 (GVNW S. 320),

Achte Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen für feste Brennstoffe) vom 6. Februar 1970 (GVNW S. 171)

auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes geregelt werden können, treten diese Vorschriften erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes außer Kraft. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 genannten Rechtsverordnungen aufzuheben, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen.

§ 52

Übergangsvorschrift

(1) Eine Genehmigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 oder § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach diesem Gesetz fort.

(2) Eine genehmigungsbedürftige Anlage, die bei Inkrafttreten der Verordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 errichtet oder wesentlich geändert ist, oder mit deren Errichtung oder wesentlichen Änderung begonnen worden ist, muß innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der zuständigen Behörde angezeigt werden, sofern die Anlage nicht nach § 16 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftig war oder nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung angezeigt worden ist. Der zuständigen Behörde sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige Unterlagen gemäß § 9 Abs. 1 über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 vorzulegen.

(3) Die Anzeigepflicht nach Absatz 2 gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen, die im vereinfachten Verfahren (§ 18) genehmigt werden können.

(4) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Ge-

setz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen.

§ 53

Anderung gewerberechtlicher Vorschriften

(1) Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 16 bis 28 werden mit Ausnahme der §§ 24 bis 24 d aufgehoben;
2. § 33 a Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. wenn der beabsichtigte Betrieb des Gewerbes schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit befürchten läßt.“
3. § 33 i Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.“
4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten“ ersetzt durch die Worte „der in § 24 bezeichneten Art“;
 - b) Absatz 4 wird gestrichen, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4;
5. In § 51 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.“;
6. In § 145 a Abs. 1 werden die Worte „Die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25“ ersetzt durch die Worte „Die im Falle des § 24“;
7. § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 werden gestrichen;
8. § 155 Abs. 4 wird gestrichen.

(2) § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 29. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 109), erhält folgende Fassung:

„1. den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) über genehmigungsbedürftige Anlagen.“

(3) § 18 der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Füllanlagen in Verbindung mit einer nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage“;

2. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Füllanlagen, die in verfahrenstechnischer Verbindung mit einer nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet oder betrieben werden, gilt die Genehmigung nach § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Erlaubnis im Sinne des § 17 dieser Verordnung.“;

3. in Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 18 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „§ 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.

(4) Die Acetylenverordnung vom 5. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1593) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) werden die Worte „dem § 16 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) über genehmigungsbedürftige Anlagen“ ersetzt;

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Acetylenanlagen in Verbindung mit einer nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage“;

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Acetylenanlagen, die in verfahrenstechnischer Verbindung mit einer nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet oder betrieben werden, gilt die Genehmigung nach § 5 oder nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Erlaubnis im Sinne der §§ 7 und 9 dieser Verordnung.“;

c) in Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 18 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „§ 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.

(5) Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 689) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „§ 16 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .)“ ersetzt;

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte

„§ 16 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „§ 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt;

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Anlagen, die in verfahrenstechnischer Verbindung mit einer nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet oder betrieben werden (§ 1 Abs. 2), gilt die Genehmigung nach § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung.“;

3. in § 12 Nr. 2 werden die Worte „§ 18 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „§ 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.

§ 54

Anderung des Atomgesetzes und des Gaststättengesetzes

(1) Das Atomgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 5 werden die Worte „§ 26 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „§ 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Gewerbeordnung“;

b) in Absatz 1 werden die Worte „Die Vorschriften der Gewerbeordnung über genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über genehmigungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

(2) Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten läßt,“.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit“.

§ 55

Anderung verkehrsrechtlicher Vorschriften

(1) § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Nummer 5 folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge und über das Verhalten im Straßenverkehr zum Schutz vor den von Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; dabei können Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist;

5b. das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs bei austauscharmen Wetterlagen, die ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen befürchten lassen;“

2. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die in den Nummern 1 bis 6 vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften notwendig sind.“

3. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 5a und 5b sowie Nr. 7, soweit sie sich auf Maßnahmen nach Nr. 5a und 5b beziehen, und Allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bedürfen Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Beschaffenheit, die Ausrüstung und die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie Rechtsverordnungen über allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates; vor ihrem Erlaß sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.“

(2) An § 57 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkun-

derungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 können auch Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes enthalten; dabei können Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Vorschriften nach Satz 2 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen.“

(3) § 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen Rechtsverordnungen über den Bau, den Betrieb und den Verkehr sowie die Eisenbahnstatistik zu erlassen, welche

- a) die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise der Eisenbahnen nach den Erfordernissen der Sicherheit, nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach den internationalen Abmachungen einheitlich regeln,
- b) einheitliche Vorschriften für die Beförderung der Personen und Güter auf den Eisenbahnen entsprechend den Bedürfnissen von Verkehr und Wirtschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts aufstellen,
- c) die notwendigen Vorschriften zum Schutz der Anlagen und des Betriebes der Eisenbahnen gegen Störungen und Schäden enthalten,
- d) Art und Umfang der Eisenbahnstatistik einheitlich regeln,
- e) dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes dienen; dabei können Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist.

Rechtsverordnungen nach Buchstabe e) werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen.“

2. Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

(4) Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert

durch das Zweite Änderungsgesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren (Schifffahrtpolizei) und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf den Bundeswasserstraßen; die schifffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

3. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 können auch erlassen werden

1. zur Abwehr von Gefahren für das Wasser,
2. zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; dabei können Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen.“

4. In § 4 wird das Wort „Gefahrenabwehr“ durch die Worte „Abwehr von Gefahren und schädlicher Umwelteinwirkungen“ ersetzt.

(5) Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Seeschifffahrt ausgehender Gefahren (Schifffahrtpolizei) und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf den Seewasserstraßen und den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen sowie in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen;“

2. In § 1 Nr. 4 werden nach den Worten „seegängigen Wasserfahrzeuge“ die Worte eingefügt:

„und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“.

3. In § 3 werden die Worte „Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ durch die Worte „Abwehr von Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen“ ersetzt.

4. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 können auch erlassen werden zur

1. Abwehr von Gefahren für das Wasser,
2. Verhütung von der Seeschifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; dabei können Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1, 1a und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 6 Nr. 1 werden die Worte „für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ durch die Worte „und von schädlichen Umwelteinwirkungen“ ersetzt und nach den Worten „§ 9 Abs. 1 Nr. 2“ die Worte „und Abs. 1a“ eingefügt.

(6) § 11 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282), erhält folgende Fassung:

„Die Vorschrift des § 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom . . . gilt für Flughäfen entsprechend.“

(7) Rechtsverordnungen auf Grund der in den Absätzen 4 und 5 enthaltenen Ermächtigungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 56

Überleitung von Verweisungen

Soweit in anderen als den durch die §§ 53 bis 55 geänderten Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes auf die §§ 16 bis 23 und 25 bis 28 der Ge-

werbeordnung verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 57

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 413), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
2. das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1214), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503).

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine dem Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz — BzBIG) vom . . . 1971 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) entsprechende Regelung zu treffen. § 43 ist nicht anzuwenden. Das Benzinbleigesetz tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 außer Kraft.

§ 58

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 59

Inkrafttreten

§ 43, § 57 Abs. 2 und die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

Die Vorlage des Entwurfs eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes gehört zu den wichtigsten in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 angekündigten gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Der Schutz der Bevölkerung vor Umweltgefahren durch verunreinigte Luft, Lärm und ähnliche, als Folgewirkung technischer Prozesse entstehender Störwirkungen ist zu einer gesundheitspolitischen und sozialen Aufgabe von besonderer Bedeutung geworden. Bei der zunehmenden Erkenntnis dieser Bedeutung werden in allen Industriestaaten Europas und in der ganzen Welt die Bemühungen um den Immissionsschutz verstärkt. Die Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse und die Vorbeugung vor dem Anwachsen der Gefahren, die bei der fortschreitenden Industrialisierung und Technisierung entstehen, verlangen das Zusammenwirken aller Kräfte, des Staates, der Gemeinden, der Industrie, der Wissenschaft und der Forschung. Bei den staatlichen Maßnahmen stehen gesetzliche Vorschriften, die der Verminderung oder Verhütung von Emissionen oder Immissionen dienen, im Vordergrund. Es kommt darauf an, den jeweils erreichten technischen Stand für die Emissionsbegrenzung voll zu nutzen und die Entwicklung voranzutreiben. Nicht zuletzt wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen müssen Ziel, Umfang und Art der technischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, d. h. bei Abwägung gesundheitspolitischer Forderungen gegen wirtschaftliche Auswirkungen, weitgehend durch Gesetz bestimmt sein. In einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet wie dem der Bundesrepublik Deutschland und bei der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration im europäischen Raum sollten Gesetze, die technische Anforderungen stellen und ihr Maß auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmen, weitgehend bundeseinheitlich ergehen.

Der vorliegende Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes bringt eine grundlegende Neuordnung des Immissionsschutzrechts. Der Entwurf

- entwickelt unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Bund und Ländern das geltende Immissionsschutzrecht fort und schließt vorhandene Lücken,
- vereinheitlicht weitgehend das beim Bund und in den Ländern stark zersplitterte Recht des Immissionsschutzes (vgl. unter I) und schafft damit die Voraussetzung für einen rationelleren und effektiveren Immissionsschutz,

- bringt verstärkt den Grundsatz der Vorsorge zur Geltung, insbesondere durch Ausdehnung des Immissionsschutzes auf das Produktionsstadium,
- schafft die bisher fehlende Rechtsgrundlage, um künftiges EG-Recht in nationales Recht zu übertragen.

Der Entwurf stützt sich im Kern auf eine selbständige konkurrierende Vollkompetenz des Bundes für den Sachbereich der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung. Die hierfür erforderliche Grundgesetzänderung (Art. 74 Nr. 24 GG) ist z. Z. Gegenstand der Beratungen im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache VI/1298).

Die Kompetenz für die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung ermöglicht es, wichtige Bereiche des Immissionsschutzes, die einer Bundesregelung bisher nicht zugänglich waren, in das Gesetz einzubeziehen. Dies gilt vor allem für die Errichtung und den Betrieb privater Feuerungsanlagen, die etwa in dem gleichen Maße zur allgemeinen Luftverschmutzung beitragen wie die Gesamtheit der gewerblichen Anlagen oder die Verkehrsfahrzeuge. Ferner wird die Errichtung oder der Betrieb hoheitlicher Anlagen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die insgesamt einen erheblichen Anteil an der allgemeinen Immissionsbelastung haben, grundsätzlich den gleichen Anforderungen unterworfen, die z. Z. nur für gewerbliche Anlagen gelten. Wachsende Bedeutung gewinnen bei der zunehmenden Siedlungsdichte Immissionen, die von Anlagen der Land- und Forstwirtschaft hervorgerufen werden; auch dieser Bereich wird in die gesetzliche Neuregelung einbezogen.

Abgesehen von der Möglichkeit, die gesetzliche Regelung in dem sachlich gebotenen Umfange auf die bisher nicht regelungsfähigen Bereiche auszuweiten, schafft die Vollkompetenz eine klare und sichere Gesetzgebungsgrundlage für die Teile des Entwurfs, bei denen die Kompetenz nach geltendem Recht nicht zweifelsfrei gegeben ist. Dies gilt insbesondere für die Schaffung eines allgemeinen Überwachungssystems für die Luftverunreinigung im Bundesgebiet und die Einführung eines Emissionskatasters, dem künftig eine erhebliche Bedeutung zufallen wird.

I. Das geltende Recht

Die Vorschriften, die im geltenden Recht der Verhütung oder Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen dienen, sind beim Bund und bei den Ländern in zahlreichen Rechtsvorschriften verstreut; sie sind teils allgemeiner Art, teils besonders auf die Luftreinhaltung oder die Lärmbekämpfung ausgerichtet, teils auf bestimmte Arten emittierender Quellen bezogen.

1. Im Bundesrecht dienen die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Ansprüche auf Unterlassung, Abhilfemaßnahmen oder auf Ausgleich in Geld, die Grundstückseigentümer bei Immissionen von Nachbargrundstücken her geltend machen können, in mittelbarer Weise der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung. Die Strafvorschrift in § 360 Abs. 1 Nr. 11 des Strafgesetzbuches gegen ruhestörenden, ungebührlichen Lärm hat — auch im gewerblichen Bereich — nicht geringe praktische Bedeutung. Doch liegt der Schwerpunkt des gesetzlichen Immissionsschutzes eindeutig in den verwaltungsrechtlichen Normen des Gewerbebereichs und des Verkehrsrechts.

Nach den §§ 16 ff. Gewerbeordnung bedarf die Errichtung von Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder die dem Bergwesen zugehören, einer besonderen behördlichen Genehmigung, sofern die Anlagen durch ihre örtliche Lage oder Beschaffenheit für die Nachbarn oder die Allgemeinheit Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen herbeiführen können. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Immissionsschutz sind durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 781) ergänzt worden, um den Schutz der Allgemeinheit vor Immissionen an die Entwicklung von Wirtschaft und Technik anzupassen. Die Bundesregierung hat durch diese Novelle den Auftrag erhalten, zur Durchführung des Gesetzes Technische Anleitungen als Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft ist am 8. September 1964 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 433), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm am 16. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 137) ergangen. Diese Verwaltungsvorschriften enthalten die wesentlichen Grundsätze für die Erteilung der Genehmigungen und die nachträglichen Anordnungen.

Neben den Vorschriften der Gewerbeordnung hat das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1214) eine besondere Regelung gebracht, um den Lärm zu mindern, der von Baumaschinen auf Baustellen ausgeht. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, von denen seine praktische Wirksamkeit weitgehend abhängt, sind zum Teil erlassen, zum Teil noch in Vorbereitung.

Ein weiterer Schwerpunkt des bundesrechtlichen Immissionsschutzes findet sich in Gesetzen und Verordnungen verkehrsrechtlichen Inhalts. Für den Bereich der Kraftfahrzeuge bestimmen die §§ 47, 49 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, im Jahre 1960 aufgrund der Ermächtigung im § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes erlassen, daß die Beschaffenheit der Kraftfahr-

zeuge zur Verminderung von Luftverunreinigungen und von Lärm dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen muß. Diese Vorschriften sind hinsichtlich der Lärmbekämpfung durch Richtlinien des Bundesverkehrsministers, hinsichtlich der Luftreinhaltung durch die Verordnungen vom 8. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 360), 14. Oktober 1968, (Bundesgesetzbl. I S. 1093) und vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 936) ergänzt worden. Für den Bereich des Luftverkehrs finden sich Vorschriften über den Lärmschutz in § 52 Abs. 1 Nr. des Luftverkehrsgesetzes (Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen), in § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 3 der Luftverkehrsordnung (Verhalten im Luftverkehr, Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge) und in den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Buchstabe b und des § 40 Abs. 1 Nr. 11 der Luftverkehrszulassungsordnung (Musterzulassung für Luftfahrtgerät, Genehmigung von Flughäfen). Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282) sieht insbesondere die Einrichtung von Schutzzonen in der Umgebung bestimmter Flugplätze vor. Für den Bereich der Binnenschifffahrt schließlich ist durch Gesetz vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 873) der Bundesverkehrsminister ermächtigt worden, Vorschriften über das Verhalten im Verkehr sowie über die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Wasserfahrzeuge auch zur Lärmbekämpfung zu erlassen.

Neben den Bundesgesetzen und -verordnungen, die für besondere Bereiche des Immissionsschutzes Geltung haben, sind für die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung auch verwaltungsrechtliche Vorschriften allgemeinen Inhalts von Bedeutung. Dazu gehört in erster Linie das Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 413). Dieses Gesetz dient der Überwachung der Luftverunreinigung in besonders belasteten Gebieten der Bundesrepublik. Die auf Grund des Gesetzes durchgeführten Messungen und ihre Auswertung sollen zu Vorschlägen über Abhilfemaßnahmen führen. Die Ausführungsbestimmungen sind noch nicht erlassen worden; sie werden auf Grund der Erfahrungen, die von der im Auftrag des Bundes betriebenen Probemessstation gewonnen worden sind, vorbereitet. Auch das Raumordnungsgesetz des Bundes und das Bundesbaugesetz berücksichtigen den Immissionsschutz. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) gehört zu den Grundsätzen der Raumordnung die ausreichende Sorge für die Reinhaltung der Luft und für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigung. § 1 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes bestimmt, daß sich die Bauleitpläne u. a. nach der Gesundheit der Bevölkerung zu richten haben. Die Baunutzungsverordnung enthält für die Gestaltung der Bauleitpläne Einzelvorschriften, die auf die Verminde-

zung von schädlichen Immissionen hinwirken sollen.

2. Die Rechtsvorschriften der Länder zum Immissionsschutz sind vielfältig. Sie gelten den Quellen der Luftverunreinigung und des Lärms, für die keine Bundesregelungen getroffen sind. Da der Bund seine Kompetenz zum Immissionsschutz im gewerblich-wirtschaftlichen Bereich bisher nicht ausgeschöpft hat, sondern seine in der Gewerbeordnung getroffene Regelung auf die Auswahl eines bestimmten Kreises — genehmigungsbedürftiger — Anlagearten beschränkt hat, gilt das Landesrecht auch für weite Bereiche gewerblich betriebener Anlagen. Dies trifft auch für die Länder zu, die in jüngster Zeit eigene Immissionsschutzgesetze erlassen haben:

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 283);

Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz — vom 4. Februar 1964 (Gesetzbl. S. 55);

Niedersachsen

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz — vom 6. Januar 1966 (Nieders.-Gesetz- und Verordnungsbl. S. 1);

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz (ImSchG) vom 28. Juli 1966 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 211);

Bayern

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 323);

Bremen

Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz — vom 30. Juni 1970 (Gesetzbl. S. 71).

Diese Gesetze stimmen in den Grundzügen weitgehend überein, weisen jedoch in einigen, nicht unwesentlichen Einzelheiten Unterschiede auf, insbesondere bei der Beschreibung der allgemeinen Pflichten, die den Betreibern von Anlagen zum Schutz vor Immissionen auferlegt

sind. Neben der Grundsatznorm enthalten die Gesetze eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften, insbesondere zur Festlegung besonderer technischer Anforderungen und von Emissionsgrenzwerten für Anlagen, die Luftverschmutzungen und Lärm erzeugen können. Durchführungsvorschriften dieser Art, die dem landesrechtlich geregelten Immissionsschutz erst den wesentlichen Inhalt geben, sind bisher nur in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen ergangen (vgl. § 51 Abs. 3 des Entwurfs).

In den Ländern, die keine Immissionsschutzgesetze erlassen haben, ist der Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen in erster Linie dem Polizei- oder Ordnungsbehördenrecht überlassen. Diese polizeirechtlichen Bestimmungen gelten für den Immissionsschutz — ergänzend — auch in den Ländern, die Immissionsschutzgesetze erlassen haben. Regelungen allgemeiner oder spezieller Art, die unmittelbar oder mittelbar dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dienen, finden sich in weiteren zahlreichen Normen des Landesrechts und auch des Ortsrechts, z. B. im Zusammenhang mit baurechtlichen Bestimmungen, in den besonderen Lärmschutzgesetzen oder -verordnungen, in den Sonn- und Feiertagsgesetzen, die in allen Ländern weitgehend übereinstimmend in Geltung sind, und in Rechtsvorschriften der Gemeinden zum besonderen Schutz von Bade- und Kurorten.

3. Der Bundestag hat die Novelle zur Gewerbeordnung vom 22. Dezember 1959, die einen Teilbereich des auf dem Genehmigungsprinzip beruhenden Immissionsschutzes modernisiert hat, nur als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden bundesrechtlichen Lösung angesehen. Dies ergibt sich aus den Ausführungen während der 2. und 3. Beratung des Gesetzes (Sten.-Bericht vom 11. November 1959 Seite 4859 A). Bei der Verabschiedung des Gesetzes ist ein Entschließungsantrag eingebracht worden, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, über die Änderung des § 16 Gewerbeordnung hinaus

„weitere gesetzliche und sonstige Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, auch die Verunreinigung der Luft durch nichtgewerbliche Anlagen, z. B. Wohnhausfeuerungen und Kraftfahrzeuge, wesentlich einzuschränken“.

Zugleich wurde die Bundesregierung aufgefordert, einen umfassenden Bericht über das Ausmaß der Lärmbelästigung in der Bundesrepublik vorzulegen; dabei sollte auch die Notwendigkeit von gesetzlichen Maßnahmen geprüft werden. Der Antrag ist eingegangen in den Mündlichen Bericht des Gesundheitsausschusses — Druck-

sache 1620 III. Wahlperiode — und hat zu einem einstimmigen Beschluß des Bundestages vom 11. März 1960 geführt — Sten.-Bericht S. 5752 C —.

Im Herbst des Jahres 1960 ist aus der Mitte des Bundestages ein Gesetzentwurf über die Entschwefelung flüssiger und gasförmiger Brennstoffe — Drucksache 1980 — eingebracht worden. Diesen Entwurf hat der Bundestag im Juli 1961 für erledigt erklärt, zugleich aber einen Entschließungsantrag — Drucksache 2855 — angenommen, in dem die Bundesregierung ersucht wurde, bis zum Ende des Jahres 1967 dem Bundestag einen Gesetzentwurf zuzuleiten,

„der sicherstellt, daß die durch die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen noch nicht erfaßten schädlichen und belästigenden Verunreinigungen der Außenluft auf ein zumutbares Mindestmaß herabgesetzt und besonders die Schwefeldioxyd- und Schwefeltrioxyd-Emission (SO_2 und SO_3) bei der Verbrennung von Brenn- und Treibstoffen in einem technisch-möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Maße eingeschränkt wird“.

Zugleich ist die Bundesregierung aufgefordert worden zu prüfen,

„welche Möglichkeiten, die im Rahmen des § 16 der Gewerbeordnung i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1959 liegen, im Sinne dieser Entschließung noch ausgeschöpft werden sollten“ (Sten.-Bericht vom 29. Juni 1961 S. 9618 A).

Bei den nicht zum Abschluß gekommenen Beratungen über den aus der Mitte des Deutschen Bundestages eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung — Drucksache V/81 —, der eine Neuerung des für den Immissionsschutz bedeutsamen § 51 der Gewerbeordnung bezweckte, hatte der Gesundheitsausschuß beschlossen, folgenden Entschließungsantrag einzubringen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine die Bundeskompetenz ausschöpfende, umfassende gesetzliche Regelung des Immissionsschutzes vorzubereiten“

(Protokoll Nr. 26 vom 10. Mai 1966).

Die Bundesregierung hat die Initiative zu einem solchen umfassenden Gesetz bisher zurückgestellt. Zunächst sollten die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 16 Gewerbeordnung erarbeitet, die dabei gewonnenen Erfahrungen abgewartet und den mit der Durchführung betrauten Landesbehörden Zeit gelassen werden, die sich aus den neuen Vorschriften ergebenden Aufgaben zu bewältigen. Diese Überlegungen treffen jetzt nicht mehr zu. Die Technischen Anleitungen sind erlassen.

II. Die Notwendigkeit der Neuregelung

Schädliche Umwelteinwirkungen werden von zahlreichen Quellen hervorgerufen. Die Stoffe, die etwa die natürliche Zusammensetzung der Luft verändern, sind vielerlei Art; die Gefahren und Nachteile, die sie für Menschen, Tiere und Pflanzen bei langzeitiger Einwirkung bringen können, ergeben sich aus ihrer Häufung und aus ihrem Zusammenwirken. Cancerogene etwa können bei allen Verbrennungsvorgängen entstehen. Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen, große Industriewerke und kleinere gewerbliche Betriebe, Zimmeröfen, Kraftfahrzeuge und zahlreiche andere Anlagen tragen zu der permanent vorhandenen Belastung unserer Umwelt mit krebserregenden Stoffen bei. Der gesetzliche Immissionsschutz muß deshalb die Gesamtbelastung berücksichtigen. Finden sich die Ursachen der Luftverunreinigung und der Lärmbelastung — je nach den örtlichen Verhältnissen mit unterschiedlichem Anteil — vor allem in den Bereichen des Verkehrs, der Industrie, des kleineren Gewerbes sowie des Hausbrandes, so darf keiner dieser Bereiche vernachlässigt werden.

Zur Begrenzung der Schadstoffe aus Kraftfahrzeugen sind in jüngster Zeit fortschrittliche Vorschriften geschaffen worden (vgl. oben I.). Bei gewerblichen Anlagen ist der Immissionsschutz bisher nur in Teilbereichen gewährleistet. Diese Lösung ist — auch bei Berücksichtigung des geltenden Landesrechts — reformbedürftig:

1. Die Gewerbeordnung kennt als staatliches Mittel des Immissionsschutzes allein das Institut der Genehmigungspflicht. Die Errichtung von Anlagen, die in besonderem Maße Immissionen verursachen und deren Katalog durch Rechtsverordnung abschließend festgelegt ist, bedarf der behördlichen Genehmigung; vor ihrer Errichtung erhalten die Nachbarn Gelegenheit zu Einwendungen, über die die Behörde entscheidet; die Bescheide unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Nachträgliche Anforderungen an die technische Einrichtung oder den Betrieb der genehmigten Anlage sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie müssen für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar sein. Genehmigte Anlagen genießen auch insofern einen „Bestandsschutz“, als Nachbarn, deren Grundstücke durch die von der Anlage ausgehenden Immissionen beeinträchtigt werden, keinen privatrechtlichen Anspruch auf Einstellung des Betriebes der Anlage haben. Bei diesen Merkmalen ist der Kreis der Anlagen, die der Genehmigungspflicht unterworfen werden können, von vornherein begrenzt. Bei Anlagearten, für die das zeitraubende Genehmigungsverfahren nicht erforderlich und ein Bestandsschutz nicht gerechtfertigt erscheint, muß nach geltendem Bundesrecht auf jedwede

Art der Kontrolle verzichtet werden, auch bei Anlagen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit erheblich zur Luftverunreinigung oder zur Lärmbelastung beitragen und nach dem Stand der Technik durchaus behördlichen Anforderungen zugänglich sind. Diese Beschränkung wird den Erfordernissen eines modernen Immissionsschutzes nicht mehr gerecht.

Die Verunreinigung der Luft wird in den Städten und in den Ballungsgebieten der Bundesrepublik nicht nur durch die genehmigungsbedürftigen Anlagen verursacht. Auch Anlagen in dem Bereich der kleineren und mittleren Gewerbebetriebe sowie des Hausbrands tragen wegen ihrer großen Zahl und bei der Art ihrer Verteilung über größere Gebiete nicht unwesentlich zur Gesamtverschmutzung bei. Darüber hinaus können sie im Einzelfall durch Staub oder Gerüche die unmittelbare Nachbarschaft erheblich stören und wegen ihrer Vielzahl zu einer Quelle von Belästigungen für große Teile der Bevölkerung werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, nur den Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen die Last der Verbesserung der Immissionsverhältnisse aufzubürden. Das hat nicht selten dazu geführt, daß in Gebieten, in denen die zum Schutze der Bevölkerung und der Vegetation festgesetzten Immissionsgrenzwerte erreicht oder überschritten waren, aufwendige Maßnahmen zur Verminderung der Emission erforderlich wurden, wenn nicht gar die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Anlagen unterbleiben mußte.

Für die lärmintensiven Anlagen gelten diese Überlegungen weitgehend entsprechend: Gewerblich genutzte Anlagen gehören zu den Quellen, die neben denen des Straßen- und Luftverkehrs die Bevölkerung am stärksten mit Lärm belasten. Der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfaßt davon nur einen verhältnismäßig geringen Ausschnitt. Bei Anlagen vielerlei Art, für die das Genehmigungsverfahren von vornherein nicht in Frage kommt, kann die Lärmbestrahlung durch technische Anforderungen wesentlich verringert werden.

Das Fehlen einer generellen bundesrechtlichen Vorschrift über technische Anforderungen für Zwecke des Immissionsschutzes hat in der Rechtsprechung dazu geführt, die Bestimmung der Gewerbeordnung über „nachträgliche Anordnungen“ bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 25 Abs. 3) analog auf nicht genehmigungspflichtige Anlagen auszudehnen (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 1. September 1965 — IV A 849/64). War dieses Urteil durch einen besonders gelagerten Fall veranlaßt, so führt es doch — auch unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe — im Ergebnis zu einer generellen Eingriffsbefugnis kraft Bundesrechts, wie dies im Wege der Gesetzesauslegung auch

im Schrifttum vertreten wird (vgl. Landmann — Rohmer — Eyermann — Fröhler, Kommentar zur Gewerbeordnung, 12. Auflage, § 25 Anm. 8 Rd. Nr. 32). Auch die Rechtsprechung macht also das Bedürfnis für eine Neuregelung des geltenden Bundesrechts deutlich, nicht zuletzt wegen der Rechtsunsicherheit, die entsteht, wenn die Auswirkungen des angeführten Urteils dazu führen, daß das geltende Landesimmissionsschutzrecht für den gewerblichen Bereich — genau betrachtet — eine weitgehende Einschränkung erfährt.

2. Anlagen, die nicht nach § 16 Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, unterliegen bisher dem Landesrecht, insbesondere den in einigen Ländern geltenden Immissionsschutzgesetzen (vgl. oben I.). Diese Aufteilung des Immissionsschutzes zwischen Bund und Ländern ist nicht durch die vom Grundgesetz getroffene Aufteilung der Zuständigkeit zur Gesetzgebung vorgegeben, auch nicht durch Zweckmäßigkeitsüberlegungen gerechtfertigt.

Emissionen aus Anlagen werden mit Schwerpunkt durch Vorschriften technischen Inhalts, durch technische Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und das Inverkehrbringen von Anlagen begrenzt. Solche Vorschriften sollten aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit in der Regel bundeseinheitlich ergehen. Dem Bedürfnis nach Bundeseinheitlichkeit ist bei den genehmigungsbedürftigen Anlagen des geltenden Rechts durch den Auftrag des Gesetzes in § 16 Abs. 3 Gewerbeordnung zu einheitlichen Verwaltungsvorschriften Rechnung getragen; es besteht auch darüber hinaus. Nur ein Teil der Länder kennt besondere Immissionsschutzgesetze. Soweit sie fehlen, gilt, wie oben unter I. dargestellt, für den Immissionsschutz weitgehend das allgemeine Polizei- oder Ordnungsbehördenrecht. Das Polizeirecht aber ist hierfür kein angemessenes Mittel. Es dient der Abwehr von Gefahren, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung drohen, und bietet keine Möglichkeit zu technischen Anforderungen an Anlagen, die unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung gesundheitspolitisch erforderlich sind und nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik gestellt werden. Die Langzeiteinwirkungen von luftverunreinigenden Stoffen auf Menschen sowie auf Tiere, Pflanzen und sonstige Sachen, die es beim Immissionsschutz zu beachten gilt, sind in der Regel keine „Gefahren“ im Sinne der polizeirechtlichen Generalklauseln. Jedenfalls ist der tatsächliche Nachweis solcher Gefahren in der Praxis schwierig, wenn nicht unmöglich. Hinzu kommt, daß Belästigungen grundsätzlich nicht mit Hilfe des Polizeirechts abgewendet werden können. Dies gilt insbesondere für Belästigungen durch Lärm. Die Handhabung der polizeilichen Generalklauseln in der Praxis des Immissionsschutzes ist unterschiedlich. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit, zumal die Rechtsauffassung

über die Abgrenzung von Gefahren und bloßen Belästigungen im Fluß ist.

3. Bei Anlagen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, werden technische Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen bei der Genehmigung, unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Erteilung der Genehmigung im Wege von nachträglichen Anordnungen, gefordert. Die Anordnungen wenden sich an den Betreiber; sie berücksichtigen die technischen Besonderheiten des einzelnen Betriebes. Dieses Verfahren ist bei größeren Betrieben, insbesondere bei industriellen Produktionsstätten, angemessen. Die Begrenzung der Emissionen aus kleineren Anlagen, die der Genehmigungspflicht nicht unterworfen werden können (vgl. oben 1.), verlangt generelle Maßnahmen. In Frage kommen Rechtsvorschriften über technische Anforderungen, die vom Betreiber zu erfüllen sind, darüber hinaus auch Vorschriften, die sich in erster Linie an den Hersteller richten; sie nehmen auf die Beschaffenheit von Anlagen, bei Brennstoffen und Treibstoffen auf den Gehalt von luftverunreinigenden Stoffen Einfluß und können auf diese Weise Immissionen verhindern, die allein mit technischen Anforderungen an den Betrieb der Anlagen nicht vermeidbar sind. Mit diesen Vorschriften bringt das Gesetz eine wesentliche Ergänzung des Immissionsschutzes.

III. Grundzüge und Aufbau des Gesetzes

1. Der Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist an der Entschließung des Ministerausschusses des Europarates vom 8. März 1968 [(68) 4] ausgerichtet. Obwohl diese Entschließung Grundsätze über die Luftreinhaltung zum Gegenstand hat, kann sie in ihren wesentlichen Teilen für den gesamten Immissionsschutz Gültigkeit beanspruchen. In dieser Entschließung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates empfohlen,

„die in der Deklaration festgelegten Grundsätze beim Entwurf von Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft zu beachten“.

Die Grundsätze, soweit sie hier in Betracht kommen, haben folgenden Wortlaut:

„1. In der Gesetzgebung soll festgelegt werden, daß jeder, der eine Luftverunreinigung verursacht oder zu ihr beiträgt, verpflichtet ist, auch wenn Schädigungen nicht nachgewiesen werden, diese Luftverunreinigung auf ein Mindestmaß einzuschränken und sicherzustellen, daß die verbleibenden Emissionen gut verteilt werden.“

2. Die Gesetzgebung zur Reinhaltung der Luft muß auf dem Grundsatz der Vorsorge

beruhen. Die zuständigen Behörden sollen in der Lage sein, wenn die Umstände im Einzelfall dies erfordern, geeignete und durchführbare technische Maßnahmen anzuordnen; hierbei sind zu berücksichtigen Ausmaß und Häufigkeit der Luftverunreinigungen, geographische Gegebenheiten, gegenwärtige und künftige Bevölkerungsdichte und alle sonst bedeutsamen Faktoren. Je nach der Quelle der Luftverunreinigung soll der Grundsatz der Vorsorge auf verschiedene Weise durchgeführt werden:

- a) die Errichtung neuer oder die Änderung bestehender Anlagen, die wesentlich zur Verunreinigung der Luft beitragen können, sollen von der Erteilung einer Einzelgenehmigung abhängig gemacht werden, in der zur Beschränkung der Emissionen Angaben über die Lage, den Bau und die Betriebsweise gemacht werden, wobei für bestehende Anlagen besondere Vorschriften erlassen werden können.
- b) Anlagen, die für sich allein nur unwesentlich zur Verunreinigung der Luft beitragen, sollen trotzdem allgemeinen Vorschriften über die Betriebsweise unterliegen, wenn z. B. die Häufung der Emissionen solcher Anlagen zu einer wesentlichen Konzentration der Luftverunreinigung in der Umgebung beitragen kann.
- c) Kraftfahrzeuge und serienmäßig hergestellte Feuerungseinrichtungen sollen allgemeinen Vorschriften über Konstruktion und Betrieb unterliegen; da Kraftfahrzeuge über die Grenzen hinweg verkehren, sollen hierfür möglichst einheitliche europäische Normen eingeführt werden. Solche Normen sollen auch für serienmäßig hergestellte Feuerungseinrichtungen geschaffen werden, die Gegenstand des internationalen Handels sind.

3. Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, daß geeignete Verwaltungsorganisationen geschaffen werden, um

- a) Art und Ausmaß von Luftverunreinigungen zu ermitteln;
- b) die Einhaltung der Vorschriften für Anlagen, Kraftfahrzeuge und Feuerungseinrichtungen zu überwachen;
- c) die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um notwendige Verbesserungen zu erzielen.

4. Die Gesetzgebung soll ermöglichen, daß neue technische Verfahren und Verbesserungen, sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden können.

5. Außer den allgemein vorgeschriebenen Maßnahmen soll die Gesetzgebung auch besondere Maßnahmen für schutzbedürftige Gebiete, für Gebiete mit stark verunreinigter Luft und für Notfälle ermöglichen.
6. Die Kosten für die Verhütung oder Verminderung der Luftverunreinigungen sollen von denen getragen werden, die die Verunreinigungen verursachen. Dies schließt jedoch eine finanzielle Unterstützung durch öffentliche Stellen nicht aus ...
8. Die Beziehung zwischen städtebaulicher und industrieller Entwicklung einerseits und der Luftreinhaltung andererseits sollte bereits bei der Planung berücksichtigt werden; die für die Planung verantwortlichen Stellen sollen der Erhaltung und Schaffung von Grünzonen die nötige Aufmerksamkeit widmen“.
2. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz soll die Grundlage schaffen für ein der modernen technischen Entwicklung angepaßtes, möglichst umfassendes, bundeseinheitliches Regelwerk für den Kernbereich des Umweltschutzes. Es handelt sich um technisches Recht, das zur Vermeidung regional unterschiedlicher Belastungen, wie in allen entsprechenden Bereichen technischen Rechts auch, bundeseinheitlich sein muß.
3. Der Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat im wesentlichen folgende Ziele:
- a) Für die sogenannten Großemittenten wird das bewährte umfassende Genehmigungsverfahren beibehalten. Es wird jedoch so umgestaltet, daß es den Bedürfnissen moderner wirtschaftlicher Entwicklung entspricht. Vor allem soll eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden. Darüber hinaus sollen verfahrensrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, die dem Bedürfnis nach Investitionsplanungen im industriellen Bereich entgegenkommen.
 - b) Zur Verwaltungsvereinfachung wird neben dem förmlichen Genehmigungsverfahren, das den bedeutenderen Anlagen vorbehalten werden soll, ein vereinfachtes Verfahren für kleinere gewerbliche Anlagen eingeführt.
 - c) Die bisher nicht vom Bundesrecht erfaßten Anlagen werden in die gesetzliche Regelung einbezogen. Jeder, der solche Anlagen errichtet oder betreibt, hat dafür zu sorgen, daß schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Die Behörden können im Einzelfall die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.
 - d) Soweit der Schutz der Bevölkerung es notwendig macht und die technische Entwicklung es zuläßt, werden durch Rechtsverordnung an den Betreiber der Anlage generelle Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gestellt.
 - e) Maßnahmen des Immissionsschutzes müssen stärker als bisher am Vorsorgeprinzip ausgerichtet werden. Anforderungen des Immissionsschutzes müssen deshalb, soweit möglich, bereits bei der Herstellung beachtet werden. Derartige Maßnahmen sind in der Regel nicht nur wirkungsvoller, sondern auch billiger als nachträgliche Verbesserungsmaßnahmen. Deswegen soll die Beschaffenheit von Anlagen, aber auch von Fahrzeugen, Brennstoffen und Treibstoffen, unter den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes geregelt werden können. In diesem Zusammenhang wird der Einführung von Bauartzulassungen Bedeutung zukommen.
 - f) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu beachten.
 - g) Die Überwachung von Emissionen und Immissionen, insbesondere der großräumigen Luftverschmutzung, muß verstärkt werden. Diesem Ziel dienen fortlaufende Ermittlungen in Belastungsgebieten, die Aufstellung von Emissionskatastern und Luftreinhaltelplänen.
 - h) Regionalen Besonderheiten soll durch landesrechtliche Regelungen Rechnung getragen werden.
 - i) Für den gesamten Verkehrsbereich werden die rechtlichen Grundlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschaffen.
 - k) Für schwere Verstöße gegen Verpflichtungen des Umweltschutzes werden harte Strafen angedroht.
- Das Gesetz schafft die bisher fehlende Grundlage für einen modernen umfassenden Immissionsschutz und bestimmt dessen Zielsetzung. Die Verwirklichung dieser Ziele geschieht im wesentlichen in den zahlreichen, nach diesem Gesetz zu erlassenden Durchführungsvorschriften über die Errichtung, die Beschaffenheit von Fahrzeugen und über die Beschaffenheit von Brennstoffen und Treibstoffen. Die Erarbeitung dieses umfangreichen technischen Regelwerks wird Jahre in Anspruch nehmen.

IV. Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Immissionsschutzes in dem von dem Gesetz gewählten Rahmen ergibt sich für den Kernbereich aus der beantragten konkurrierenden Vollkompetenz des Bundes für den Sachbereich der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung (Art. 74 Nr. 24 GG — BT-

Drucksache VI/1298), ferner aus Art. 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), Nr. 21 (Binnenschifffahrt; die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen), Nr. 22 (Straßenverkehr, Kraftfahrwesen), Art. 73 Nr. 6 (Luftverkehr) und Art. 74 Nr. 20 GG (Schutz der Räume und Pflanzen gegen Krankheiten).

V. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit neuen Kosten belastet. Den Ländern bzw. Gemeinden werden in dem Maße, in dem die Länder Belastungsgebiete (§ 36) festsetzen, Kosten für die Überwachung der Luftverunreinigung in den Belastungsgebieten entstehen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Zahl der festzusetzenden Belastungsgebiete und deren Umfang. In den Ländern, in denen bereits heute vergleichbare Messungen durchgeführt werden, werden schon jetzt Kosten in etwa dieser Höhe aufgebracht.

Da das Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Reihe von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthält und die zutreffenden Maßnahmen inhaltlich im einzelnen noch nicht festliegen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Verbraucherpreisniveau noch nicht überschaubar. Für die bisher nach § 16 Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlagen werden die Durchführungsvorschriften, insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, zunächst unverändert übernommen. Insoweit wird das Gesetz für die genehmigungsbedürftigen Anlagen zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen preislicher oder kostenmäßiger Art haben. Die nach den §§ 21, 30 bis 32 und 35 zu erlassenden Rechtsverordnungen können sich preissteigernd oder preisneutral auswirken. Dies wird von Fall zu Fall darzulegen sein.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift macht deutlich, daß die angestrebte gesetzliche Regelung eine Verbesserung des Umweltschutzes zum Ziele hat. Freisein von Krankheit und physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden (Gesundheitsdefinition der WHO) setzen neben anderem das Vorhandensein bestimmter, dem Menschen gemäßer Lebensbedingungen voraus. Hierzu gehören auch die äußeren, den Lebensraum prägenden Umweltbedingungen. Mit der Höhe des Zivilisationsstandes ist, wie die Erfahrungen in allen Industriestaaten der Welt zeigen, eine Abnahme

der dem Menschen zuträglichen und eine Zunahme der unzuträglichen Lebensbedingungen verbunden. Eine Erscheinung der heutigen Zivilisation, die beide Nachteile in sich vereinigt, ist die nicht nur vorübergehende Belastung des Menschen durch Luftverunreinigungen, Lärm und ähnliche Einwirkungen. Sie führt einerseits zum Verlust der natürlichen Lebensbedingungen, andererseits zu spezifischen Belästigungen, Nachteilen oder Gefahren. Da der menschliche Organismus außerordentlich anpassungsfähig ist, vermag er Störungen dieser Art bis zu einem gewissen Grade zu kompensieren. Eine allzu starke Verfremdung der adäquaten äußeren Lebensbedingungen, wie sie besonders in Ländern mit hoch entwickelter, weit verbreiteter Technik und dichter Besiedlung festzustellen ist, bewirkt — offen oder versteckt — Krankheiten, physische, psychische oder soziale Störungen oder begünstigen sie. In diesen Fällen werden Umweltstörungen zu Umweltgefahren. Deren Vermeidung, Beseitigung oder Verminderung ist Aufgabe dieses Gesetzes. Sinngemäß gilt die vorstehende Begründung auch für Umweltgefahren, die Tieren, Pflanzen oder sonstigen Sachen durch immissionsbedingte Störungen drohen. Hinsichtlich der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 5 wird der Zweck des Gesetzes auf den Schutz vor weiteren Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, z. B. Brand- und Explosionsgefahren, erstreckt. Dies ist erforderlich, da das bewährte umfassende Prüfverfahren beibehalten werden soll. Im einzelnen wird hierzu auf die Begründung zu § 6 verwiesen.

Zu § 2

Absatz 1 bestimmt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich grundsätzlich auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Unter Anlagen sind Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen zu verstehen, ferner Maschinen, Geräte und andere ortsveränderliche technische Einrichtungen, Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 34 Abs. 1 oder 2 unterliegen, sowie Grundstücke, auf denen bestimmte, mit Emissionen verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden (§ 3 Abs. 5). Erfahrungsgemäß werden schädliche Umwelteinwirkungen überwiegend von Anlagen hervorgerufen. Das Entstehen von Emissionen und damit von Immissionen ist vielfach eine Folge der Erzeugung oder Verwendung von Energie, ein Prozeß, der fast immer mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen verbunden ist. Umweltstörende Tätigkeiten, die nicht an die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen gebunden sind, haben insgesamt gesehen nur geringe, zumeist auch nur örtlich begrenzte Bedeutung. Für diesen Bereich sind weiterhin die landesrechtlichen Vorschriften, etwa des Polizeirechts, maßgebend.

Die erweiterte Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Nr. 24 GG — BT-Drucksache VI/1298) ermöglicht es, den sachlichen Geltungsbereich des

Gesetzes, soweit die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung geregelt wird, grundsätzlich auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen jeder Art auszudehnen. Außer für Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes grundsätzlich auch für private und hoheitliche Anlagen sowie Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Aus sachlichen Gründen ist es geboten, einzelne Regelungen auf gewerbliche Anlagen oder Anlagen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen zu beschränken; Einschränkungen dieser Art ergeben sich aus dem Tatbestand der Einzelvorschriften.

Für die Beschaffenheit von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen sowie von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 die besonderen Vorschriften der §§ 30 bis 35.

Absatz 2 nimmt vom sachlichen Geltungsbereich hinsichtlich des Strahlenschutzes Anlagen, Geräte, Vorrichtungen, Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe aus, die den atomrechtlichen Vorschriften unterliegen. Der Schutz vor Immissionen dieser Art wird durch die Sonderregelung ausreichend gewährleistet. Ausgenommen sind ferner Flugplätze i. S. von § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes. Für diese Anlagen enthalten das Luftverkehrsgesetz und vor allem das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 auf die besondere Problematik des Fluglärms zugeschnittene Sonderregelungen des Immissionsschutzes. Weitere Ausnahmen sind weder geboten noch vertretbar. Soweit Anlagen in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind, müssen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit es um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geht, beachtet werden.

Zu § 3

Für die wichtigsten im Gesetz verwendeten Begriffe werden Legaldefinitionen eingeführt.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die durch eine bestimmte Störeeigenschaft qualifiziert sind. Die potentiellen Störwirkungen werden als Gefahren, Nachteile und Belästigungen umschrieben. Unter Gefahr ist die objektive Möglichkeit eines Schadenseintritts zu verstehen. Das bedrohte Rechtsgut wird in aller Regel die menschliche Gesundheit sein, doch kommt auch jede andere Rechtsgutverletzung in Betracht. Unter Nachteilen sind vor allem Vermögenseinbußen zu verstehen, die durch physische Einwirkungen hervorgerufen werden, ohne zu einem unmittelbaren Schaden zu führen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Menschen. Der Übergang zwischen Belästigungen und Gesundheitsgefahren ist fließend. Da Nachteile und Belästigungen in der Regel Störungen geringeren Grades darstellen, sind sie nicht schlechthin als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten.

Diese Eigenschaft erhalten sie erst, wenn es sich um erhebliche Nachteile und Belästigungen handelt. Die Einschränkung ist das Ergebnis einer Güterabwägung, auf die in einem hochindustrialisierten und dichtbesiedelten Lande nicht verzichtet werden kann. Nicht erforderlich ist, daß die Störung tatsächlich eingetreten ist. Es genügt, wenn die Immissionen nach Art, Ausmaß und Dauer die Eignung besitzen, derartige Störungen hervorzubringen. Die Störeinwirkung muß sich gegen die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit richten. Unter Nachbarschaft ist der gesamte Einwirkungsbereich der Anlage zu verstehen, nicht nur die unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Über den Bereich der Nachbarschaft hinaus ist auch die Allgemeinheit als solche in den Schutzbereich einzubeziehen, insbesondere wegen der immer größere Bedeutung gewinnenden großräumigen Immissionsbelastung, wie sie vor allem durch Luftverunreinigungen hervorgerufen wird. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, ist es berechtigt, von schädlichen Umwelteinwirkungen zu sprechen, selbst wenn im Einzelfall ein eingetretener oder bevorstehender Schaden an einem bestimmten Rechtsgut nicht nachweisbar ist. Auch Belästigungen stärkeren Grades, wie sie hier vorausgesetzt werden, müssen nach neueren medizinischen Erkenntnissen allgemein als schädlich angesehen werden, insbesondere dann, wenn sie über längere Zeit oder in Verbindung mit anderen Immissionen auf den Menschen einwirken, wie dies häufig der Fall ist. Hinzu kommt, daß die Übergänge zwischen Belästigungen, Gesundheitsgefahren und Gesundheitsschäden oft nicht exakt abgrenzbar sind.

Unter Immissionen sind die genannten physischen Einwirkungen auf Menschen, sowie Tiere, Pflanzen oder andere Sachen zu verstehen. Der Begriff der Immissionen ist nicht ein für allemal feststehend, sondern je nach dem Fortschritt der technischen Entwicklung und der Erkenntnisse einem Wandel unterworfen. Doch muß es sich stets um Einwirkungen handeln, die ihrem Wesen und ihrer Wirkungsweise nach den ausdrücklich genannten Einwirkungen ähnlich sind.

Der in Absatz 3 definierte Begriff der Emission ist dem Gegenstand nach weitgehend mit dem der Immission identisch. Der Emissionsbegriff erfaßt die Objekte unter einem zeitlich und örtlich verschiedenen Aspekt. Während als Immissionen die am Einwirkungsort auftretenden Luftverunreinigungen usw. bezeichnet werden, sind Emissionen die im unmittelbaren Bereich der Anlage im Zeitpunkt des Austritts auftretenden Luftverunreinigungen usw.

Absatz 4 definiert die Luftverunreinigungen im herkömmlichen Sinne.

Absatz 5 bestimmt den Begriff der Anlage. Dieser ist im weitesten Sinne zu verstehen. Hierunter fallen in erster Linie Betriebsstätten oder sonstige ortsfeste Einrichtungen, die im üblichen Sprachge-

brauch als Fabriken, Werke, Anstalten oder auch als Anlagen bezeichnet werden. Zu den in Nummer 1 genannten Anlagen gehören auch die in örtlichem und betriebstechnischem Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen, wie Materiallager, Abfüll-, Verpackungs- und Verladeeinrichtungen. Ausgenommen sind lediglich Einrichtungen, die nicht im eigentlichen Sinne betrieben werden, z. B. Gebäude, in denen ausschließlich Büroräume untergebracht sind. Keine Betriebsstätten oder ortsfeste technische Einrichtungen sind ferner Straßen, Wasserstraßen und Schienenwege, da sie nicht das die Anlagen kennzeichnende Merkmal der örtlichen Begrenzung aufweisen. Unter den Begriff der Anlage fallen ferner alle ortsveränderlichen technischen Einrichtungen, wie Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile. Soweit es sich um Verkehrsfahrzeuge handelt, gilt die Sondervorschrift des § 34 (vgl. Absatz 5 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 3 d. E.). Schließlich gehören zu den Anlagen auch Grundstücke, die keine besonderen Einrichtungen aufweisen, sofern auf ihnen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen Verkehrswege.

Die Vorschrift des Absatzes 6 hat ausschließlich den Zweck, den Gesetzestext zu vereinfachen; vgl. §§ 30 bis 33.

Zu § 4

Die Bundesregierung hat am 21. September 1970 dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (BT-Drucksache VI/1173) zugeleitet. Ziel dieses Entwurfs ist es, das im Bund und in den Ländern stark zersplitterte Verwaltungsverfahrenrecht zu vereinheitlichen und erstmalig eine einheitlich kodifizierte Ordnung der Verwaltungstätigkeit zu schaffen. Mit der Neuordnung des Immissionsschutzrechts, die zu einer weitgehenden Einheit des materiellen Rechts führen wird, soll auch eine Vereinheitlichung des bei der Durchführung zu beachtenden Verwaltungsverfahrenrechts erreicht werden. In § 4 wird deshalb vorgeschrieben, daß auf die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden ist. Damit wird zugleich der Forderung des Bundesrates nach möglichst weitgehender Rechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiet entsprochen, wie sie in der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (BT-Drucksache VI/1173 Anlage B, zu § 1 Buchst. a)) zum Ausdruck gekommen ist. Die Vorschrift des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes wird, soweit danach die Genehmigungsbehörde stets allein zu entschädigen hätte, der oft sehr komplexen Interessenlage bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht gerecht. Satz 2 eröffnet deshalb eine abweichende landesrechtliche Bestimmung des Entschädigungspflichtigen.

Zu § 5

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz geht davon aus, daß die Errichtung und der Betrieb von Anlagen aus Gründen des Immissionsschutzes grundsätzlich keiner besonderen behördlichen Vorkontrolle bedürfen. Die durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen reichen im Regelfalle aus, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Nur bei solchen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen, besteht ein Bedürfnis nach verstärkter staatlicher Kontrolle. Für Anlagen dieser Art wird deshalb ein Genehmigungserfordernis eingeführt. Die Genehmigung ist, wie in §§ 16 ff. Gewerbeordnung, als Realkonzession ausgestaltet. Sie wird für eine bestimmte Anlage erteilt, ist an die Anlage gebunden und bleibt auch dann bestehen, wenn der Betreiber der Anlage wechselt. Die Genehmigung entspricht sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer rechtlichen Wirkungen im wesentlichen der Genehmigung nach §§ 16 ff. Gewerbeordnung. Die in der Rechtsprechung und im Schrifttum hierfür entwickelten Grundsätze haben deshalb für die Genehmigung nach § 5 weiterhin Gültigkeit. Soweit die Regelung dieses Gesetzes von der der Gewerbeordnung abweicht, wird hierauf in der Begründung besonders hingewiesen.

Das Genehmigungserfordernis wird, soweit es nicht allein aus dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung oder der Lärmbekämpfung begründet ist, auf Anlagen beschränkt, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Nur derartige Anlagen sind in der Regel geeignet, im besonderen Maße Umweltingefahren im weiteren Sinne zu verursachen. Der Begriff der wirtschaftlichen Unternehmung, der mit dem in den §§ 16 und 24 Gewerbeordnung verwendeten Begriff übereinstimmt, ist mit der herrschenden Meinung weit auszulegen. Hierzu gehören alle Anlagen, mit denen wirtschaftlich bewertbare Leistungen erbracht werden. Unerheblich ist, ob diese Anlagen von Privaten oder von der öffentlichen Hand betrieben werden. Auch Anlagen juristischer Personen des öffentlichen Rechts werden im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen betrieben, wenn sie der Erbringung wirtschaftlich bewertbarer Leistungen dienen.

Anlagen, die allein oder überwiegend wegen der von ihnen hervorgerufenen Luftverunreinigungen oder Geräusche umweltgefährdend sind, können nach Absatz 1 auch dann dem Genehmigungserfordernis unterstellt werden, wenn sie nicht gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Die Gesetzgebungsgrundlage hierfür wird Art. 74 Nr. 24 GG (BT-Drucksache VI/1298) sein.

Das Genehmigungserfordernis kann durch Gesetz nicht abschließend begründet werden. Die betrieblichen Besonderheiten der jeweiligen Anlage sind so vielfältig, daß es nicht möglich ist, den Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen im Gesetz selbst durch generelle Kriterien zu umschreiben. Eine enumerative Aufzählung der genehmigungsbedürftigen Anlagen im Gesetz wäre zwar nach dem derzeitigen Erfahrungsstand möglich, eine starre gesetzliche Regelung würde jedoch die Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung erschweren. Aus diesen Gründen wurde, wie in der Novelle zur Gewerbeordnung von 1959, der Weg gewählt, die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend durch Rechtsverordnung zu bestimmen; Abs. 1 Satz 3. Es handelt sich hierbei um Anlagen, die erfahrungsgemäß in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen i. S. von § 3 Abs. 1 oder andere Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgenommene Ausweitung des Schutzbereichs auf Gefahren, Nachteile oder Belästigungen, die nicht durch Immissionen hervorgerufen werden — vornehmlich handelt es sich hierbei um Brand- und Explosionsgefahren —, ist erforderlich, um den bisherigen Charakter des Genehmigungsverfahrens als einer umfassenden Prüfung beizubehalten. Dieses Verfahren hat sich außerordentlich gut bewährt. Hieran wird deshalb festgehalten. Nicht erforderlich ist, daß die einzelnen Anlagen tatsächlich diese Eignung besitzen. Es genügt, daß bei diesen Anlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs typischerweise mit solchen Störungen gerechnet werden muß. Für die Auswahl der genehmigungsbedürftigen Anlagen sind im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte maßgebend, die für den Erlass der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. 7. 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 889) bestimmend waren.

Diese Verordnung gilt gemäß § 51 Abs. 1 d. E. bis auf weiteres fort.

Das Genehmigungserfordernis wird nicht auf Anlagen des Bergwesens erstreckt, soweit sie der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienen. Diese Einschränkung gilt lediglich für spezifische Bergbauanlagen, in denen z. B. Tiefbau- und Schürfarbeiten durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten spielt der Immissionsschutz im allgemeinen keine besondere Rolle. Im übrigen bietet das Betriebsplanverfahren die Gewähr für eine strenge Überwachung auf Grund bergrechtlicher Spezialvorschriften. Für die nach bisherigem Recht genehmigungsbedürftigen Anlagen des Bergwesens, z. B. Kokereien und Brikettfabriken, gilt die einschränkende Vorschrift des Satzes 2 nicht.

In der Regel wird kein Bedürfnis bestehen, Anlagen, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift einer Planfeststellung unterliegen (z. B. Bahnhöfe), in die

Genehmigungspflicht einzubeziehen. Wegen der der Planfeststellung eigentümlichen Konzentrationswirkung sind neben einer Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, nicht erforderlich (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes — Drucks. VI/1173 — sowie die Begründung zu § 13, dritter Absatz).

Zu § 6

Die Vorschrift enthält eine abschließende Aufzählung der Genehmigungsvoraussetzungen. Liegen diese vor, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die einzelnen Nummern enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe. Für ein Ermessen der Genehmigungsbehörde ist kein Raum. Die Verwaltungsgerichte können in vollem Umfang nachprüfen, ob die Genehmigungsbehörde die festgestellten Tatsachen richtig unter die genannten Rechtsbegriffe subsumiert hat.

Da es sich bei der Genehmigung um eine Realkonzession handelt (vgl. zu § 5), hängt die Erteilung der Genehmigung nicht von Momenten persönlicher Zuverlässigkeit ab. Soweit diese nach anderen Vorschriften Voraussetzung für die beabsichtigte Tätigkeit sind, bleibt die Anwendung dieser Vorschriften unberührt. Die Genehmigungsvoraussetzungen stellen lediglich darauf ab, ob die Anlage als solche unbedenklich ist. Gegenstand der Prüfung ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage. Beide Begriffe sind in einem umfassenden Sinne zu verstehen. Errichtung ist nicht allein das Stadium des Aufbaus, sondern auch die Einrichtung der Anlage, so daß die gesamte technisch-konstruktive Beschaffenheit der Anlage, einschließlich ihrer Funktionsweise, der Prüfung zu unterziehen ist. Unter Betrieb ist nicht allein die Produktion im engeren Sinne zu verstehen, sondern die gesamte Betriebsweise, einschließlich ihrer Wartung und Unterhaltung.

Wichtigste Voraussetzung ist die Feststellung, daß von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen (z. B. Brand- oder Explosionsgefahren) hervorgerufen werden.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob „sonstige Gefahren“ hervorgerufen werden, kann auch im Einzelfall zu prüfen sein, ob Einwirkungen auf eine Atomanlage nach § 7 des Atomgesetzes möglich sind. Soweit sich die von der genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Umwelteinwirkungen auf die Atomanlage in der Weise auswirken, daß die Atomanlage hierdurch zu einer Gefahrenquelle für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft — aber auch für die genehmigungsbedürftige Anlage selbst — wird, wäre die Genehmigung nach § 6 Nr. 1 zu versagen.

Die generell mit Anlagen dieser Art verbundenen Gefahren müssen im konkreten Falle ausgeschlossen werden. Hinweise zur Beurteilung dieser Voraussetzungen werden den Genehmigungsbehörden

im Wege der nach § 40 zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gegeben. Die bisher für genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft und zum Schutz gegen Lärm gelten bis auf weiteres fort; vgl. § 51 Abs. 2 d.E. Wichtige Kriterien für die Erfüllung der in Nummer 1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sind Immissionsrichtwerte oder Immissionsgrenzwerte, bei deren Überschreiten erfahrungsgemäß schädliche Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Für die einzelnen Bereiche enthalten die genannten Technischen Anleitungen derartige Immissionswerte. Im Interesse einer Verbesserung des Immissionsschutzes, aber auch, um den betroffenen Unternehmen rechtzeitig die notwendigen Planungsdaten an die Hand zu geben, werden derartige Immissionswerte künftig in größerem Umfang festgesetzt werden.

Da genehmigungsbedürftige Anlagen ihrer Natur nach potentielle Gefahrenquellen darstellen und in aller Regel über längere Zeiträume betrieben werden, genügt es nicht, daß schädliche Umwelteinwirkungen im Augenblick der Genehmigung ausgeschlossen sind. Es darf auch nicht die Möglichkeit künftiger Beeinträchtigungen bestehen. Immissionsschutz im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen muß nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stets auch vorbeugender Immissionsschutz sein (Beschuß des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 1968 — I B 7.68). Es muß deshalb bereits im Zeitpunkt der Genehmigung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden. Die Forderung nach ausreichender Vorsorge ist angesichts der zunehmenden Verdichtung unserer Lebensräume unabdingbar. Sie ist aber ebenso im Interesse der Industrie selbst notwendig, um rechtzeitig zu verhindern, daß später die Errichtung neuer Industrieunternehmen wegen vorhandener bedenklicher Immissionsbelastung untersagt werden muß.

Das Mittel der Vorsorge ist vornehmlich eine wirksame Begrenzung der von der Anlage ausgehenden Emissionen nach den jeweils gegebenen technischen Möglichkeiten, wie sie sich im Stand der Technik darstellen (Nummer 2). Die Erfahrung lehrt, daß eine scharfe begriffliche Fixierung in Form einer Legaldefinition nicht zu befriedigenden Ergebnissen führt. Die Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft und zum Schutz gegen Lärm haben aus diesem Grunde auf eine Definition verzichtet und nur eine Umschreibung der wesentlichen Kriterien gegeben. Unter Maßnahmen nach dem Stand der Technik sind Verfahren und Einrichtungen zur Begrenzung der Emissionen zu verstehen, die von der Fachpraxis als besonders wirksam anerkannt worden sind. Diese Verfahren und Einrichtungen müssen mit den im Einzelfall geforderten vergleichbar sein, d. h. es müssen gleiche oder jedenfalls gleichartige technologische Verhältnisse gegeben sein. Die geforderten fortschrittlichen Maßnahmen müssen sich bereits im Betrieb bewährt haben; sie

müssen praktisch erprobt sein. Aus dem auch in diesem Zusammenhang zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich im übrigen, daß die Aufwendungen, die zur Erfüllung dieser Maßnahmen erforderlich sind, nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen dürfen; ein Übermaß darf nicht verlangt werden. Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Das Genehmigungsverfahren ist in Anlehnung an das bisherige Verfahren nach der Gewerbeordnung als umfassendes Prüfungsverfahren ausgestaltet. Diese besondere Ausprägung des Verfahrens dient nicht zuletzt der Beschleunigung, auf die im Zeitalter rasch fortschreitender technischer Entwicklung besonderer Wert gelegt werden muß. Nach Nummer 3 dürfen deshalb, unabhängig vom Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies gilt naturgemäß nur für solche Vorschriften, die sich auf die Anlage als solche beziehen, nicht dagegen für Vorschriften, die auf persönliche Voraussetzungen für die jeweilige Betätigung abstellen. Neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind außerdem behördliche Anordnungen zum Zwecke des Arbeitsschutzes zu beachten, die etwa auf Grund von § 120a Gewerbeordnung erlassen worden sind. Dies ist gerechtfertigt, weil der Arbeitsschutz bei genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Regel eine wesentliche Rolle spielt. Steht eine solche behördliche Anordnung der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegen, muß die Genehmigung versagt werden. Dies entspricht im Ergebnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die nach bisher geltendem Recht ungenügende Maßnahmen des Arbeitsschutzes als Grund für die Versagung der Genehmigung anerkannt hat (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1961 — I B 138.61). Nummer 3 schließt nicht aus, daß sich die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, wie nach geltendem Recht, im Genehmigungsverfahren gutachtlich äußern und Arbeitsschutzaufgaben vorschlagen. Im Einzelfall können jedoch Anordnungen zum Zwecke des Arbeitsschutzes so gewichtig sein, daß eine gesonderte behördliche „Vorklärung“ geboten ist.

Das umfassende Prüfverfahren, das sich außer auf den Immissionsschutz auch auf die Sicherheitstechnik und den Arbeitsschutz erstreckt, verlangt von der Genehmigungsbehörde hohen technischen Sachverstand und spezielle technische und betriebliche Erfahrungen. Diese Voraussetzungen erfüllen in besonderem Maße die Gewerbeaufsichtsbehörden und die Bergbehörden, die schon nach geltendem Recht eine führende Rolle im Genehmigungsverfahren spielen. Die bisherigen Verantwortungsbereiche dieser Behörden werden im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bestehen bleiben. Wegen der verstärkten Konzentrationswirkung des Verfahrens (§ 13)

kann ihr Aufgabenbereich sogar vergrößert werden. Die Gewerbeaufsicht und die Bergaufsicht haben sich bei der Erfüllung der Aufgaben des Immissionsschutzes, bei der technischen Gefahrenabwehr, in der Unfallverhütung und in der Betriebshygiene hervorragend bewährt. Wegen ihrer technischen Vorkenntnisse auf dem Gebiet des innerbetrieblichen Gefahrenschutzes ist die Gewerbeaufsicht — wie die Bergaufsicht im Bereich des Bergbaus — in besonderem Maße für die Aufgaben des Immissionsschutzes geeignet. Untersuchungen im Lande Nordrhein-Westfalen haben ergeben, daß etwa 40% der Arbeitszeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit Arbeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes ausgefüllt sind. Hinzu kommt, daß der Immissionsschutz mit den übrigen Haupttätigkeitsbereichen der Gewerbe- bzw. Bergaufsicht — Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz — in enger Wechselwirkung untereinander stehen, so daß eine Trennung der Aufgabengebiete praktisch nicht möglich ist. Die Entwicklung in den Ländern geht deshalb auch dahin, diese Aufsicht zu stärken, damit sie den vermehrten Aufgaben gerecht werden kann.

Zu § 7

Bei umfangreichen oder neuartigen Anlagen wird häufig die Planung und der Aufbau der Anlage abschnitts- oder stufenweise vorgenommen werden; der Endausbau ist zunächst nur in Umrissen projektiert. Diesen Formen moderner Industrieplanung würde eine gesetzliche Regelung, nach der die Errichtung und Inbetriebnahme stets von einer vorherigen Genehmigung der gesamten Anlage abhängig gemacht wird, nicht immer gerecht. § 7 sieht deshalb die Möglichkeit einer abschnittsweisen Genehmigung in Form einer Teilgenehmigung vor, wie sie sich bereits in der Verwaltungspraxis einiger Länder bewährt hat. Diese Lösung trägt sowohl dem Erfordernis des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft als auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung.

Die Erteilung der Teilgenehmigung ist zulässig für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage (Nummer 1) oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage (Nummer 2). Eine Teilgenehmigung soll unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Für den zu genehmigenden Teilbereich müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 voll erfüllt sein oder durch Nebenbestimmungen zur Teilgenehmigung erfüllt werden können; dies ergibt sich bereits aus § 6, denn für eine Teilgenehmigung gilt hinsichtlich des zu genehmigten Teils voll der § 6;
- hinsichtlich der gesamten Anlage muß die vorläufige Prüfung ergeben, daß die Genehmigungsvoraussetzungen auch beim Endausbau der Anlage erfüllt sein werden;

— es besteht ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung.

Da eine Teilgenehmigung nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht kommt, darf sie nur auf Antrag erteilt werden. Auch die Teilgenehmigung ergeht auf Grund eines förmlichen Verfahrens; § 9 gilt auch für die Erteilung einer Teilgenehmigung. Für Art und Umfang der nach § 9 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen gilt folgendes: Hinsichtlich des zu genehmigenden Teilbereichs müssen die Unterlagen eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen ermöglichen; darüber hinaus müssen weitere Unterlagen vorgelegt werden, die die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, ein vorläufiges Gesamturteil treffen zu können.

Die Teilgenehmigung ist ihrer Rechtsnatur nach eine Genehmigung. Sie hat deshalb für den Teilbereich, über den entschieden wird, grundsätzlich die gleiche Rechtswirkung wie eine Vollgenehmigung. Für die Teilgenehmigung gelten grundsätzlich alle Vorschriften, die für die Vollgenehmigung gelten; vgl. jedoch § 12 Abs. 3.

Zu § 8

Während die Teilgenehmigung nach § 7 die Aufgliederung in Genehmigungsabschnitte zuläßt, schafft der Vorbescheid die Möglichkeit, über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage vorweg zu entscheiden. Der Vorbescheid dient vor allem dazu, bei komplexen oder neuartigen Anlagen wichtige Vorfragen, zu denen vor allem die Standortwahl zu rechnen ist, vorab zu klären, um das Investitionsrisiko in angemessenem Umfang zu vermindern. Der Vorbescheid, der in dem grundlegenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 1966 (BVerwGE 24, 23) für das Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. Gewerbeordnung für zulässig erklärt und für Atomanlagen inzwischen durch § 7a des Atomgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1429) gesetzlich verankert ist, trägt nach den zutreffenden Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts allen Belangen gebührend Rechnung:

„Der Antragsteller kann nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheids ohne unangemessenes Kostenrisiko die Pläne für die Einholung der Genehmigung anfertigen lassen; Dritte, die sich durch das Vorhaben beeinträchtigt fühlen, können schon in diesem Stadium des Verfahrens Einwendungen gegen die neue Anlage erheben und ihre Rechte im Verwaltungsprozeß geltend machen; die Behörde hat bei umfangreichen oder komplizierten Anlagen keine Veranlassung, den Bau stillschweigend zu dulden und erst die Inbetriebnahme der Anlage von der Genehmigung der Errichtung der Anlage abhängig zu machen.“

Der Vorbescheid stellt zwar keine — teilweise — Genehmigung der Anlage dar, doch entfaltet er hinsichtlich der entschiedenen Fragen eine nicht unerhebliche Rechtswirkung. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage ist die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den positiven Vorbescheid, soweit in ihm über eine Genehmigungsvoraussetzung oder über den Standort entschieden ist, gebunden. Voraussetzung für den Erlaß eines Vorbescheides ist, daß außer einer abschließenden Beurteilung der zu entscheidenden Einzelfrage ein vorläufiges Gesamturteil über die Auswirkungen der geplanten Anlage möglich ist (vgl. insoweit zu § 7). Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt und besteht ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides, soll dem Antrag entsprochen werden.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß eine zwischenzeitlich eingetretene Änderung der Verhältnisse angemessen berücksichtigt und das Genehmigungsverfahren selbst nicht allzulange hinausgezögert wird.

Auch der Vorbescheid wird in einem förmlichen Verfahren erteilt (§ 9 Abs. 6). Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen richten sich nach der zu entscheidenden Vorfrage.

Die sinngemäße Anwendung des § 6 soll sicherstellen, daß die Genehmigungsvoraussetzungen, soweit dies im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 notwendig und möglich ist, beachtet werden.

Zu § 9

Die Genehmigung neuer Anlagen (§ 6) und wesentlicher Änderungen (§ 15) ist in einem förmlichen Verfahren zu erteilen. Das Verfahren ist eng an das bisherige Verfahren nach der Gewerbeordnung angelehnt. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis außerordentlich gut bewährt. Es wird deshalb im wesentlichen beibehalten. Da das Verwaltungsverfahrensgesetz keinen Verfahrenstypus enthält, der den spezifischen Bedürfnissen dieses Verfahrens entspricht, konnte nicht auf die in dem genannten Gesetz vorgebildeten Verfahren zurückgegriffen werden. Die Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz ist insoweit zwingend geboten.

Wegen der Bedeutung, die dem Verfahren zukommt, und im Interesse der Rechtseinheit ist es geboten, das Verfahren im Gesetz selbst festzulegen. Das förmliche Genehmigungsverfahren ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, daß

- das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht wird (Abs. 3 Satz 1),
- der Genehmigungsantrag und die Unterlagen einen Monat lang zur Einsicht ausgelegt werden (Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz);
- förmliche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden können (Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz; vgl. jedoch die Einschränkung in § 11).

Die Einwendungsfrist hat eine beschränkende Wirkung für alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; Abs. 3 Satz 3. Darunter sind Einwendungen zu verstehen, die keine Rechtsgrundlage im bürgerlichen Recht haben, oder Einwendungen allgemeiner Art, ferner bürgerlich-rechtliche Einwendungen aus dem Nachbarrecht, z. B. aus §§ 1004, 903, 907 BGB oder dem Besitzschutzrecht, z. B. §§ 858, 862, 869 BGB. Die übrigen auf das bürgerliche Recht gestützten Einwendungen werden im Genehmigungsverfahren weder erörtert noch entschieden, sie sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (Abs. 5 Satz 2).

Absatz 2 dient dem Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, trägt aber zugleich dem berechtigten Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung (Abs. 2 Satz 2).

Abweichende Regelungen nach Absatz 7 können insbesondere ein Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 3) vorschreiben; dies kann aus Gründen der Geheimhaltung geboten sein; vgl. Begründung zu § 45.

Zu § 10

Eine genehmigungsbedürftige Anlage, die Teil einer überwachungsbedürftigen Anlage i. S. von § 24 Gewerbeordnung ist, bedarf ebenfalls der Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Für den Fall, daß die überwachungsbedürftige Anlage der Erlaubnispflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 Gewerbeordnung unterliegt, bestimmt § 10, daß die Genehmigung von der Erlaubnisbehörde erteilt wird. Der enge technische Zusammenhang, der in derartigen Fällen zwischen den einzelnen Anlageteilen besteht, läßt dies sachlich geboten erscheinen. Diese Vorschrift hat vornehmlich für Feuerungsanlagen, die Teil einer Dampfkesselanlage sind, praktische Bedeutung.

Zu § 11

Die Erteilung von Teilgenehmigungen und Vorbescheiden dient dazu, die Genehmigung großer komplexer Anlagen durch eine abschnittsweise Aufgliederung des Verfahrens zu erleichtern und zu beschleunigen. Diese Aufgliederung kann dazu führen, daß Einwendungen gegen das Verfahren, die bereits in früheren Verfahrensabschnitten vorgebracht worden sind, jedoch in einer unanfechtbar gewordenen Teilgenehmigung (Vorbescheid) ihre Erledigung gefunden haben, in späteren Verfahrensabschnitten erneut vorgebracht werden. Entsprechendes gilt für Einwendungen, die in früheren Verfahrensabschnitten nach den ausgelegten Unterlagen hätten vorgebracht werden können. Nach § 9 sind Einwendungen ausgeschlossen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben worden sind. Dieser Ausschluß bezieht sich jedoch nur auf den jeweiligen Verfahrensabschnitt, dagegen nicht auf sich eventuell anschließende weitere Teilgenehmigungs-

verfahren. Um dieses sachlich nicht gerechtfertigte Verfahrenrisiko zu vermindern, wird der Einwendungsausschluß grundsätzlich auf spätere Teilgenehmigungsverfahren erstreckt. Die Interessen Dritter werden hierdurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, da diese Gelegenheit hatten, in früheren Verfahrensabschnitten Einwendungen vor der Verwaltungsbehörde oder vor dem Verwaltungsgericht vorzubringen. Neue Tatsachen können im übrigen jederzeit geltend gemacht werden.

Zu § 12

Die Genehmigungsbehörde ist befugt, die beantragte Genehmigung durch Nebenbestimmungen einzuschränken, soweit diese Beschränkungen notwendig sind, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 sicherzustellen. Können diese nur durch eine Entscheidung nach § 12 erfüllt werden, ist die Genehmigungsbehörde als hierzu verpflichtet anzusehen. Soweit feststeht, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durch Nebenbestimmungen erfüllt werden können, muß die beantragte Genehmigung versagt werden.

Die in § 12 genannten Nebenbestimmungen sind nur im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung statthaft. Nach Erteilung der Genehmigung sind Beschränkungen nur im Rahmen des § 16 zulässig, nach dem unter den näher bezeichneten Voraussetzungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden können.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt werden, d. h. die Rechtsfolgen der Genehmigung können von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht werden. Die Genehmigung wird zwar mit ihrer Bekanntgabe wirksam; bis zum Eintritt der Bedingung oder bis zu ihrem endgültigen Ausfall bleibt jedoch in der Schwebe, ob die mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge eintritt oder bestehen bleibt. Die Erteilung einer bedingten Genehmigung wird nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Die Bedeutung der Genehmigung besteht gerade darin, dem Betreiber eine gesicherte Rechtsstellung zu verschaffen. Dennoch kann ein Bedürfnis für eine bedingte Genehmigung nicht schlechthin verneint werden.

Die in der Praxis bedeutsamste Nebenbestimmung ist die Auflage. Die Vorschrift betrifft nur Auflagen, die bei Erteilung der Genehmigung mit dieser verbunden werden. Für nachträgliche Anforderungen gilt die Sonderbestimmung des § 16. Auflagen nach § 12 Abs. 1 können Verpflichtungen des Betreibers hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit, der Unterhaltung, der Wartung oder des Betriebs im übrigen zum Gegenstand haben.

Da die Genehmigung nach § 5 dem Betreiber eine besonders gesicherte Rechtsstellung verschafft, ist eine befristete Genehmigung oder eine Genehmigung unter dem Vorbehalt eines Widerrufs mit der Natur der Genehmigung schwer vereinbar. Gleich-

wohl kann, gerade im Interesse des Betreibers, auf derartige Nebenbestimmungen nicht verzichtet werden. Bei neuartigen Anlagen können die Auswirkungen u. U. erst nach Ablauf einer längeren Betriebszeit ausreichend beurteilt werden. Absatz 2 Satz 1 erklärt deshalb die Befristung für zulässig, falls ein dahingehender Antrag gestellt worden ist. Nach Absatz 2 Satz 2 ist der Vorbehalt eines Widerrufs zulässig, vorausgesetzt, daß die Anlage Erprobungszwecken dienen soll. Ohne diese Möglichkeiten müßte in derartigen Fällen die Genehmigung häufig versagt werden. Dies würde im Interesse der Entwicklung neuer Industrien nicht vertretbar sein. Glaubt der Antragsteller nach Ablauf der Erprobungszeit, eine unbeschränkte Genehmigung beanspruchen zu können, kann er einen dahingehenden Antrag stellen.

Die Teilgenehmigung kann nach Absatz 3 befristet oder mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Diese Sicherung ist im Interesse des Umweltschutzes notwendig, da bei Erteilung der Teilgenehmigung die vollen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht immer bis zu den letzten Konsequenzen beurteilt werden können. Die Behörde hat im Einzelfall abzuwägen, ob sie von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen will. Die Ausnützung des Ermessensvorbehalts steht unter dem rechtsstaatlichen Gebot fehlerfreier Ermessensausübung. In der Regel wird ein Widerruf nicht aus Gründen statthaft sein, die der Behörde zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilgenehmigung bekannt oder erkennbar waren. In dem Maße, in dem die Teilgenehmigung einer Vollgenehmigung nahekommt, wird der Ermessensspielraum der Behörde eingeschränkt.

Zu § 13

Im Genehmigungsverfahren wird die Anlage einer umfassenden, auch andere öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte einbeziehenden Sachprüfung unterzogen (vgl. zu § 6). Es ist daher vom Verfahren her gerechtfertigt, die Genehmigung als eine umfassende Realkonzession auszugestalten. Von der Sache her bietet diese Lösung eine Reihe von Vorteilen: Sie dient der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere der Beschleunigung des Verfahrens; sie verhindert einander widersprechende Entscheidungen der verschiedenen, für die einzelnen Rechtsgebiete zuständigen Behörden; sie gestattet es, die sich aus den verschiedensten rechtlichen Gesichtspunkten an die Anlage zu stellenden Anforderungen in optimaler Weise aufeinander abzustimmen; sie bringt für den Unternehmer größtmögliche Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, eine Voraussetzung für eine zügige Planung und Produktionsaufnahme.

Die Genehmigung schließt andere, auf öffentlich-rechtliche Vorschriften gestützte Entscheidungen, die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind, ein, soweit sich diese auf die Anlage beziehen; insbesondere umfaßt die Geneh-

migung eine etwa erforderliche Baugenehmigung. Nicht eingeschlossen sind persönliche Erlaubnisse oder gemischt sachlich-persönliche Erlaubnisse wie die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz. § 13 entspricht im Ergebnis der bisherigen Rechtslage, wie sie in jüngster Zeit zutreffend von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus § 18 Gewerbeordnung hergeleitet worden ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 1966 — I C 19.65, BVerwGE 24, 23; Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1963 — 88 VI 63).

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich nicht auf Planfeststellungen, wie sie insbesondere für den Bau von Verkehrsanlagen vielfach vorgeschrieben sind (vgl. z. B. § 36 des Bundesbahngesetzes und § 28 des Personenbeförderungsgesetzes).

Im Rahmen einer Planfeststellung sind bereits heute alle von der zu beurteilenden Anlage berührten öffentlichen Belange, also auch der Umweltschutz, zu würdigen, und zwar auf Grund des jeweiligen materiellen Rechts, hier also des Bundes-Immissionschutzgesetzes. Die Ausnahme für bergrechtliche Betriebspläne bezweckt, daß nicht bereits kraft allgemein geltenden Bundesrechts die Genehmigung die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplans einschließt. Die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne unterscheidet sich generell nicht unwesentlich vom Genehmigungsverfahren, z. B. die Notwendigkeit einer Wiederholung von Zulassungen in bestimmten Zeitabständen.

Die Genehmigung umfaßt ferner nicht behördliche Zustimmungen und behördliche Entscheidungen auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften. Behördliche Zustimmungen wurden von der Konzentrationswirkung des § 13 ausgeschlossen, um einer — unzulässigen — „Mischverwaltung“ vorzubeugen; es kann der Fall eintreten, daß die Zustimmung einer Bundesbehörde erteilt werden muß. Wasserrechtliche Verfahren sind erfahrungsgemäß oft sehr zeitraubend. Um die Erteilung der Genehmigung nicht zu verzögern, ist davon abgesehen worden, auch derartige Entscheidungen einzubeziehen. Diese sind gesondert von den hierfür zuständigen Behörden zu treffen. Satz 2 stellt klar, daß das allein von Gesichtspunkten der Energiewirtschaft bestimmte Anzeigeverfahren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht berührt wird.

Zu § 14

Die Vorschrift lehnt sich an § 26 Gewerbeordnung an.

Die sich aus den Beziehungen zwischen dem Anlagegrundstück und den Nachbarn ergebenden Privatrechtsverhältnisse werden zur Sicherung des Bestandes genehmigter Anlagen umgestaltet. § 14 schirmt genehmigte Anlagen gegen zivilrechtliche Ansprüche der Nachbarn ab, soweit diese auf Ein-

stellung des Betriebes gerichtet sind. Auf Grund derartiger Ansprüche darf nicht mehr die Betriebs-einstellung verlangt werden; es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen. Sind solche Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, wandelt sich der Anspruch in einen Anspruch auf Schadensersatz um.

Die Vorschrift gilt nur für Anlagen, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf Grund eines förmlichen Verfahrens eine Genehmigung erteilt worden ist (§ 9), sowie für solche, für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Genehmigung nach § 16 oder § 25 Abs. 1 Gewerbeordnung erteilt worden ist (vgl. § 52 Abs. 1). Zu den privilegierten Anlagen gehören nicht diejenigen, die auf Grund des vereinfachten Verfahrens nach § 18 genehmigt worden sind (vgl. § 18 Abs. 2). Die Rechtsstellung des Nachbarn in der vorgesehenen Weise zu beschränken, ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Nachbarn Gelegenheit haben, ihre Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage in einem förmlichen Verfahren als Verfahrensbeteiligte geltend zu machen. Diese Möglichkeit haben die Nachbarn bei Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht.

Zu § 15

Auch die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung. Dies wird ebenfalls in dem förmlichen Verfahren nach § 9 erteilt. Die Vorschrift hat ihr Vorbild in § 25 Abs. 1 Gewerbeordnung.

Zu § 16

Einer genehmigten Anlage wird, wie sich insbesondere aus § 14 ergibt, eine Rechtsposition eingeräumt, die ihr einen erhöhten Bestandsschutz sichert. Dies ist im Hinblick auf die der Erteilung der Genehmigung vorausgehende eingehende Prüfung und die damit verbundene Anhörung der Nachbarn gerechtfertigt. Der Bestandsschutz kann jedoch nicht so weit gehen, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft für alle Zeit gegenüber den durch die Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen schutzlos gestellt ist. Absatz 1 trifft deshalb in Anlehnung an § 25 Abs. 3 Gewerbeordnung eine ausgleichende Regelung. Der Betreiber kann auch nach Erteilung der Genehmigung verpflichtet werden, Schutzmaßnahmen durchzuführen. Von dieser Ermächtigung soll die Behörde Gebrauch machen, wenn festgestellt wird, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor Beeinträchtigungen der in Absatz 1 genannten Art geschützt ist. Der Betreiber darf nachträglich jedoch nicht mehr uneingeschränkt verpflichtet werden. Die Behörde ist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 nicht befugt, den Unter-

nehmer durch nachträgliche Anordnungen in einer wirtschaftlich unzumutbaren Weise zu belasten. Die Anordnung darf für den Betreiber und für Anlagen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich nicht unvertretbar sein. Die Gründe für ein Absehen von der Anordnung sind kumulativ. Die Anordnung ist daher zulässig, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, wenn also die Anordnung für den Betreiber selbst wirtschaftlich vertretbar ist oder wenn die Anordnung zumindest für vergleichbare Anlagen wirtschaftlich vertretbar ist. Die Bezugsgröße, an der die wirtschaftliche Vertretbarkeit zu messen ist, ist je nach der Art der genehmigungsbedürftigen Anlage unterschiedlich. Handelt es sich um eine selbständige Betriebseinheit, z. B. eine Fabrik, ist diese als Bezugsgröße anzusehen. Ist die Anlage ein rechtlich und wirtschaftlich nicht selbständig bewertbarer Teil eines Unternehmens, z. B. ein Schmiedehammer, muß bei der Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit die Anlage im Rahmen einer Betriebseinheit beurteilt werden, die einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zugänglich ist. Von der Anordnung ist ferner abzusehen, wenn sie nach dem Stand der Technik nicht erfüllbar ist. Zur Erläuterung dieses Begriffs wird auf die Begründung zu § 6 verwiesen. Der Nachweis der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen obliegt in der Regel dem Betreiber der Anlage. Die Beurteilung dieser Kriterien setzt in der Regel eine genaue Kenntnis der Betriebsverhältnisse voraus, über die eben nur der Betreiber verfügt.

Die bei der Anwendung des § 25 Abs. 3 Gewerbeordnung gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine zum Schutz der Nachbarschaft notwendige nachträgliche Anordnung häufig deshalb auf Schwierigkeiten stößt, weil die Maßnahmen nicht in der z. T. sehr langfristigen Investitionsplanung des Unternehmens berücksichtigt waren und deshalb derzeit nicht durchgeführt werden können. Um auch in diesen Fällen den notwendigen Immissionsschutz sicherzustellen, eröffnet Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit einer aufschiebend befristeten Anordnung.

Absatz 3 stellt klar, in welchen Fällen eine zur Erfüllung der Anordnung vorgenommene wesentliche Änderung der Genehmigung nach § 15 bedarf. Die hiernach geforderte Genehmigung ist nicht etwa deshalb entbehrlich, weil die vorzunehmende Änderung auf einer behördlichen Anordnung beruht, die zudem dem Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft dient. Vielfach bestimmt die Behörde nicht abschließend, in welcher Weise die nachträgliche Anordnung zu erfüllen ist, sondern gibt nur das geforderte Ziel an. Die Art und Weise, mit der dieses Ziel zu erreichen ist, wird meist dem Betreiber selbst überlassen. Es bedarf deshalb in derartigen Fällen einer Überprüfung der vom Betreiber gewählten Änderungsmaßnahmen in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahren.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage erstreckt Absatz 4 die Vorschriften über die nach-

träglichen Anordnungen auf Anlagen, die nach § 52 Abs. 2 anzuzeigen sind oder nach den bisherigen Rechtsvorschriften anzuzeigen waren.

Zu § 17

Die dem § 49 Gewerbeordnung nachgebildete Vorschrift des Absatzes 1 schreibt das Erlöschen der Genehmigung für den Fall vor, daß von der erteilten Genehmigung längere Zeit kein Gebrauch gemacht wird. Hierdurch soll verhindert werden, daß mit der Errichtung oder dem Betrieb einer genehmigten Anlage oder der Fortsetzung des Betriebs einer für längere Zeit stillgelegten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Außerdem soll der Erteilung von Genehmigungen „auf Vorrat“ entgegengewirkt werden. Liegt für die Verzögerung oder die Unterbrechung ein wichtiger Grund vor, kann die Genehmigungsbehörde nach Absatz 3 auf Antrag das Erlöschen der Genehmigung durch Verlängerung der Fristen verhindern. Die Länge der zu gewährenden Frist ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Behörde hat diese nach pflichtgemäßem Ermessen nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Auch eine wiederholte Fristverlängerung ist zulässig. Voraussetzung für die Verlängerung der Fristen ist in jedem Falle, daß hierdurch der Zweck des Gesetzes, also insbesondere der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, nicht in Frage gestellt wird.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß eine Genehmigung auch erlischt, soweit das für die betreffende Anlagenart bestehende Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Genehmigung wird in diesem Zeitpunkt gegenstandslos. Die durch sie begründeten Rechte und Pflichten erlöschen.

Zu § 18

Die Genehmigung nach § 5 wird grundsätzlich in dem förmlichen Verfahren nach § 9 erteilt. § 18 ermächtigt die Bundesregierung in Erweiterung des § 5, durch Rechtsverordnung für bestimmte Anlagegruppen eine Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren vorzuschreiben. Es handelt sich hier um Anlagen, bei denen mit Rücksicht auf ihre Art oder ihren Umfang auf ein so weitreichendes Prüfverfahren, wie es § 9 vorschreibt, verzichtet werden kann, ohne daß hierdurch der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft beeinträchtigt wird. In der Regel wird das vereinfachte Verfahren für solche genehmigungsbedürftigen Anlagen in Betracht kommen, bei denen wegen ihres geringeren Produktionsumfanges oder mit Rücksicht auf bestimmte umweltfreundliche Produktionsverfahren erfahrungsgemäß nicht mit erheblichen Emissionen zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anlageart eine klare und zuverlässige Vorausbeurteilung der Anlage unter den in § 6 genannten Gesichtspunkten zuläßt.

Das vereinfachte Verfahren zeichnet sich nach Absatz 2 i. V. mit den dort genannten Absätzen des § 9 insbesondere dadurch aus, daß

- der Antrag und die Unterlagen nicht zur Einsicht ausgelegt werden,
- das Vorhaben nicht öffentlich bekannt gemacht wird,
- keine förmlichen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden können.

Die Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 7) oder eines Vorbescheides (§ 8) ist nicht zulässig. Im übrigen finden die für die Erteilung der Genehmigung geltenden Vorschriften Anwendung; insbesondere gelten uneingeschränkt die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6.

Zu § 19

Absatz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, die Erfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung durch gänzliche oder teilweise Untersagung des Betriebs der Anlage zu erzwingen.

Die an § 147 Abs. 3 Gewerbeordnung angelehnte Vorschrift des Absatzes 2 enthält die Ermächtigung, in Fällen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes die Anlage stillzulegen oder zu beseitigen. Derartige Maßnahmen gehören zu den einschneidendsten Mitteln des Verwaltungsvollzugs. Die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel wird nur eine sparsame Anwendung dieser Vorschrift zulassen. Ist damit zu rechnen, daß weniger einschneidende Maßnahmen zum gleichen Ziel führen, sind zuvor diese anzuwenden, z. B. die Verhängung eines Bußgeldes. Reicht die teilweise Stilllegung von Anlagen aus, muß sich die Maßnahme hierauf beschränken. Genügt es, die Anlage stillzulegen, darf ihre Beseitigung nicht angeordnet werden. Ist die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft jedoch auf keine andere Weise zu schützen, soll bei derartig schweren Verstößen die Beseitigung angeordnet werden.

Absatz 3 schreibt das Einvernehmen der zuständigen Energieaufsichtsbehörde vor, damit die andersartigen Belange der Energiewirtschaft berücksichtigt werden können.

Zu § 20

Die weitaus meisten Anlagen sind in der Regel nicht in einem solchen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, daß sie einer eingehenden Prüfung in einem Genehmigungsverfahren bedürften. Je nach den Betriebsverhältnissen oder ihrer Lage können jedoch auch sie zu erheblichen Störungen der Nachbarschaft oder, etwa wegen ihrer großen Verbreitung, zu Beeinträchtigungen der Allgemeinheit führen. Die Vorschrift begründet für die Errichtung und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen zwei Grund-

pfllichten, die eine Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder jedenfalls eine Beschränkung auf ein vertretbares Maß zum Ziele haben. Die Vorschrift ist notwendigerweise weit gefaßt. Die Verschiedenartigkeit der Anlagen und die rasch fortschreitende technische Entwicklung lassen eine starre gesetzliche Regelung von Einzelanforderungen nicht zu, zumal die Auswirkungen der Anlage je nach den örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sein können.

Die Vorschrift verkennt nicht, daß der Betrieb von Anlagen in der Mehrzahl der Fälle notwendigerweise mit Emissionen verbunden ist. Ein bestimmtes Maß an Emissionen muß deshalb als unabwendbare Folge der technischen Entwicklung hingenommen werden. Andererseits erwächst dem Betreiber von Anlagen, der Vorteile aus dem Betrieb zieht, die Pflicht, die Emissionen möglichst gering zu halten. Er ist deshalb nach Nummer 1 verpflichtet, der parallel zur technischen Entwicklung laufenden Zunahme der Emissionen dadurch zu begegnen, daß er moderne, in der Praxis bewährte Verfahren und Einrichtungen zu ihrer Begrenzung nutzt. Dadurch, daß als Maßstab der Stand der Technik vorgeschrieben ist, wird zugleich gewährleistet, daß nur wirtschaftlich vernünftige Forderungen an den Betreiber gestellt werden (vgl. zu § 6). Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind nach Nummer 2 auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese Verpflichtung ist eine spezielle öffentlich-rechtliche Ausformung des allgemeinen Rechtsgedankens, daß grundsätzlich niemand sein Eigentum oder eine diesem gleichkommende Rechtsposition zum Schaden ausüben darf. Durch die Verwendung der in Nummer 2 enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe soll im Rahmen des Zumutbaren eine möglichst weitgehende Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen begründet werden. Zugleich wird ein ausreichend weiter Spielraum für die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eröffnet, wobei dem nachbarlichen Interessenausgleich eine besondere Bedeutung zukommt.

§ 20 setzt die Rechtsentwicklung fort, die im Ansatz bereits in der Gewerbeordnung für den Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen verwirklicht worden ist. Die Vorschrift entspricht im übrigen der vom Ministerausschuß des Europarates in seiner Sitzung am 8. März 1968 angenommenen Entschliebung [— (68) 4] über die Grundsätze zur Luftreinhaltung; vgl. A III/1 der Begründung.

Die Vorschrift des § 20 gilt unmittelbar; sie wird jedoch in vielen Fällen wegen der allgemeinen Fassung dem Betreiber gegenüber entweder durch Rechtsvorschrift (§ 21) oder durch behördliche Anordnung (§ 22) konkretisiert werden müssen. Dem trägt die gesetzliche Regelung dadurch Rechnung, daß für § 20 keine Bewehrung durch Straf- oder Bußgeldvorschriften vorgesehen ist. Die Erteilung eines Bußgeldes oder Verwaltungszwangmaßnahmen setzen voraus, daß der Betreiber gegen eine

nach § 21 erlassene Rechtsverordnung verstoßen oder eine auf § 22 gestützte behördliche Anordnung nicht erfüllt hat (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 23).

Die Pflichten erstrecken sich im wesentlichen auf den Betrieb der Anlage, aber auch auf ihre Errichtung. Ob die Anlage unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes ordnungsgemäß errichtet worden ist, wird gegebenenfalls in den nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Verfahren geprüft, z. B. bei Erteilung einer Baugenehmigung oder einer Gaststättenerlaubnis.

Soweit sich die Verpflichtung auf die Verhinderung oder Beschränkung von Luftverunreinigungen oder Lärm erstreckt, gilt die Vorschrift für Anlagen jeder Art, also auch für private Anlagen, Anlagen der öffentlichen Hand sowie der Land- und Forstwirtschaft. Besondere Bedeutung wird diese Vorschrift, insbesondere in Verbindung mit § 21, für häusliche Feuerungsanlagen gewinnen, die zu einem erheblichen Teil zur allgemeinen Luftverschmutzung beitragen. Eine Verpflichtung zur Verminderung anderer schädlicher Umwelteinwirkungen als Luftverunreinigungen und Lärm ist nur bei solchen Anlagen geboten, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

Zu § 21

Absatz 1 ermächtigt die Bundesregierung, im Wege der Rechtsverordnung generelle Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festzusetzen. Von dieser Ermächtigung wird bei solchen Anlagen Gebrauch gemacht werden, bei denen auf Grund ihrer Betriebs- oder Produktionsverfahren erfahrungsgemäß allgemein mit nicht unerheblichen Emissionen gerechnet werden muß. Die Eignung, Emissionen zu verursachen, muß in der Natur der Anlage begründet sein; es darf sich ferner nicht um Anlagen handeln, die nach Art und Umfang in besonderem Maße Quellen schädlicher Umwelteinwirkungen sind. Anlagen, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, sind dem Genehmigungserfordernis nach § 5 zu unterwerfen; die Ermächtigung des § 21 erstreckt sich nur auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Soweit Verkehrsanlagen unter § 20 fallen, tritt an die Stelle der in Absatz 1 enthaltenen Ermächtigung die in dem jeweiligen Verkehrsgesetz enthaltene Ermächtigung; vgl. § 55, der die in Betracht kommenden Verkehrsgesetze novelliert.

Zweck der nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften ist der Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen; dieser Schutzzweck bestimmt zugleich das Ausmaß, in dem von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden darf. Inhalt der Vorschriften sind Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen einschließlich Meß- und Überwachungsvorschriften. Es muß sich selbstverständlich um Anforderungen handeln, die sich nach praktischer Erprobung als geeig-

net erwiesen haben, bei dieser Art von Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen mit wirtschaftlich vernünftigem Aufwand zu verhindern oder zu begrenzen.

Die von einzelnen Bundesländern auf dem Gebiet des Immissionsschutzes entwickelten Initiativen haben in einigen Bereichen zu erheblichen Fortschritten geführt. Die Ermächtigung des Absatzes 1 eröffnet die Möglichkeit, von diesen Ländern entwickelte geeignete Immissionsschutzmaßnahmen für das gesamte Bundesgebiet verbindlich zu machen. Um den Bundesländern Initiativmöglichkeiten zu erhalten und um die Fortentwicklung des Immissionsschutzes auf regionaler Basis nicht abzuschneiden, ermächtigt Absatz 2 die Landesregierungen, in dem durch Absatz 1 bestimmten Umfang Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung oder aber auch durch Landesgesetz weiter übertragen werden.

Zu § 22

§ 22 schafft für die zuständige Behörde die Rechtsgrundlage, im Einzelfall die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Beschränkung schädlicher Umwelteinwirkungen treffen zu können. Die Anordnungen können zur Konkretisierung der dem Betreiber nach § 20 obliegenden Pflichten ergehen oder auf Grund der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen. Die Eingriffsvoraussetzungen und die Grenzen behördlichen Eingreifens ergeben sich aus § 20 und den jeweiligen Rechtsverordnungen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der selbstverständlich zu beachten ist, dürfen Maßnahmen, die im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck unangemessene wirtschaftliche Aufwendungen zur Folge haben würden, nicht verlangt werden. Der den Behörden im Rahmen dieser Vorschriften zustehende Ermessensspielraum kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 41 eingeschränkt werden.

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, für die gesetzlich ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der §§ 22 und 23 die entsprechenden Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens; vgl. Begründung zu § 13, dritter Absatz. Die Beachtung der in § 20 festgelegten materiellen Anforderungen wird für diese Anlagen also im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet. Im Planfeststellungsverfahren kommen alle Behörden, deren Geschäftsbereich berührt wird, zu Wort, ebenso die von dem Vorhaben Betroffenen.

Satz 2 regelt das Verhältnis der Maßnahmen des Immissionsschutzes zu solchen des Arbeitsschutzes. Grundsätzlich ist die Notwendigkeit und der Umfang dieser Maßnahmen nach den jeweils für sie geltenden Vorschriften zu beurteilen, z. B. nach §§ 120 a ff. Gewerbeordnung (Arbeitsschutz) und

§§ 20 ff dieses Gesetzes. Im Einzelfall können diese Maßnahmen jedoch dieselbe Zielrichtung haben. Eine aus der Sicht des Arbeitsschutzes erforderliche Geräuschdämmung einer Maschine kann beispielsweise zugleich bewirken, daß die Nachbarschaft vor unzulässigen Geräuschimmissionen geschützt wird. Können die aus der Sicht des Immissionsschutzes zu stellenden Anforderungen in vollem Umfang durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes erreicht werden, sollen diese angeordnet werden. In derartigen Fällen kommt dem Arbeitsschutz als quellennächste Maßnahme eine natürliche Priorität zu. Dem trägt die Vorschrift des Satzes 2 Rechnung.

Zu § 23

§ 23 schafft die Ermächtigung, die Erfüllung einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 durch gänzliche oder teilweise Untersagung des Betriebs der Anlage zu erzwingen. Die Vorschrift entspricht dem für genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden § 19 Abs. 1.

Zu § 24

Die Beurteilung der Fragen, ob von einer Anlage Emissionen ausgehen, die zu einer Überschreitung von Immissionswerten führen können, und ob ausreichende Maßnahmen zur Verminderung oder Verteilung der Emissionen getroffen worden sind, ist ohne eingehende Ermittlungen, in vielen Fällen ohne qualitative und quantitative Messungen der Emissionen und Immissionen, nicht möglich. Die zuständige Behörde wird deshalb ermächtigt, solche Ermittlungen zu veranlassen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die Ermittlung von Emissionen oder Immissionen kann u. U. sehr kostspielig sein. Es sollen deshalb keine Anordnungen getroffen werden, die den Betreiber mit Kosten belasten würden, die im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck unangemessen wären. Dies gilt insbesondere für Anordnungen nach § 27. Die Behörde kann den Betreiber verpflichten, die genannten Ermittlungen selbst durchzuführen. In der Regel wird es jedoch zweckmäßig sein, dem Betreiber aufzugeben, die Ermittlungen von einer Stelle durchführen zu lassen, die über größere Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügt und sich ständig mit Emissions- und Immissionsmessungen befaßt. Insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung der betroffenen Betreiber von Anlagen sollen es wenige, von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmte Stellen sein, die mit den Ermittlungen beauftragt werden können. Diese Stellen bedürfen keiner behördlichen Zulassung; es genügt, wenn die zuständige oberste Landesbehörde sie in geeigneter Form bekanntgibt.

Die Vorschrift läßt auch andere Ermittlungen als Messungen zu, da unter Umständen Feststellungen auf Grund des Geruchs, auf Grund von visuellen Wahrnehmungen oder auf Grund von Berechnungen

der Abgasmenge anhand von Produktionsdaten ausreichen können.

§ 13 Abs. 1 Nr. 10 des Schornstiefegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Zu § 25

Für Planungs- und Sanierungsmaßnahmen werden künftig Emissionskataster (§ 38) erhebliche Bedeutung gewinnen. Zu ihrer Aufstellung ist es notwendig, die Emissionen aller bedeutsamen Luftverunreinigungsquellen in den Ballungsgebieten zu erfassen. Hierzu gehören vornehmlich die Verkehrsfahrzeuge, die privaten Haushaltsfeuerungen und die genehmigungsbedürftigen Anlagen. Emissionen der Verkehrsfahrzeuge und der Haushaltsfeuerungen können vielfach auf Grund eines generalisierenden Verfahrens ermittelt werden. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen bedarf es mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit dieser Anlagen einer Erfassung der individuellen Betriebsemissionen. Diesem Zweck dient die Emissionserklärung. In ihr sind die näher bezeichneten Angaben über die von der Anlage emittierten Luftverunreinigungen sowie über die Austrittsbedingungen zu machen. Die Angaben beziehen sich auf einen bestimmten abgeschlossenen Zeitraum, etwa auf das abgelaufene letzte Jahr. Die Emissionserklärungen sind jährlich auf den neuesten Stand zu bringen. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt (Abs. 4). Die Angaben über die emittierten Luftverunreinigungen können Messungen des Betreibers erforderlich machen. Vielfach werden die Angaben jedoch auf Grund der Produktions- und Betriebsdaten rechnerisch ermittelt werden können, etwa unter Zugrundelegung der Menge des verbrauchten Brennstoffs. Die Emissionserklärungen werden die Betreiber — je nach Betriebsart unterschiedlich — mit Kosten belasten. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich um Belastungsgebiete handelt, in denen der Schutz des Gemeinwohls verstärkte Anstrengungen der Verursacher rechtfertigt. Im übrigen sind die Emissionserklärungen notwendige Voraussetzung für eine vernünftige langfristige Planung und Sanierung, die im Ergebnis auch im Interesse der Industrie liegen. Die Industrie kann ihre langfristigen Investitionsplanungen hierauf abstellen; die Gefahr von Überraschungsmaßnahmen wird erheblich verringert.

Dem Betreiber muß das Recht eingeräumt werden, die Emissionserklärung in dem Umfang zu verweigern, in dem diese die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz begründet. § 44 Abs. 5 gilt deshalb sinngemäß. Ein weiterer Schutz des Betreibers wird durch Absatz 2 gewährleistet.

Der Inhalt der Emissionserklärungen kann u. U. Rückschlüsse auf geheimgehaltene Betriebsinterna zulassen. Um den Betreiber insoweit zu schützen, bestimmt Absatz 3, daß die Angaben der Emissions-

erklärung nicht veröffentlicht werden dürfen. Dieses Verbot steht der Bekanntgabe einer wissenschaftlichen Auswertung über Ausbreitung, Schäden usw. nicht entgegen, ferner nicht der Veröffentlichung einer aus den einzelnen Emissionserklärungen abgeleiteten allgemeinen Darstellung der Emissionssituation in dem Gebiet, etwa in Form eines Emissionskatasters.

Zu § 26

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Die Behörde ist deshalb bei ihnen in bestimmtem Umfang berechtigt, Anordnungen nach § 24 auch dann zu treffen, wenn im Einzelfall schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Derartige Anordnungen sind in dem für die Emissions- und Immissionskontrolle besonders wichtigen Stadium nach der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage zulässig (Nr. 1), ferner als wiederkehrende Prüfungen in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren (Nr. 2).

Außerhalb des durch § 26 gesteckten Rahmens sind auch bei genehmigungsbedürftigen Anlagen Anordnungen nach § 24 jederzeit zulässig. Für kontinuierliche Messungen gilt die Sonderregelung des § 27. Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Ermittlung von Emissionen und Immissionen durch Auflagen vorzuschreiben.

Zu § 27

Da genehmigungsbedürftige Anlagen in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, kann bei ihnen ein Bedürfnis nach ständiger Kontrolle bestimmter Emissionen oder Immissionen gegeben sein. Die zuverlässigste Methode ist die Verwendung fortlaufend aufzeichnender Meßgeräte. Diese geben ein lückenloses Bild der jeweiligen Emissions- oder Immissionssituation. Mit ihrer Hilfe können auch kurzzeitig auftretende Emissions- oder Immissionsspitzen erfaßt werden. Es handelt sich bei den kontinuierlichen Messungen um solche, die über längere Zeiträume hinweg durchgeführt werden; hierzu gehören z. B. nicht Schallpegelmessungen über 24 Stunden. In dem Maße, in dem geeignete Meßgeräte entwickelt werden, wird die Bedeutung kontinuierlicher Messungen zunehmen.

Die Verwendung fortlaufend aufzeichnender Meßgeräte kann an Stelle von Einzelmessungen nach § 24 oder § 26 oder auch zusätzlich zu ihnen vorgeschrieben werden.

In welchen Fällen und in welchem Umfang die zuständige Behörde von der Ermächtigung des Absatzes 1 Gebrauch machen will, hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Nach Absatz 2 kann auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen die Verwendung von fortlaufend aufzeichnenden Geräten vorgeschrieben werden. Da bei diesen Anlagen die Ermittlung von Emissionen oder Immissionen nur unter der Voraussetzung des § 24 vorgeschrieben werden darf, sind Anordnungen nach Absatz 2 nur zulässig, wenn zu befürchten ist, daß durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die weitere, in Absatz 2 vorgeschriebene Voraussetzung ist, daß gerade die Verwendung fortlaufend aufzeichnender Meßgeräte für die notwendige Feststellung erforderlich ist.

Zu § 28

Die Kosten für die nach den §§ 26 und 27 angeordneten Ermittlungen trägt der Betreiber der Anlage. Der Grund hierfür liegt in der typischen oder im Einzelfall festgestellten erheblichen Störwirkung der Anlage.

Für diejenigen Kosten, die durch Messungen aus besonderem Anlaß entstehen, gilt die Sonderregelung des Satzes 2. Sie findet Anwendung in den Fällen, in denen Anordnungen unmittelbar auf § 24 gestützt werden. Nach Satz 2 hat der Betreiber die Kosten nur zu tragen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß ein Pflichtverstoß im Sinne von Satz 2 Nr. 1 vorliegt oder behördliche Abwehrmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 geboten sind.

Für Kosten, die durch eigene Ermittlungen der Behörde oder in ihrem Auftrag durchgeführte Ermittlungen entstehen (§ 44), gilt die Vorschrift des § 44 Abs. 3.

Zu § 29

Die vorgeschriebene Information der zuständigen Behörde ist für die Überprüfung der Anlage erforderlich.

Zu § 30

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfordern bei den großen Emittenten, insbesondere bei den industriellen Produktionsstätten, eine sorgfältige Prüfung unter Berücksichtigung der vielfältigen Betriebsbedingungen der einzelnen Anlage. Hierbei handelt es sich um eine verhältnismäßig kleine Zahl von Anlagen. Eine solche individuelle Behandlung ist bei den zahlreichen kleineren Emittenten weder notwendig noch möglich. Gleichwohl trägt die Gesamtheit der kleineren Anlagen in erheblichem Maße zu der Gesamtmissionsbelastung bei. Ein wirksamer Umweltschutz kann bei ortsveränderlichen Anlagen (§ 3 Abs. 5 Nr. 2) dadurch erreicht werden, daß schon bei der Herstellung auf eine Begrenzung der Emissionen hingewirkt wird. Dieser Weg wird im übrigen auch der wirtschaftlichste sein. Nach Absatz 1 können deshalb an diese Anlagen bestimmte Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gestellt werden, soweit diese gewerbsmäßig oder im

Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden.

Nach Absatz 1 Satz 3 können, wenn sich dies zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen als notwendig erweist, Emissionswerte auch als Zielanforderungen vorgeschrieben werden. Ähnliches kann für Maßnahmen gelten, die zwar schon erprobt sind, jedoch erst nach einer Frist in voller Breite des in Betracht kommenden Produktionszweiges verfügbar sein werden. Auf diesem Wege kann stufenweise eine Verminderung der Gesamtbelastung erreicht werden. Um rechtzeitig dem Anwachsen der Umweltgefahren begegnen zu können, werden zielbezogene Vorschriften, die sich bei der Durchführung des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1653) außerordentlich gut bewährt haben, künftig zunehmend Bedeutung gewinnen. Bei derartigen Zielanforderungen muß allerdings, insbesondere durch Gewährung ausreichender Fristen, sichergestellt sein, daß die Betroffenen nicht in wirtschaftlich unzumutbarer Weise beschwert werden. So festgesetzte Anforderungen bieten der Industrie den Vorteil, daß für die industrielle Planung wesentliche Daten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Absatz 2 gibt die Möglichkeit, bei der Festsetzung eines generellen Emissionswertes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 vorzuschreiben, daß die erfaßten Anlagen jeweils mit ihrem individuellen Emissionswert gekennzeichnet sein müssen. Eine solche Kennzeichnung ist geeignet, die eigene Vorkontrolle der Wirtschaft zu fördern und den Abnehmern die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erleichtern.

Zu § 31

Die Bauartzulassung nach § 31 soll die in § 30 vorgesehenen Maßnahmen ergänzen. Die Einhaltung der nach § 30 Abs. 1 vorgesehenen Anforderungen kann in einer ebenso für den Immissionsschutz wirksamen wie für die Betroffenen wirtschaftlichen Weise sichergestellt werden, wenn ein Muster der Anlage von der zuständigen Behörde vorgeprüft und sodann allgemein zugelassen wird. Die Bauartzulassung wird sich allerdings auf Fälle beschränken, in denen eine solche Vorprüfung unter Berücksichtigung von Konstruktion und Quantität der zu erwartenden Anlagen angemessen erscheint. In den hiernach geeigneten Fällen kommt die Bauartzulassung dem Bedürfnis der Industrie nach frühzeitiger Unterrichtung über die Produktionsdaten entgegen.

Absatz 1 Nr. 3 enthält die notwendige Ermächtigung zum Erlaß einer Regelung über Gebühren und Auslagen.

Zu § 32

Im Zuge der technischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte und der damit verbundenen Steigerung des Lebensstandards hat sich der Energiebedarf so-

wie der Verkehr und damit auch der Verbrauch von Brennstoffen und Treibstoffen stark erhöht.

Infolge des vermehrten Verbrauchs haben die hiermit verbundenen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen ein bedrohliches Ausmaß angenommen.

Bei der Verbrennung von Brennstoffen und Dieseltreibstoffen entstehen als gefährdende Luftverunreinigungen vor allem Schwefeldioxidemissionen. Die Menge des im Bundesgebiet emittierten Schwefeldioxids wird zur Zeit auf etwa 4,5 Mio t jährlich geschätzt. Hierbei spielen die Abgase aus der Verbrennung von schwefelhaltigen flüssigen Brenn- und Treibstoffen eine dominierende Rolle. Das besonders in Verdichtungsgebieten in bedrohlichen Quantitäten anfallende Schwefeldioxid wirkt sich schädlich auf Vegetation und insbesondere über seine höhere Oxydationsstufe auch schädlich auf Menschen und Tiere aus. Außerdem ist SO_2 in bestimmten Konzentrationen ein sehr wirksames Reizgas, das die Augen, Nase, Rachenraum sowie die oberen Luftwege angreift und sie damit für andere Schadstoffe in der Luft besonders empfänglich macht. Einen erheblichen Anteil an der Verschmutzung der Luft in den Verdichtungsgebieten haben die Schwefeloxidemissionen aus Diesel-Motoren und den vielen Anlagen in dem Bereich der kleineren und mittleren Gewerbebetriebe sowie des Hausbrands.

Der Schwefelgehalt von Brenn- und Treibstoffen kann bei der Herstellung oder Bearbeitung vermindert werden; es können aber auch die Brenn- und Treibstoffe selbst durch technologische Verfahren derart umgewandelt werden, daß die Schwefeloxidemissionen bei dem nachfolgenden Verbrauch der Umwandlungsprodukte gesenkt werden. So wird z. B. ein Verfahren der Energiegewinnung mit Vorvergasung der Brennstoffe von Sachverständigen als wirtschaftlicher als die übliche thermische Energiegewinnung bezeichnet. Bei diesem Verfahren wird unter gleichzeitiger Ausnutzung der bei der Vergasung anfallenden Energie als Endprodukt schwefelfreies Gas gewonnen.

Beim Betrieb von Ottomotoren fallen die den Ottokraftstoffen zugesetzten Bleiverbindungen als Emissionen an. Blei wird in einer benzinlöslichen und leicht verdampfbaren Verbindung dem Ottokraftstoff als Antiklopfmittel zur Vermeidung motorenschädlicher Selbstzündungen (Klopfen) in einem Umfange zugesetzt, der von der Qualität des Grundbenzins abhängt. Nachteilig für die Umwelt ist dabei, daß der Bleizusatz in Gänze, und zwar in den verschiedensten mehr oder weniger giftigen Verbindungen mit den Auspuffgasen in Atemhöhe und inmitten der Wohngebiete emittiert wird. Überwiegend handelt es sich dabei um staubförmige Stoffe, die sich, vermischt mit Ruß, Öl und Gummiabrieb auf den Straßen und ihrer näheren Umgebung ablagern und mittelbar über die Ablagerung auf Pflanzen (Getreide- und Futterpflanzen), auf Menschen und Tiere schädlich einwirken. Darüber hinaus ist die unmittelbare Aufnahme von Blei durch die

Atemwege beträchtlich. Es wird im menschlichen und tierischen Organismus gespeichert und bildet eine latente Gefahr. Da die Begrenzung der bleiförmigen Zusätze zum Ottokraftstoff vordringlich ist, ist diese Regelung, da eine Ermächtigung zur Zeit noch fehlt, vorab im Gesetzeswege erlassen worden; Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz – BZBlG) vom August 1971 (Bundesgesetzbl. I S.). Im übrigen wird auf die Begründung zu § 57 verwiesen.

Zu § 33

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Empfangsland kann es zweckmäßig oder geboten sein, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmten Anlagen, Brennstoffe und Treibstoffe von den nach den §§ 30 bis 32 zu treffenden Regelungen auszunehmen.

Zu § 34

Die genannten Fahrzeuge stellen in ihrer Gesamtheit eine der bedeutsamsten Emissionsquellen dar. Die durch sie hervorgerufenen Luftverunreinigungen und Geräusche herabzusetzen, ist eine der wichtigsten Aufgaben modernen Umweltschutzes. Eine Verminderung der durch sie hervorgerufenen Gesamtbelastung durch Immissionen kann vor allem dadurch erreicht werden, daß man die Emissionen der Fahrzeuge generell begrenzt. Ansätze hierfür sind im geltenden Verkehrsrecht enthalten, insbesondere in den §§ 47 und 49 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Die Einhaltung des Standes der Technik wird nunmehr für alle genannten Fahrzeuge als Grundpflicht vorgeschlagen. In Anlehnung an § 20 schreibt Absatz 1 Satz 2 als weitere Grundpflicht vor, daß die Fahrzeuge so betrieben werden müssen, daß unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich beschränkt bleiben müssen. Das Nähere wird in den durch § 55 mit zahlreichen Immissionsschutz-Ermächtigungen angereicherten verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes geregelt. Der entsprechende Hinweis in Absatz 1 Satz 3 ist selbstverständlich nicht als Ermächtigung zu verstehen.

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung, die nicht den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegenden Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Immissionsschutzes zu regeln, z. B. Motorsportboote.

Zu § 35

Auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts ist wie in anderen Bereichen des technischen Rechts mit zunehmender Harmonisierung im internationalen, insbesondere im europäischen Bereich zu rechnen. In diesem Zusammenhang kann der Erlaß zahlreicher Rechtsvorschriften erforderlich werden. Um die Rechtsumsetzung zu erleichtern, ermächtigt diese an § 4 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 717) angelehnte

Vorschrift, die Übernahme durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu § 36

Durch die Vorschriften des vierten Teiles wird die Grundlage für eine umfassende, d. h. flächenbezogene und fortlaufende Überwachung der Luftverunreinigung und der Luftreinhaltung im Bundesgebiet eingeführt. Die Überwachung soll Rückschlüsse ermöglichen auf die räumliche und zeitliche Verteilung der luftverunreinigenden Stoffe, die aus einer Vielzahl von Emissionsquellen stammen, sowie über die Stärke und die Veränderungen der Emissionen. Diese umfassende Luftkontrolle ist notwendig, weil die Eindämmung von Gefahrenherden in vielen Fällen nur möglich ist, wenn sie frühzeitig erkannt und die Veränderungen der Emissionen und Immissionen ständig unter Beobachtung gehalten werden.

Die §§ 36 bis 39 berücksichtigen den wesentlichen Inhalt des durch § 55 Nr. 1 aufzuhebenden Gesetzes über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 413) und entwickeln auf dieser Grundlage neue Überwachungs-, Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen.

Um eine sichere Grundlage sowohl für Abhilfe schaffende als auch für vorbeugende Maßnahmen zur Luftreinhaltung zu gewinnen, haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden in Belastungsgebieten Feststellungen über Art und Umfang von Luftverunreinigungen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sowie Ermittlungen über die für ihre Entstehung und Ausbreitung bedeutsamen Umstände durchzuführen. Auf Grund der Ergebnisse dieser Erhebungen und des Emissionskatasters (§ 38) wird es möglich, die Luftzusammensetzung und die Auswirkungen aller wichtigen in diesen Gebieten vorhandenen Emissionsquellen zu erfassen. Die Messungen nach § 36 sollen eine umfassende Kontrolle der wesentlichen Luftverunreinigungen ermöglichen, unabhängig davon, ob diese von einer bestimmten Anlage oder von den vielen flächenhaften Quellen des Belastungsgebietes ausgegangen sind. Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von den Messungen nach § 24, die ausschließlich auf eine bestimmte luftverschmutzende Anlage bezogen sind.

Die vorgesehenen Messungen ermöglichen es, zusätzlich auch Schlüsse auf etwaige wechselseitige Beeinflussungen der luftverunreinigenden Stoffe untereinander zu erhalten. Diesen Ermittlungen kommt insofern besondere Bedeutung zu, als oft gerade durch synergistische Wirkungen sowie durch nach dem Austritt von Emissionen in die Atmosphäre neu entstehende chemische Verbindungen Gefahren für Mensch, Tier und Pflanzen hervorgehoben werden.

Es sollen grundsätzlich alle bekannten bedenklichen Immissionen gemessen werden, z. B. Stäube und

deren Zusammensetzung, Oxide des Kohlenstoffs, des Schwefels, des Stickstoffs, sowie Kohlenwasserstoffe und Fluorverbindungen. Das Meßprogramm kann besonderen örtlichen Bedürfnissen angepaßt werden. Bestimmte Leitsubstanzen und allgemein bedenkliche Luftverunreinigungen sind jedoch in allen Belastungsgebieten einheitlich zu überwachen (hierzu § 37, Meßobjekte). Treten neue gefährliche Schadstoffe auf, muß das Meßprogramm erweitert werden, bei Wegfall oder starker Verminderung bestimmter Emissionen werden die entsprechenden Schadstoffe aus dem Meßprogramm gestrichen werden.

Das Meßprogramm soll so ausgestattet werden, daß die Messungen nicht nur Erkenntnisse über die Zusammensetzung der Luft vermitteln, vielmehr sollen auch Rückschlüsse auf die die Verschmutzung der Luft verursachenden Emissionsquellen — die mit Hilfe des Emissionskatasters (§ 38) ermittelt werden können — gezogen werden. Da der Zusammenhang zwischen den von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen und den an der Meßstelle erfaßten Konzentrationen dieser Stoffe weitgehend von meteorologischen Einflußgrößen abhängt, werden gleichzeitig meteorologische Messungen und Untersuchungen durchgeführt.

Derartig eingehende Ermittlungen sind in Gebieten notwendig, die bereits jetzt besonders stark belastet sind oder in denen erhebliche Belastungen erwartet werden müssen, also vor allem in den Verdichtungsräumen von Industrie, Verkehr und Bevölkerung mit ihren komplexen Luftreinhalteproblemen. Belastungsgebiete sollen in Verdichtungsräumen festgelegt werden, in denen die Konzentration von Luftverunreinigungen jetzt schon Immissionswerte oder aus anderen Untersuchungen über die Wirkung von Luftverunreinigungen ermittelte Kenngrößen bedrohlich überschreitet oder wo dies bei hoher Verdichtungsrate des Gebietes in Zukunft erwartet werden muß. Umfaßt das Belastungsgebiet Gebietsteile mehrerer Länder, so sollen diese zu einem einheitlichen Belastungsgebiet zusammengelegt werden. Diese Lösung kann insbesondere dann angezeigt werden, wenn sich Verdichtungsräume von Industrie, Verkehr und Bevölkerung beiderseits von Landesgrenzen erstrecken.

Die Überwachung allein in den Belastungsgebieten reicht nicht aus. Neben der Überwachung in den Belastungsgebieten, wie sie § 36 vorsieht, ist die ständige Kontrolle der Konzentration bestimmter Luftverunreinigungen außerhalb des direkten Einflusses von Quellen der Luftverunreinigung an wenigen, repräsentativen Meßstellen in ländlichen Gebieten zwischen den Verdichtungsräumen erforderlich (Feststellungen über den sog. Normalpegel). Diese Ermittlungen dienen der Kontrolle von langsamen Änderungen der Zusammensetzung der Luft in diesen Gebieten, um frühzeitig schädliche Umwelteinwirkungen, nachteilige Beeinflussungen des Klimas oder Wirkungsketten zu erkennen. Zusätz-

lich soll die Bewegung von Luftverunreinigungen über die Staats- und Ländergrenzen der Bundesrepublik erfaßt und deren Einfluß untersucht werden. Erst die Feststellung des Normalpegels der Luftverunreinigung an diesen abgelegenen Meßstellen liefert die zusätzliche Information, die für langfristige Maßnahmen zur Luftreinhaltung und für die Beurteilung der Wirksamkeit von Luftreinhaltemaßnahmen auch außerhalb der Belastungsgebiete benötigt wird. Dieses Meßstellennetz wird von der Bundesregierung eingerichtet und in enger internationaler und nationaler Zusammenarbeit mit den Meßprogrammen der angrenzenden europäischen Staaten und der Länder betrieben.

Zu § 37

Um den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung in den verschiedenen Belastungsgebieten des Bundesgebietes einheitlich beurteilen zu können, ist es notwendig, vergleichbare Daten zu gewinnen. Dies ist nur möglich, wenn die Meßverfahren, die Meßgeräte usw. grundsätzlich einheitlich sind. Der Bundesminister des Innern wird zu diesem Zweck ermächtigt, die für die Einheitlichkeit der Ermittlungen wichtigen Einzelheiten durch Rechtsverordnung vorzuschreiben. Hierzu gehören das anzuwendende Meßverfahren, die Meßgeräte, das Auswerteverfahren und die Zahl und Lage der Meßstellen.

Wegen der Erfassung von Meßobjekten durch allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern kann auf die Begründung zu § 36 (Immissionsmessungen, Meßprogramm) hingewiesen werden.

Zu § 38

Die Vorschrift gibt den Landesregierungen eine Handhabe, in den Belastungsgebieten das gesamte Ausmaß der Emissionen durch eine katasterähnliche Erfassung bestimmter Anlagen und Fahrzeuge, die durch Emissionen zur Luftverunreinigung beitragen, festzustellen. Das Emissionskataster soll nicht grundsätzlich alle Emissionen erfassen. Es würde durch die sehr große Zahl der verschiedenartigsten emittierten Stoffe zu unübersichtlich und könnte seinen Zweck, nämlich die flächenbezogene Emissionsdichte und den zeitlichen Trend der Emissionen in einer für die Praxis der Luftreinhaltung brauchbaren Form darzustellen, nicht mehr erfüllen. Die Angaben im Emissionskataster beziehen sich daher insbesondere auf die Meßobjekte (§ 37 Nr. 1) und die Stoffe, die Gegenstand der Emissionserklärung (§ 25) sind. Damit wird sichergestellt, daß durch das Emissionskataster die für die Luftverschmutzung bedeutsamen Stoffe erfaßt werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 stellen sicher, daß für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zunächst die schon bei der Behörde vorhandenen Unterlagen und Kenntnisse herangezogen werden. Durch die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 wird erreicht, daß das Emissionskataster stets den Veränderungen angepaßt wird.

Um den Stand und die Entwicklung der Emissionen in den Belastungsgebieten einheitlich beurteilen zu können, ist es notwendig, vergleichbare Daten zu gewinnen. Dies ist nur möglich, wenn bestimmte Grundsätze bei der meßtechnischen oder rechnerischen Ermittlung, der flächen- und zeitbezogenen Darstellung sowie der Fortschreibung der Emissionskataster einheitlich sind. Der Bundesminister des Innern wird zu diesem Zweck ermächtigt, die für die Einheitlichkeit der Ermittlungen wichtigen Einzelheiten durch Rechtsverordnung vorzuschreiben.

Zu § 39

Satz 1 und 2 schreiben die Auswertung und Überprüfung der Ermittlungsergebnisse vor. Schädliche Umwelteinwirkungen sind in der Regel zu erwarten, wenn die festgestellten Konzentrationen in bedrohlicher Weise hohe Werte erreichen oder über längere Zeiträume ein stetiges Ansteigen der Luftverunreinigung oder das Auftreten neuer gefahrdrohender Stoffe festgestellt wird.

Ergibt die Auswertung und Überprüfung der Ermittlungsergebnisse, daß schädliche Umwelteinwirkungen auftreten oder zu erwarten sind, wird in der Regel eine Ermittlung derjenigen Emissionsquellen, die in erheblichem Umfang zu den bedenklichen Konzentrationen beigetragen haben, vorgenommen werden müssen. Unter Umständen können diese Feststellungen bereits auf Grund der Angaben des Emissionskatasters und der Auswertung der Messungen und der gleichzeitig festgestellten meteorologischen Einflußgrößen getroffen werden. Ist dies nicht möglich, sind ergänzende Untersuchungen der zuständigen Landesbehörden erforderlich.

Aus den Ergebnissen der Feststellungen über die Höhe der Luftverunreinigung und deren Ursachen hat die zuständige Landesbehörde einen Luftreinhalteplan zu entwickeln, in dem die Maßnahmen zu einer Verminderung der Luftverunreinigung auf ein noch vertretbares Maß und zur Verhinderung eines erneuten Anstieges dargestellt und deren Durchführung beschrieben wird.

Zu § 40

§ 40 enthält eine ausdrückliche Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften. Diese haben im Bereich des Immissionssschutzes seit je erhebliche praktische Bedeutung. Hinzuweisen ist auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm, deren einstweiliges Fortgelten nach § 51 Abs. 2 vorgesehen ist. Allgemeine Verwaltungsvorschriften erscheinen besonders geeignet, wenn es wie hier darauf ankommt, das Verwaltungshandeln einer rasch fortschreitenden technischen Entwicklung anzupassen. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat erkennen lassen, in welchem schnellen Ablauf im Bereich des Immissionssschutzes neue technische

Methoden entwickelt und vorhandene verbessert werden.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften können für den gesamten Bereich der Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes erlassen werden. Wie schon im geltenden Recht, werden allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Prüfung der Anträge im Genehmigungsverfahren (§§ 6 ff.) besonders praktisch werden. § 40 hebt hervor, daß allgemeine Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte und Emissionswerte erlassen werden können. Verwaltungsvorschriften über „Immissionswerte“ werden Hinweise darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen Immissionen nach Art, Ausmaß und Dauer als geeignet anzusehen sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1), also schädliche Umwelteinwirkungen besorgen lassen. Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Emissionswerte sollen dazu dienen, den Stand der Technik bei der Begrenzung der jeweiligen Emissionen anzugeben.

Zu § 41

In bestimmten Gebieten können örtliche Besonderheiten gegeben sein, die einen gesteigerten Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich machen. Hierzu gehören vor allem besonders belastete Gebiete; vgl. etwa § 36 Abs. 2. Gebiete, die durch eine besondere Empfindlichkeit gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen geprägt sind, können ebenfalls eines besonderen Schutzes bedürfen. Hierzu gehören etwa Kurorte, Erholungsgebiete von besonderer Bedeutung und Ortsteile, in denen sich Krankenhäuser befinden (Schongebiete).

In den genannten Gebieten können die in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Anforderungen an den Umweltschutz gestellt werden. Diese Handhaben reichen jedoch nur soweit, wie die Anlagen oder Brennstoffe geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis des Gebietes nicht vereinbar sind. Maßnahmen nach dieser Vorschrift dürfen also nur in dem Umfang angeordnet werden, wie es erforderlich ist, die besondere Gefahrensituation zu beseitigen. Die Vorschrift des Absatzes 1 trägt der Entschliesung des Europarates vom 8. März 1968 Rechnung; vgl. A III/1 der Begründung unter Nr. 5.

Zu den besonders schutzbedürftigen Gebieten können auch solche gehören, in denen infolge besonderer örtlicher Verhältnisse das plötzliche Auftreten massierter Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu besorgen ist, die die Gesundheit einer Vielzahl von Personen unmittelbar bedrohen. Zumeist in den Wintermonaten werden in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik großräumige Inversionswetterlagen beobachtet, die infolge der spezifischen meteorologischen Bedingungen horizontalen und vertikalen Luftaustausch verhindern. Befin-

det sich unter der Luftglocke ein besonders stark immissionsbelastetes Gebiet, kann diese Wetterlage in kurzer Zeit zu einer gefährlichen Zunahme der Luftverunreinigungen führen.

§ 41 Abs. 2 ermächtigt für diese Gebiete zum Erlaß von Vorschriften, die geeignet sind, dem massierten Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen rechtzeitig vorzubeugen. Wegen der Möglichkeit, den Kraftfahrzeugverkehr bei austauscharmen Wetterlagen zu beschränken, vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1.

Zu § 42

Die Vorschrift enthält eine Grundforderung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Zwar stehen im Vordergrund der gesetzlichen Regelung Maßnahmen an den Emissionsquellen, wie an Anlagen, Fahrzeugen, Brennstoffen und Treibstoffen. All diese Einzelmaßnahmen können jedoch Stückwerk bleiben, wenn nicht bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Belange des Umweltschutzes in möglichst konformer Weise berücksichtigt werden. Letztlich bestimmen diese Planungen und Maßnahmen die räumliche Verteilung der genannten Emissionsquellen und die Lage der zu schützenden Gebiete. So können sich z. B. die modernsten und wirksamsten Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung als unzureichend erweisen, wenn an offenen Stellen eines nicht weiter einzuschränkenden Einwirkungsbereiches nunmehr Wohnsiedlungen entstehen. In diesen wie in anderen Fällen hat es sich gezeigt, daß grundlegende Versäumnisse der Planung durch den späteren Einsatz technischer Mittel zur Begrenzung der Emissionen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten wieder wettzumachen sind. Ein wirksamer Schutz der Bevölkerung kann aber erreicht werden, wenn bereits bei Planungen und raumbedeutsamen Maßnahmen von Anfang an der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt wird.

Die Vorschrift läßt nicht außer acht, daß die Bestimmungen des Planungsrechts bereits Ansätze für umweltfreundliche Planungen enthalten, so § 1 des Bundesbaugesetzes, der auf die Gesundheit der Bevölkerung als zu schützendes Gut hinweist. Die Gesamtbelastung der Umwelt, wie sie sich heute darstellt, war indessen bei Erlaß dieser Vorschriften nicht abzusehen. Die sich heute abzeichnende Belastung macht eine Konkretisierung und Verstärkung der Ansätze des Planungsrechts sowie ihre Konkretisierung erforderlich. Die Konkretisierung erfolgt dadurch, daß nunmehr der Schutz vor „schädlichen Umwelteinwirkungen“, wie ihn dieses Gesetz und die nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorsehen, als eindeutiger Maßstab herangezogen wird.

Der Gesetzessprache des Raumordnungsrechts (§ 3 des Raumordnungsgesetzes) folgend, gilt die Vorschrift für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Abweichend von § 3 des Raumordnungsgesetzes richtet sich die Vorschrift jedoch an alle, die

im Bereich des öffentlichen Rechts mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen befaßt sind.

Die Formulierung „einander so zuzuordnen . . .“ soll verdeutlichen, daß die Vorschrift für die betroffenen Planungsträger unmittelbar gilt. Schädliche Umwelteinwirkungen sind „soweit wie möglich“ zu vermeiden.

Zunächst ist festzustellen, ob und welche schädlichen Umwelteinwirkungen infolge der Planung oder Maßnahme eintreten können; gegebenenfalls ist eine eingehende Abwägung mit den anderen Planungsbelangen vorzunehmen; allein für den Fall, daß sich hierbei ein Überwiegen des anderen Planungsgutes herausstellt, soll die Einschränkung „soweit wie möglich“ Bedeutung haben.

Die Vorschrift entspricht im übrigen der Entschliesung des Europarates vom 8. März 1968, in der auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Immissionschutzes in der Raumplanung besonders hingewiesen wird -vgl. auch A III/1 der Begründung, Nr. 8.

Nach Satz 2 gilt Satz 1 nicht für Vorhaben mit bestimmten besonderen Planungsvoraussetzungen. Bereits im geltenden Raumordnungsrecht ist Vorhaben, deren besondere öffentliche Zweckbestimmung einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Linienführung erfordert, besonderer Vorrang eingeräumt. Insbesondere Planungen im Verkehrsbereich sind an „Zwangspunkte“ gebunden, die sich aus der Dichte des Verkehrs und der Dichte der Besiedlung ergeben und die eine Ausschaltung der mit dem Verkehr verbundenen Lärmeinwirkungen bereits in der Planung nicht erlauben. Hier bemühen sich zur Zeit alle mit den Verkehrswegen befaßten Stellen um Schutzmaßnahmen, die geeignet sind, Immissionen in angemessenen Grenzen zu halten.

Zu § 43

Die zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Vorschriften berühren eine Vielzahl von Bereichen. Sie bedürfen einer sachkundigen Vorbereitung, in die rechtzeitig auch eine Prüfung der verschiedenen, oft widerstreitenden Interessen einzubeziehen ist. Es kann zweckmäßig sein, die Anhörung in der Form der Beratung durch ständige Ausschüsse vorzunehmen. Ausschüsse dieser Art haben sich im Bereich des technischen Rechts außerordentlich gut bewährt. Absatz 2 enthält die Rechtsgrundlage, derartige Ausschüsse zu bilden. Auf diesem Wege ist es möglich, die Zusammensetzung des beratenden Gremiums den jeweiligen fachlichen Bedürfnissen anzupassen.

Zu § 44

Absatz 1 stellt klar, daß die Durchführung dieses Gesetzes und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörden ist; vgl. jedoch § 45.

§ 44 verpflichtet die Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen solche Anlagen betrieben werden, die nach diesem Gesetz erforderlichen Überwachungsmaßnahmen zu dulden und ggf. zu fördern. Zu diesem Zweck haben sie den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen sowie die erforderliche Hilfe zu leisten. Ähnliche Pflichten werden den Eigentümern und Besitzern von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen, die unter Rechtsverordnungen nach den §§ 30 bis 32 und 35 fallen, auferlegt. Eine Reihe von Vorschriften begründet Verpflichtungen auch für Private (vgl. etwa § 20 Satz 2). Die Überwachung macht deshalb u. U. auch das Betreten von Wohnungen erforderlich. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

Absatz 4 enthält eine besondere Vorschrift über die Kostenverteilung. Absatz 4 regelt nur die Verteilung der Kosten, die der Behörde unmittelbar oder durch Bestellung von Beauftragten entstehen. Soweit Eigentümer oder Betreiber von Anlagen nach Absatz 2 Satz 2 bei Prüfungen mitzuwirken haben, sind evtl. entstehende Aufwendungen von ihnen zu tragen. Die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens veranlaßten Kosten fallen immer dem Antragsteller zur Last; Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben nach Absatz 3 und deren Untersuchung entstehen, trägt der Auskunftspflichtige. Für alle anderen Prüfungen gilt, daß der Betreiber der Anlage die Kosten nur trägt, wenn die Prüfungen zu den in Nr. 1 oder Nr. 2 bezeichneten Ergebnissen geführt haben; diese Regelung entspricht der Kostenverteilung nach § 28 Satz 2.

Absatz 5 begründet ein Auskunftsverweigerungsrecht.

Absatz 6 verpflichtet auch die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen nicht betrieben werden, den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen zu gestatten, soweit in Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Immissionen zu ermitteln sind. Eine entsprechende Bestimmung enthält § 6 des Baden-Württembergischen Immissionsschutzgesetzes vom 4. Februar 1964 (Gesetzbl. S. 55). Für evtl. entstehende Schäden gewährt Absatz 6 einen Ersatzanspruch, der unter den in Absatz 6 Satz 4 bezeichneten Voraussetzungen zu einem Erstattungsanspruch gegen den Betreiber der Anlage führen kann. Auch bei den Ermittlungen nach Absatz 6 kann das Betreten von Wohnungen notwendig werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

Zu § 45

Der Vollzug dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen obliegt

grundsätzlich den nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 44). § 45 eröffnet die Möglichkeit, für begrenzte Sonderbereiche Bundesbehörden mit dem Vollzug der genannten Vorschriften zu betrauen. Dies gilt zunächst für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen. Die Gesichtspunkte der Sicherheit erfordern ebenso wie bei Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, für bestimmte Anlagen des Bundesgrenzschutzes eine besondere Regelung des Vollzugs dieses Gesetzes. Wie § 9 Abs. 7 ist die Vorschrift auf solche Anlagen des Bundesgrenzschutzes beschränkt, die besonders sicherheitsbedürftig sind. Nicht hierunter fallen alle Anlagen, die ihrer Natur und Verwendung nach keiner besonderen Geheimhaltung bedürfen, z. B. sämtliche Anlagen im Bereich des Grenzschutzeinzeldienstes sowie sämtliche Anlagen, die der Verwaltung des Bundesgrenzschutzes dienen, ohne unmittelbar zur Erfüllung seiner bundesrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich zu sein.

Zu § 46

Von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sollen in Grenzfällen Ausnahmen zugelassen werden können. Die Zulassung kann nur der jeweils zuständige Bundesminister aussprechen. Ausnahmen können zunächst aus zwingenden Gründen der Verteidigung sowie wegen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen in Betracht kommen. Ausnahmen sind auch für Anlagen zulässig, die der Durchführung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes dienen, soweit dies die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes zwingend erfordern. Der Betrieb bestimmter Ausbildungs- und Übungsstätten wie Standortschießanlagen, Kleinschießanlagen und Standortübungsplätzen sowie von technischen Prüfeinrichtungen und vergleichbaren Anlagen kann auch dann zu gewissen Nachteilen und Belästigungen für andere führen, wenn die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden. Der Bundesminister des Innern als der für den Bundesgrenzschutz zuständige Ressortminister kann in solchen besonderen Fällen die zwingend erforderlichen Ausnahmen von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, damit der Bundesgrenzschutz seine Aufgaben weiter erfüllen kann. Die Erfordernisse des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind dabei zu berücksichtigen. Auch von dieser Ermächtigung wird für den Bereich des Grenzschutzeinzeldienstes und der Grenzschutzverwaltung in aller Regel kein Gebrauch gemacht werden müssen.

Zu § 47

Bei der Bekämpfung von Luftverunreinigungen und Lärm in einer Industriegesellschaft handelt es sich um kontinuierliche Maßnahmen, die sich an den jeweils zu erwartenden Emissionen orientieren und von den zur Verfügung stehenden Abwehrmitteln abhängen.

In dem gleichen Maße, wie aus diesem Grunde Maßnahmen des Umweltschutzes Gegenstand von Planungen der vorausschauenden Daseinsvorsorge werden, ergibt sich die Notwendigkeit, über das Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen zu berichten; letztlich lassen sich nur durch solche Berichte die Grundlagen weiterer Planungen schaffen.

Die Berichtspflicht beschränkt sich auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Lärm, da ihnen insgesamt die größte Bedeutung zukommt. Der Bericht soll zunächst den Sachverhalt darstellen (Nr. 1). Sodann folgen Abschnitte über Maßnahmen der Rechtsetzung und Verwaltung (Nr. 2), über Forschungsvorhaben hinsichtlich der Wirkung von Luftverunreinigungen und Geräuschen (Nr. 3), über die Entwicklung technischer Verfahren und Einrichtungen (Nr. 4) und über die angewendeten Mittel (Nr. 5). Der Bericht wird sich demnach mit dem rechtlichen und administrativen, dem medizinisch-biologischen, dem technologischen und dem finanziellen Bereich des Immissionsschutzes befassen.

Zu § 48

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 befassen sich mit Verstößen gegen solche Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen, die unmittelbar schädliche Umwelteinwirkungen nach sich ziehen können. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Zuwiderhandlungen sieht Absatz 3 einen Bußgeldrahmen bis zu 100 000 Deutsche Mark vor.

Absatz 2 enthält Tatbestände im Zusammenhang mit Verstößen gegen formale Pflichten nach diesem Gesetz.

Zu § 49

Handlungen der genannten Art stellen, falls durch sie eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit anderer oder fremder Sachen von bedeutsamem Wert hervorgerufen wird, schweres Unrecht dar. Dem trägt die Strafvorschrift mit ihrem dem Unrechtsgehalt angemessenen Strafrahmen Rechnung.

Zu § 50

Da mit der Durchführung des Gesetzes in besonderem Maße Einblicke in wirtschaftliche Abläufe verbunden sein können, sichert der Entwurf die Geheimhaltungspflicht strafrechtlich ab.

Zu § 51

§ 51 schreibt das einstweilige Fortgelten bestimmter Vorschriften vor. Er soll der erforderlichen Kontinuität des Immissionsschutzrechts dienen. Bei der umfassenden Neugestaltung des Immissionsschutzrechts, wie sie der Entwurf anstrebt, werden nicht gleichzeitig alle Detailvorschriften abgelöst werden können, vielfach sind diese Vorschriften auch so zeitgerecht, daß für eine Überarbeitung kein Bedürfnis besteht. § 51 sieht daher für Einzelbereiche

von Anlagen die Fortgeltung bewährter Verwaltungsvorschriften, ferner der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung bis zum Inkrafttreten entsprechender Vorschriften nach diesem Gesetz vor. Dies dient auch der vorsorglichen Klarstellung im Hinblick auf Planungsdaten, die sich für die Wirtschaft aus diesen Vorschriften ergeben können.

Nach Absatz 3 gelten auch Rechtsverordnungen des Landesrechts, soweit sie sich auf durch Verordnung nach diesem Gesetz zu regelnde Gegenstände beziehen, bis zum Inkrafttreten entsprechender Verordnungen nach diesem Gesetz fort. Im Hinblick auf die den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegenden Gegenstände wird jedoch im Laufe der Zeit eine Generalbereinigung erforderlich sein. Absatz 3 Satz 2 gibt daher der Bundesregierung die Ermächtigung, die in Absatz 3 bezeichneten Verordnungen des Landesrechts mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben, soweit sie diesem Gesetz unterliegende Gegenstände regeln.

Zu § 52

§ 52 enthält besondere Übergangsbestimmungen. Absatz 1 stellt die nach § 16 oder § 25 Abs. 1 Gewerbeordnung erteilten Genehmigungen auf die neue Rechtsgrundlage nach § 5 dieses Gesetzes um.

Absatz 2 befaßt sich mit genehmigungsbedürftigen Anlagen, die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 bereits errichtet oder wesentlich geändert worden sind oder mit deren Errichtung oder wesentlichen Änderung zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen worden ist. Für die genannten Anlagen kann kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, da § 5 die Erteilung der Genehmigung vor Errichtung der Anlage voraussetzt. § 52 Abs. 2 schreibt stattdessen die Erstattung einer Anzeige vor. Da es sich jedoch bei den Anlagen nach § 52 Abs. 2 um ihrer Natur nach genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, gilt vom Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 5 an auch für sie § 15 (wesentliche Änderungen). Ferner unterliegen die nach § 52 Abs. 2 anzeigebedürftigen Anlagen den Vorschriften über nachträgliche Anordnungen nach § 16 Abs. 1 bis 3 (§ 16 Abs. 4).

Absatz 4 stellt klar, daß für Genehmigungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängig sind, die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf dieses Gesetz gestützten Vorschriften gelten.

Zu § 53

Zu Absatz 1

Nummer 1

Der Inhalt der §§ 16 bis 28 Gewerbeordnung wird im wesentlichen in dieses Gesetz übernommen, diese Vorschriften sind deshalb aufzuheben. Die aufzuhebenden Vorschriften, die nicht in die gesetz-

liche Neuregelung übernommen werden, sind nicht mehr zeitgemäß, z. B. § 27 und § 28 der Gewerbeordnung. Anstelle der wenig praktikablen Vorschrift des § 27 Gewerbeordnung gibt dieses Gesetz in § 41 und den §§ 20 ff. entsprechende Handhaben.

Bestehen bleiben die Vorschriften über Überwachungsbedürftige Anlagen nach §§ 24 bis 24 d Gewerbeordnung. Diese Vorschriften werden von dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht berührt. Jedoch werden nach Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Anlagen, die unter die §§ 24 ff. Gewerbeordnung fallen, auch die Vorschriften des Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein.

Nummer 2:

Nach § 33 a Gewerbeordnung bedürfen Singspiele und ähnliche Veranstaltungen, bei denen ein „höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet“, der Erlaubnis. In den Versagungsgrund nach Absatz 2 Nr. 3, der nach der jetzigen Fassung „erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit“ zum Gegenstand hat, wird der Begriff der „schädlichen Umwelteinwirkung“ eingefügt. Hiermit soll erreicht werden, daß Maßnahmen des Immissionsschutzes nach einem allgemein gültigen Maßstab getroffen werden.

Nummer 3:

§ 33 i Gewerbeordnung, nach dem Spielhallen und ähnliche Einrichtungen in näher bezeichnetem Umfang erlaubnisbedürftig sind, war aus ähnlichen Gründen, wie zu § 33 a Gewerbeordnung dargelegt, zu ergänzen.

Nummer 4:

Mit Rücksicht auf § 17 d. E. notwendige Änderung.

Nummer 5:

Auf den Untersagungstatbestand des § 51 Gewerbeordnung kann für Anlagen, die unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz fallen, verzichtet werden, weil das Gesetz selbst (§ 19) und das Verwaltungsverfahrensgesetz mit seinen allgemein geltenden Regelungen (z. B. §§ 37 und 38) ausreichende Möglichkeiten eröffnet.

Nummer 6:

In § 145 a Gewerbeordnung werden die Hinweise auf § 16 und § 25 Gewerbeordnung gestrichen. Die letztgenannten Bestimmungen werden durch dieses Gesetz aufgehoben. Die Streichung der Hinweise auf §§ 16 und 25 Gewerbeordnung konnte im übrigen ersatzlos erfolgen. Es besteht kein Bedürfnis, die Erfüllung von Sachverständigenpflichten in der Art des § 145 a besonders zu bewahren; erforderliche Sanktionen werden auf Grund der ohnehin für derartige Pflichtverletzungen geltenden Vorschriften getroffen werden können.

Nummer 7:

§ 147 Abs. 1 Nr. 2 und § 147 Abs. 3 Gewerbeordnung beziehen sich auf Anlagen nach § 16 Gewerbe-

ordnung. An die Stelle des § 16 Gewerbeordnung treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes. Die genannten Vorschriften der Gewerbeordnung werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes abgelöst, z. B. §§ 19, 48 und 49.

Nummer 8:

Die Vorschrift über die Bestimmung der nach den — aufzuhebenden — §§ 16 und 25 Gewerbeordnung zuständigen Behörden konnte ersatzlos gestrichen werden, da die für die in Betracht kommenden Anlagen zuständigen Behörden bereits von den Landesregierungen bestimmt worden sind.

Zu § 54

Zu Absatz 1

Nummer 1

Die Änderung ist aus Gründen der Angleichung erforderlich.

Nummer 2.a)

Die Überschrift des § 8 des Atomgesetzes ist aus redaktionellen Gründen zu erweitern.

Nummer 2.b)

Die Änderung war aus Gründen der Angleichung erforderlich.

Zu Absatz 2

Nummer 1

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gaststättengesetzes normiert die Gründe für die Versagung der Erlaubnis. Mit der Neufassung werden in Nummer 3 hinter dem Wort „insbesondere“ die Worte „schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst“ eingefügt. Die Ergänzung dient der Anwendung eines einheitlichen Maßstabes bei der Beurteilung von Immissionen.

Nummer 2

§ 5 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, der die Vorschriften über Auflagen gegenüber den Erlaubnispflichtigen enthält, war Nummer 1 entsprechend zu ergänzen.

Zu § 55

Grundlage der in § 55 vorgesehenen Änderungen verkehrsrechtlicher Vorschriften ist § 34 Abs. 1 des Entwurfs. § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 stellen aus der Sicht des Umweltschutzes generelle Anforderungen an Fahrzeuge, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen. § 34 Absatz 1 Satz 3 sieht vor, daß diese Anforderungen im einzelnen in den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes geregelt werden. Dies erfordert Änderungen bzw. Ergänzungen des Straßenverkehrsgesetzes (Absatz 1), des Personenbeförderungsgesetzes (Absatz 2), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Absatz 3) sowie der Gesetze über die Aufgaben des

Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Absatz 4) und der Seeschifffahrt (Absatz 5).

Zu Absatz 1

Nummer 1

Die neue Nummer 5 a in § 6 Abs. 1 Satz 1 StVG fügt entsprechend dem Auftrag des § 34 Absatz 1 den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in das Straßenverkehrsrecht ein.

Nummer 5 b steht in engem Zusammenhang mit § 41 Abs. 2 des Entwurfs. Wie § 41 Abs. 2 knüpft die Bestimmung an austauschbare Wetterlagen an, die ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen erwarten lassen. Während § 41 Abs. 2 auf die Emissionen von Anlagen oder Brennstoffen abstellt, bezieht sich Nr. 5 b auf die Luftverunreinigungen durch Kraftfahrzeuge. Nummer 5 b steht in engem Zusammenhang mit den allgemeinen Maßnahmen zur Abgasbegrenzung. Systematisch gehört diese Regelung deshalb in das Straßenverkehrsgesetz.

Zu Nummer 2

Die neu eingefügte Nummer 7 gibt für den Bereich der Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Straßenverkehrsgesetzes eine ähnliche Ermächtigung, wie sie bereits gemäß § 35 in Verbindung mit § 34 dieses Entwurfs aus der Sicht des Umweltschutzes allgemein für Anlagen, bestimmte Stoffe sowie für Fahrzeuge außerhalb der verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes vorsieht. Da die Notwendigkeit, auf Grund rechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik gebotene innerstaatliche Maßnahmen zügig durchzuführen, allgemein besteht, bezieht Nummer 7 auch die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StVG gebotenen Maßnahmen insgesamt in die Ermächtigung ein.

Zu Nummer 3

Wegen der Bedeutung, die die Regelungen nach Nr. 5 a und Nr. 5 b sowie Nr. 7, soweit sie sich auf Maßnahmen nach Nr. 5 a oder 5 b beziehen, für den Umweltschutz haben, sieht der neu eingefügte Absatz 2 vor, daß die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften von BMV und BMI gemeinsam erlassen werden.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 2 in § 6 Abs. 1 StVG. Lediglich zur Klarstellung sind zu Beginn des Satzes die Worte: „Abweichend von den Absätzen 1 und 2“ eingefügt. Die Klarstellung war wegen des neu eingefügten Absatzes 2 geboten.

Zu Absatz 2

§ 57 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes enthält eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Bau und Betrieb von Straßenbahnen und Obussen und an die dazugehörigen Betriebsanlagen zu stellen. Der mit der Änderung

angefügte Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, hierbei auch den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen. Satz 3 sieht vor, daß der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister des Innern die Rechtsverordnungen gemeinsam erlassen.

Zu Absatz 3

a) Die Ermächtigung in § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erstreckt sich auf Rechtsverordnungen über den Bau, den Betrieb, den Verkehr sowie die Statistik bei Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. In den bisher geltenden Konkretisierungen dieser Ermächtigung — § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis d — ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht erwähnt, lediglich Buchstabe a enthält einen allgemeinen Hinweis auf die „neuesten Erkenntnisse der Technik“. Daher war es geboten, in die bisherige Aufzählung eine weitere Vorschrift — als Buchstabe e — einzufügen, die den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen betrifft. Die Punkte der Aufzählung zu Buchst. a bis d bleiben unverändert.

b) Entsprechend der auf Grund der Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) im wesentlichen schon jetzt gegebenen Rechtslage wird der Eingang von § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes dahin geändert, daß der Bundesminister für Verkehr die Rechtsverordnungen erläßt; für Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister des Innern die Rechtsverordnungen erlassen.

c) Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 in § 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ergibt sich aus der Änderung zu oben b).

Zu Absatz 4

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt umschreibt die Aufgaben des Bundes bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie bei der Verhütung der von der Schifffahrt ausgehenden Gefahren auf den Bundeswasserstraßen. Mit der Neufassung werden hinter den Worten „(Schiffahrtspolizei)“ die Worte „und schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ eingefügt. Die Worte „auf den Bundeswasserstraßen“ in der neuen Nummer 2 beziehen sich, den Maßnahmen zur Abwehr und Verhütung von Gefahren entsprechend, auf die Entstehung der schädlichen Umwelteinwirkung; nicht erforderlich ist, daß die schädliche Umwelteinwirkung als solche auf der Bundeswasserstraße eintritt.

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt enthält Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverord-

nungen. Absatz 1 Satz 4 enthält in der geltenden Fassung die Bestimmung, daß Vorschriften nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auch zur Abwehr von Gefahren für das Wasser sowie zur Lärmbekämpfung erlassen werden können. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird Satz 4 in Absatz 1 gestrichen und in erweiterter Fassung als neuer Absatz 1 a verselbständigt; an Stelle der Lärmbekämpfung wird nunmehr der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgenommen (Nr. 2).

Der bisherige Begriff „Gefahrenabwehr“ ist im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu eng. Er war daher im Sinne des Umweltschutzes zu erweitern.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt entsprechen im wesentlichen den Änderungen des Binnenschifffahrtsgesetzes (Absatz 4).

Die bisherige Fassung des § 1 Nr. 2 des Gesetzes bezieht sich auf die Aufgaben des Bundes bei der „Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“. Mit der Neufassung wird zunächst die Verhütung der — anderen — „von der Seeschifffahrt ausgehenden Gefahren“ eingefügt. Damit werden insbesondere auch die Gefahren für das Wasser erfaßt. Darüber hinaus wird die „Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ in die Vorschrift aufgenommen.

§ 1 Nr. 4 des Seeschifffahrtsgesetzes betrifft die Aufgaben des Bundes bei der Überwachung der seegängigen Wasserfahrzeuge. Neben den Anforderungen der Verkehrssicherheit werden nunmehr auch solche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Gegenstand der Überwachung sein. Die Ergänzung der Überwachungsvorschrift wird im übrigen durch die in Nr. 4 vorgesehene Ergänzung der entsprechenden materiell-rechtlichen Vorschriften des Gesetzes (§ 9) erforderlich.

Die Änderung des § 3, der die Tätigkeit der Behörden der Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes betrifft, folgt aus der Ergänzung der Bundesaufgaben gemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzes (vgl. oben Nr. 1).

Die Einfügung eines neuen Absatzes 1 a in § 9 des Seeschifffahrtsgesetzes ermöglicht es, auch aus der Sicht des Umweltschutzes Vorschriften über das Verhalten auf den erfaßten Wasserflächen, über die Beschaffenheit und die Benutzung von Wasserfahrzeugen, über die Beförderung bestimmter Güter und die von den Schiffsführern zu erstattenden Meldungen zu erlassen.

§ 12 des Seeschifffahrtsgesetzes enthält Regelungen und Ermächtigungen über Kosten und Gebühren. Die in Nummer 5 vorgesehenen Änderungen dieser Vorschrift ergeben sich aus den zu Nrn. 1 bis 4 vorgesehenen Ergänzungen der sachlich-rechtlichen Vorschriften des Gesetzes.

Zu Absatz 6

An die Stelle des aufzuhebenden § 26 der Gewerbeordnung (vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 1) wird § 14 dieses Gesetzes treten. Die Änderung des § 1 des Luftverkehrsgesetzes war aus Angleichungsgründen erforderlich.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen ist nach den Gesichtspunkten zu beurteilen, die sich aus dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt und dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt sowie der Ausführung dieser Gesetze ergeben.

Die Vorschrift war unmittelbar in § 55 des Entwurfs aufzunehmen, da allenfalls aus der Zustimmungsbedürftigkeit dieses Gesetzes sich Zweifel ergeben könnten.

§ 56 schafft einen Auffangtatbestand für diejenigen Vorschriften, die nicht ausdrücklich in den §§ 53 bis 55 genannt worden sind.

Zu § 57

Die Regelungen der in Absatz 1 genannten Gesetze geht in der umfassenden Regelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf. Diese Gesetze sind deshalb aufzuheben.

Das Bleibenzingengesetz wurde wegen der außerordentlichen Dringlichkeit der Regelung dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zeitlich vorgezogen; vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drucksache VI/1902. Die Regelung des Bleibenzingengesetzes wird der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend als Rechtsverordnung übergeleitet. An dem sachlichen Inhalt der gesetzlichen Regelung, insbesondere an den festgesetzten Werten und Fristen, darf nichts geändert werden. Die Ermächtigung des Absatzes 2 Satz 1 dient lediglich der Überleitung. Für den Zeitraum nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung verbleibt es bei der Ermächtigung des § 32.

Zu § 58

Berlin-Klausel

Zu § 59

Inkrafttreten

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 2

- a) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Worte „und Treibstoffen“ durch die Worte „, Treibstoffen und Kunststoffverpackungen“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Vorschlages der Einfügung eines § 32a.

- b) In Absatz 2 letzter Halbsatz sind die Worte „oder der schädigenden Wirkung ionisierender Strahlung handelt.“ durch die Worte „und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt.“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Formulierung des Atomgesetzes.

2. Zu § 3

In Absatz 5 Nr. 3 ist hinter dem Wort „ausgenommen“ das Wort „öffentliche“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung ist erforderlich, um klarzustellen, daß Verkehrswege z. B. auf dem Werksgelände als Anlagen anzusehen sind.

3. Zu § 5

In Absatz 1 Satz 1 fünfter Halbsatz sind hinter den Worten „bedürfen einer Genehmigung“ die Worte „der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde)“ einzufügen.

Begründung

Aus rechtssystematischen Gründen erscheint es geboten, die in § 9 Abs. 4 enthaltene Legaldefinition bereits im § 5 Abs. 1 Satz 1 vorzusehen.

4. Zu § 6

- a) In Nummer 1 ist hinter den Worten „hervorgehoben werden“ das Wort „können“ einzufügen.

Begründung

Die Formulierung des gegenwärtigen Rechts sollte beibehalten werden.

- b) Es sind in Nummer 2 am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und hinter Nummer 2 folgende Nr. 2a einzufügen:

- „2a. sichergestellt ist, daß die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfallstoffe ordnungsgemäß beseitigt werden können und“.

Es hat sich herausgestellt, daß vielfach nicht die Errichtung und der Betrieb einer Anlage problematisch sind, sondern die Beseitigung der bei der Produktion anfallenden Rückstände. Dieses Problem ist bisher nicht so sehr in das Bewußtsein gedrungen. Gerade diese Akzentverschiebung rechtfertigt es, daß die Sicherstellung der Abfallbeseitigung ausdrücklich als Genehmigungsvoraussetzung aufgestellt wird.

- c) In Nummer 3 sind die Worte „zum Zwecke des Arbeitsschutzes ergangene behördliche Anordnungen“ durch die Worte „Belange des Arbeitsschutzes“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung stellt die bisher bewährte und auch in Zukunft unabweisbar notwendige Konzentration zwischen den Belangen des Arbeitsschutzes und den Belangen des Immissionsschutzes sicher. Selbständige Arbeitsschutzanordnungen, für die nur in wenigen Fällen ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlagen bestehen, erschweren die Verhandlungen zwischen Behörde und Unternehmer und führen zu Rechtsunsicherheit und zu Verfahrensverzögerungen, weil gegen sie eigene Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

5. Zu §§ 6 und 20

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die Fassung der §§ 6 und 20 gewährleistet, daß bei der Genehmigung von Anlagen auch die zahlreichen Umwelteinwirkungen berücksichtigt werden, die im Zusammenwirken der Anlage mit anderen, insbesondere auch erst künftig zu errichtenden Anlagen, entstehen können.

6. Zu § 7

Eingangs ist das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen.

Begründung

Bei den möglichen weitreichenden Folgen einer Teilgenehmigung muß die Behörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob

eine derartige Genehmigung im Einzelfall angebracht ist. Bei einer Sollbestimmung wäre sie weitgehend in ihrer Entscheidung gebunden.

7. Zu § 8

- a) In Absatz 1 ist das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen.

Begründung

Bei den möglichen weitreichenden Folgen eines Vorbescheides muß die Behörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob ein derartiger Vorbescheid im Einzelfall angebracht ist. Bei einer Sollbestimmung wäre sie weitgehend in ihrer Entscheidung gebunden.

- b) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte überprüft werden, ob § 8 um eine dem § 21 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes entsprechende Vorschrift ergänzt werden muß, um nach dem Erlass des Vorbescheides neu gesetztem Recht (insbesondere Festsetzung eines Bebauungsplans) Rechnung tragen zu können. § 21 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes sieht für den Fall, daß die für die Erteilung der Genehmigung maßgeblich gewesenen rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen sich geändert haben, vor, daß die Bindungswirkung entfällt; jedoch kann unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden.

8. Zu § 9

- a) In Absatz 2 Satz 2 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„so ausführlich dargestellt sein, daß es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.“

Begründung

Die Beurteilungsmöglichkeit für Einwendungen muß gewährleistet sein, um die Rechtsfolgen des Genehmigungsverfahrens (Bestandschutz, Ausschluß von Ansprüchen Dritter nach § 14) eintreten zu lassen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „in dem Gebiet, in dem sich die Anlage voraussichtlich auswirken wird,“ zu streichen.

Begründung

Es besteht die Gefahr, daß die Genehmigungsbehörde das Gebiet, „in dem sich die Anlage voraussichtlich auswirken wird,“ nicht richtig bestimmt und die Bekanntmachung in Gebieten unterläßt, die dann

doch betroffen werden. Dieser Verfahrensfehler könnte zur Folge haben, daß eine erteilte Genehmigung fehlerhaft ist.

- c) In Absatz 7 sind in Satz 1 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“, der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen: „soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.“ sowie in Satz 2 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“, der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen: „soweit dies die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes zwingend erfordern.“

Begründung

Anlagen der öffentlichen Hand sollten sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht den privaten Anlagen gleichgestellt werden, wenn von ihnen dieselben schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Ausnahmen von den allgemeinen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen sowie von den materiellen Vorschriften sollten deshalb nur in dem unumgänglich notwendigen Umfang zugelassen werden. Die in § 46 vorgesehenen einschränkenden Voraussetzungen für Ausnahmeregelungen sollten daher auch für § 9 Abs. 7 und für § 45 gelten. Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß die Ermächtigungen in § 9 Abs. 7 Sätze 1 und 2 wie vorgeschlagen entsprechend den Erfordernissen aus Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG hinsichtlich Inhalt, Zweck und Ausmaß konkretisiert werden müssen.

Im übrigen besteht keine Veranlassung, die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

- d) Es ist folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Absatz 7 gilt nicht im Land Berlin.“

Begründung

Vorschriften über Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sowie über Anlagen des Bundesgrenzschutzes kommen für eine Übernahme nach Berlin nicht in Betracht.

9. Zu § 10

§ 10 ist zu streichen.

Begründung

Es handelt sich hier um eine reine Organisationsvorschrift, die nicht vom Bund erlassen zu werden braucht. Es sollte den Ländern überlassen bleiben, wie sie die Aufgaben verteilen wollen.

Auch erscheint in diesem Falle eine Zuständigkeitskonzentration sachgerecht. Diese sollte bei der Behörde erfolgen, die von der Art der Anlagen und vom Prüfungsumfang her die umfassendere Prüfung vornimmt. Das ist die Behörde, die für die Genehmigung zuständig ist.

10. Zu § 11

Es sind die Worte „nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit“ zu streichen und die Worte „vor Eintritt der Unanfechtbarkeit“ durch die Worte „im vorhergehenden Verfahren fristgerecht“ zu ersetzen.

Begründung

Entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 9 Abs. 3 muß auf das Ende der Einwendungsfrist abgestellt werden, da sonst für Tatsachen zwischen Ende der Einwendungsfrist und Unanfechtbarkeit des Bescheids eine Rechtslücke entsteht.

Außerdem stellt die Änderung sicher, daß der Zeitpunkt für Einwendungen sich nicht bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils verlängert. Eine solche Verlängerung würde für den Antragsteller eine nicht zumutbare Rechtsunsicherheit mit sich bringen.

11. Zu § 12

In Absatz 3 sind hinter den Worten „Die Teilgenehmigung kann“ die Worte „über Absatz 1 hinaus“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

12. Hinter § 15

Hinter § 15 ist folgender § 15a einzufügen:

„§ 15a

Mitteilungspflicht

Unbeschadet des § 15 ist der Betreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen eingetreten sind. Dies gilt nicht für Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 25 Abs. 1 sind.“

Begründung

Die Wirksamkeit des Immissionsschutzes erfordert eine periodische Unterrichtung der Aufsichtsbehörden über alle eingetretenen Änderungen an der genehmigten Anlage.

13. Zu § 16

In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn der Betreiber nachweist, daß die Anordnung

1. für ihn und für Anlagen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich nicht vertretbar oder
2. nach dem Stand der Technik nicht erfüllbar ist.“

Begründung

Der Behörde ist es nicht ohne weiteres möglich, die nach Nummer 1 erforderliche Branchenanalyse zu treffen. Das Tatbestandsmerkmal, wonach nur „nach ihr bekannten Tatsachen“ zu entscheiden ist, räumt diese Schwierigkeiten nicht aus. Es wird von der Behörde aller Voraussicht nach verlangt werden, daß sie alle Erkenntnisquellen ausschöpft. Da sie damit Wirtschaftsforschung betreiben müßte, wäre sie überfordert.

14. Zu § 20

- a) In Satz 1 sind in Nummer 1 am Ende das Wort „und“ zu streichen, in Nummer 2 der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Vorkehrungen für eine gefahrlose Beseitigung der Abfallstoffe getroffen und eingehalten werden.“;

in Satz 2 sind hinter den Worten „des Satzes 1“ die Worte „Nummer 1 und 2“ einzufügen.

Begründung

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen können Vorkehrungen für eine gefahrlose Beseitigung der Abfallstoffe nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Nr. 2a (neu) gefordert werden. Entsprechendes sollte auch für die nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen gelten, da der Anfall von Abfall auch bei derartigen Anlagen zu erheblichen Gefahren führen kann.

- b) Dem bisherigen als Absatz 1 zu bezeichnenden Wortlaut der Vorschrift ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

15. Zu § 21

In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wegen der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann auf allgemein zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.“

Begründung

Die Bezugnahme auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen setzt zumindest voraus, daß diese Bekanntmachungen für den Staatsbürger jederzeit zugänglich sind.

Die Beschreibung der technischen Anforderungen ist in einer Rechtsverordnung häufig nicht ohne Schwierigkeiten möglich. Dem wird durch die Ergänzung, die der Regelung des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Halbsatz 2 des Immissionschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht, abgeholfen.

16. Zu § 23

Dem bisherigen als Absatz 1 zu bezeichnenden Wortlaut der Vorschrift ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Wenn die von einer Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben, die Gesundheit oder bedeutende Sachwerte der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft gefährden oder zu gefährden drohen, kann die zuständige Behörde die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden können.“

Begründung

Der Betrieb nicht genehmigungspflichtiger Anlagen sollte über die Fälle des § 23 des Gesetzesentwurfs hinaus auch untersagt werden können, wenn auf andere Weise ein ausreichender Schutz der Allgemeinheit nicht erreicht werden kann. Entsprechende Regelungen enthalten bereits einige Landesimmissionschutzgesetze (z. B. § 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen – Immissionschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg – vom 4. Februar 1964 – Ges.Bl. S. 55).

17. Zu § 24

Es ist folgender Satz anzufügen:

„Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben.“

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die Messungen zu praktisch verwertbaren Ergebnissen führen.

18. Zu § 25

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind hinter den Worten „der zuständigen Behörde“ die Worte „innerhalb einer von ihr zu setzenden oder in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 gesetzten Frist“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Der Ausschluß jeder Veröffentlichung der Angaben der Immissionserklärung dürfte zu Schwierigkeiten führen, zumal § 39 vorsieht, daß der Luftreinhalteplan u. a. Art und Umfang der festgestellten Luftverunreinigungen enthält. Für ein generelles Veröffentlichungsverbot besteht auch kein Bedürfnis. Die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ergibt sich aus § 50.

- c) In Absatz 4 sind hinter dem Wort „Emissionserklärung“ die Worte „den Zeitpunkt ihrer Abgabe“ einzufügen.

Begründung

Aus verwaltungspraktischen Gründen notwendige Ergänzung.

19. Zu § 29

Das Wort „drei“ ist durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an die Bestimmung des § 26 Nr. 2.

20. Zu § 30

In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wegen der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 kann auf allgemein zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.“

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 21.

21. Zu § 32

In Absatz 1 ist hinter Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Wegen der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 kann auf allgemein zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.“

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 21.

22. Hinter § 32

Hinter § 32 ist folgender § 32a einzufügen:

„§ 32a

Kunststoffverpackungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 43) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen aus Kunststoff oder unter Verwendung von Kunststoff gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn der Kunststoff geeignet ist, bei der Verbrennung der bezeichneten Gegenstände zum Zwecke der Beseitigung oder der Rückgewinnung einzelner Bestandteile schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorzurufen. Anforderungen nach Satz 1 können unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(2) Soweit dies mit dem Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vereinbar ist, kann an Stelle der Verbote nach Absatz 1 Satz 1 vorgeschrieben werden, daß die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen deutlich sichtbar und leicht lesbar mit dem Hinweis zu kennzeichnen sind, daß bei ihrer Verbrennung schädliche Umwelteinwirkungen entstehen können.“

Begründung

Die Herstellung und Verwendung von Kunststoffen ist durch ein außerordentliches Wachstum gekennzeichnet; bis 1985 rechnet man mit einer vierfachen Produktionssteigerung. Den zweitgrößten Anteil machen PVC-Kunststoffe aus; ein großer Teil dieser Kunststoffe gelangt in den Müll (z. B. durch Umstellung auf Einwegflaschen und Herstellung von Artikeln des täglichen Bedarfs aus Kunststoff).

Solange der Müll durch Deponie beseitigt wird, sind keine besonderen Probleme zu erwarten, weil das Müllvolumen hierdurch nicht in gleicher Weise ansteigt.

Da aus verschiedenen Gründen (Flächenbedarf, Transport) in zunehmendem Maße die Verbrennung des Mülls bevorzugt wird, ergeben sich durch den zunehmenden Anteil an chlor- und fluorhaltigen Kunststoffen im Müll schwerwiegende Probleme auf dem Gebiet der Luftrein-

haltung (Auswurf von Salzsäure). Die vorgeschlagene Vorschrift ist zur Beherrschung dieser nachteiligen Folgen für die Luftreinhaltung unbedingt erforderlich.

23. Zu § 33

Die Zahl „32“ ist durch die Zahl „32 a“ und die Worte „und Treibstoffe“ sind durch die Worte „Treibstoffe und Kunststoffverpackungen“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Vorschlages der Einfügung eines § 32a.

24. Zu § 34

a) In Absatz 1 sind die Worte „das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß“ durch die Worte „zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen bestimmte Grenzwerte“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 55.

b) In Absatz 2 ist der letzte Halbsatz „dabei können Immissionsgrenzwerte festgesetzt werden, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist.“ durch den Halbsatz „dabei können Immissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.“ zu ersetzen.

Begründung

Der Maßstab „Stand der Technik“ hat sich nicht bewährt, weil er keinen Anstoß für die Entwicklung der Technik in Richtung auf einen verstärkten Umweltschutz gibt. Auch bei den hier genannten Wasserfahrzeugen sollte – wie bei den Anlagen nach § 30 des Gesetzentwurfs – die Möglichkeit geschaffen werden, daß Emissionswerte als Zielanforderungen vorgeschrieben werden. Solche zielbezogenen Vorschriften werden künftig zunehmende Bedeutung gewinnen.

25. Zu § 35

In Satz 1 Nr. 1 sind die Worte „oder Treibstoffe“ durch die Worte „Treibstoffe oder Kunststoffverpackungen“ und die Zahl „32“ durch die Zahl „32 a“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Vorschlages der Einfügung eines § 32 a.

26. Zu § 36

- a) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „in Verdichtungsräumen“ zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung, Belastungsgebiete nur in Verdichtungsräumen durch die Landesregierungen festsetzen zu lassen, stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung dar. Die jetzige Fassung des § 36 Abs. 2 könnte dazu führen, daß z. B. Gebiete mit emissions-trächtigen Anlagen, die nicht in Verdichtungsräumen liegen, nicht als Belastungsgebiete ausgewiesen werden könnten.

- b) In Absatz 2 Satz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. der Häufigkeit und Dauer ihres Auftretens,“.

Begründung

Auch nicht ständig auftretende Luftverunreinigungen können wegen ihrer Häufigkeit und Dauer Veranlassung geben, ein Gebiet zum Belastungsgebiet zu bestimmen.

27. Zu § 40

- a) Die Worte „die die zuständigen Behörden zu beachten haben,“ sind zu streichen.

Begründung

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die zuständigen Behörden die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten haben.

- b) Dem bisherigen als Absatz 1 zu bezeichnenden Wortlaut der Vorschrift ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) In den allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind besondere Regelungen für den Schutz der Bevölkerung in Belastungsgebieten vorzusehen, die eine Schädigung der Umwelt durch Kumulation der Einzelimmissionen verhindern.“

Begründung

In § 40 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Grenzwerte von Immissionen festzulegen. Die Festsetzung von besonderen Grenzwerten für die Gebiete, die durch Zusammen-treffen einer Vielzahl von Einzelimmissionen unverhältnismäßig stark belastet sind, ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist aber zu erwarten, daß in Belastungsgebieten durch die Überlagerung unterschiedlicher Schadstoffe (Koh-

lenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxid, Blei, Schwefelwasserstoff, cancerogene Stoffe) gesundheitliche Schädigungen hervorgerufen werden, obwohl die Einzelgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Kumulationswirkung einer Vielzahl von Immissionen in Belastungsgebieten sollte deshalb in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften besonders berücksichtigt werden.

Solche bundeseinheitlichen Sonderregelungen für Belastungsgebiete sind neben den Vorschriften notwendig, die von den Landesregierungen für besonders schützenswerte Gebiete aufgrund von § 41 erlassen werden können.

28. Zu § 41

- a) In Absatz 1 ist hinter Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. ortsfeste Anlagen nicht errichtet werden dürfen,“.

Begründung

In den Gebieten, die eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen bedürfen, kann es erforderlich sein, auch die Errichtung ortsfester Anlagen ganz zu untersagen.

- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Regelungen für austauscharme Wetterlagen im Sinne des § 41 Abs. 2 sich auch auf den Betrieb von Kraftfahrzeugen in den gefährdeten Gebieten erstrecken müssen. Mit Rücksicht auf die Ausführungen auf Seite 46 der Begründung zu dem Gesetzentwurf bittet der Bundesrat, diesen Vorstellungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch eine mit dem Straßenverkehrsrecht abgestimmte Regelung Rechnung zu tragen.

- c) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte darauf hingewirkt werden, daß örtliche Regelungen, wie z. B. Polizeiverordnungen und Ortssatzungen, die weitergehende Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen zum Gegenstand haben, durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht beeinträchtigt werden.

- d) Es ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Landesrechtliche Ermächtigungen für die Gemeinden zum Erlaß ortsrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.“

Begründung

Es sollte klargestellt werden, daß es den Gemeinden, soweit hierfür entsprechende

landesgesetzliche Grundlagen bestehen, z. B. die Landesbauordnungen oder Gemeindeordnungen, die Satzungsermächtigungen für Gemeindeorgane enthalten, unbenommen bleiben soll, von sich aus Umweltschutzvorschriften zu erlassen. Den Gemeinden soll damit die Möglichkeit erhalten bleiben, selbst zu bestimmen, inwieweit gewisse Teile des Gemeindegebietes, insbesondere Neubaugebiete, durch solche Vorschriften geschützt werden sollen.

29. **Zu § 42**

Satz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Satz 2 ist überflüssig, da dem Anliegen des Satzes 2 auch im Rahmen des Satzes 1 Rechnung getragen werden kann. Im übrigen ist die Bestimmung mißverständlich, da aus ihr geschlossen werden könnte, der Umweltschutz sei keine öffentliche Zweckbestimmung.

30. **Zu § 43**

In Absatz 2 ist das Wort „nicht“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es sind keine Gründe ersichtlich, die dafür sprechen, die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

31. **Zu § 44**

a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 sind jeweils hinter den Worten „Zutritt zu den Grundstücken“ die Worte „und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch zu Wohnräumen“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf Artikel 13 Abs. 3 GG.

b) In Absatz 6 Satz 3 letzter Halbsatz sind nach den Worten „hat das Land“ die Worte „im Falle des § 45 Abs. 1 der Bund,“ und in Satz 4 letzter Halbsatz sind hinter dem Wort „Land“ die Worte „oder dem Bund“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Durch § 45 ist der Bund begrenzt zum Vollzug zuständig. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat er auch eventuelle Schäden nach Absatz 6 zu ersetzen und eventuelle Ansprüche auf Ersatzleistungen.

32. **Zu § 45**

a) Es sind das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen und am Ende folgender Halbsatz anzufügen: „ , soweit dies Gründe

der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes zwingend erfordern.“

B e g r ü n d u n g

Anlagen der öffentlichen Hand sollten sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht den privaten Anlagen gleichgestellt werden, wenn von ihnen dieselben schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Ausnahmen von den allgemeinen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen sowie von den materiellen Vorschriften sollten deshalb nur in dem unumgänglich notwendigen Umfang zugelassen werden. Die in § 46 vorgesehenen einschränkenden Voraussetzungen für Ausnahmeregelungen sollten daher auch für § 9 Abs. 7 und für § 45 gelten.

Im übrigen besteht keine Veranlassung, die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

b) Dem bisherigen als Absatz 1 zu bezeichnenden Wortlaut der Vorschrift ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.“

B e g r ü n d u n g

Vorschriften über Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sowie über Anlagen des Bundesgrenzschutzes kommen für eine Übernahme nach Berlin nicht in Betracht.

33. **Zu § 46**

a) In Satz 1 sind hinter dem Wort „dienen“ die Worte „in Einzelfällen“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

b) Dem bisherigen als Absatz 1 zu bezeichnenden Wortlaut der Vorschrift ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.“

B e g r ü n d u n g

Vgl. Begründung zu dem Ergänzungsvorschlag zu § 45.

34. **Zu § 48**

a) In Absatz 1 Nr. 6 ist hinter „§ 32,“ die Verweisung auf „§ 32 a,“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Vorschlages der Einfügung eines § 32 a.

b) In Absatz 2 ist hinter Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. entgegen § 15 a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

B e g r ü n d u n g

Ein Verstoß gegen § 15 a Satz 1 muß ebenso wie eine Verletzung der Auskunftspflicht nach § 44 (vgl. § 48 Abs. 2 Nr. 5) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

c) In Absatz 2 ist folgende Nummer 2 b einzufügen:

„2b. entgegen § 25 Abs. 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,“.

B e g r ü n d u n g

Ein Verstoß gegen § 25 Abs. 1 muß ebenso wie eine Verletzung der Auskunftspflicht nach § 44 (vgl. § 48 Abs. 2 Nr. 5) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

35. Zu § 49

In Absatz 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen das Leben oder die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224 des Strafgesetzbuchs) eines Menschen verursacht.“

B e g r ü n d u n g

Soweit die Gefährdung eines anderen zur Voraussetzung der schweren Strafdrohung in § 49 Abs. 3 gemacht wird, fehlt eine die Verschärfung rechtfertigende, gegenüber Absatz 1 schwerer wiegende Tatbestandsbeschreibung. In Absatz 3 sollte zur Abgrenzung gegenüber Absatz 1 auf die Gefährdung einer Mehrzahl von Menschen – wobei auch hier Leben und Gesundheit erwähnt werden sollten – oder auf den eingetretenen Erfolg des Todes oder der Gesundheitsbeschädigung eines Menschen abgestellt werden.

36. Zu § 53

In Absatz 1 Nr. 5 ist das Wort „die“ durch die Worte „soweit sie“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

§ 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 haben weiterhin Bedeutung für die Anlagen nach § 24 Gewerbeordnung.

37. Zu § 54

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prü-

fen, ob in § 54 Abs. 1 Nr. 1 auch auf § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes Bezug genommen und folgende Nummer 3 angefügt werden sollte:

„3. In § 13 Abs. 5 werden die Worte „§ 7 Abs. 4 dieses Gesetzes“ durch die Worte „§ 7 Abs. 5 dieses Gesetzes“ ersetzt.“

38. Zu § 55

Es ist

unter Absatz 1 Nr. 1 in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a StVG,

unter Absatz 2 in § 57 Abs. 1 Satz 2 PBefG,

unter Absatz 3 Nr. 1 in § 3 Abs. 1 Buchstabe e AEG

und

unter Absatz 4 Nr. 3 in § 3 Abs. 1 a Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

jeweils der Halbsatz

„dabei können Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist“

durch den Halbsatz

„dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden“

zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Der Maßstab „Stand der Technik“ hat sich nicht bewährt, weil er keinen Anstoß für die Entwicklung der Technik in Richtung auf einen verstärkten Umweltschutz gibt. Auch bei Fahrzeugen sollte – wie bei den Anlagen nach § 30 des Gesetzentwurfs – die Möglichkeit geschaffen werden, daß Emissionswerte als Zielanforderungen vorgeschrieben werden. Solche zielbezogenen Vorschriften werden künftig zunehmende Bedeutung gewinnen. Dies gilt vor allem für Kraftfahrzeuge, die in besonderem Maß zu der Immissionsbelastung beitragen.

39. Zu § 58

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Rechtsverordnungen, die aufgrund der Gewerbeordnung, des Luftverkehrsgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. a) (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Auf die Gegenäußerung zu 22 wird hingewiesen.

Zu 1. b) (§ 2 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 2. (§ 3 Abs. 5 Nr. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 3. (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Vorschlag stellt keine rechtssystematische Verbesserung dar, zumal in den §§ 6 bis 9 Abs. 3 die Genehmigungsbehörde nicht erwähnt wird.

Zu 4. a) (§ 6 Nr. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 4. b) (§ 6 Nr. 2 a)

Dem Vorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung mit der Maßgabe zu, daß die Vorschrift wie folgt gefaßt wird:

„2a. sichergestellt ist, daß die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Reststoffe verwertet oder, soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, als Abfallstoffe ordnungsgemäß beseitigt werden, und“.

Es ist notwendig, bereits das Entstehen von Abfallstoffen zu begrenzen. Deshalb sollte in erster Linie eine Verpflichtung zur Verwertung von Betriebsabfällen vorgesehen werden. In den Fällen, in denen die Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, muß eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe sichergestellt sein.

Zu 4. c) (§ 6 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die vom Bundesrat für notwendig gehaltene Konzentration zwischen den Belangen des

Arbeitsschutzes und den Belangen des Immissions-schutzes wird in aller Regel dadurch sichergestellt, daß sich die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden im Genehmigungsverfahren gutachtlich äußern und Arbeitsschutzaufgaben vorschlagen, die im Genehmigungsbescheid und den Nebenbestimmungen hierzu ihren Niederschlag finden. Im Einzelfall können die Belange des Arbeitsschutzes jedoch ein so starkes Gewicht haben, daß eine gesonderte Prüfung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden zweckmäßig ist. Für diese Fälle soll die Möglichkeit einer selbständigen Anordnung zum Zwecke des Arbeitsschutzes eröffnet werden. Zwar ist eine derartige Anordnung selbständig anfechtbar. Eine zeitliche Verzögerung des Genehmigungsverfahrens braucht hierdurch jedoch nicht einzutreten, da eine Arbeitsschutzaufgabe, die mit dem Genehmigungsbescheid verbunden ist, in gleichem Maße der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen ist.

Zu 5. (§§ 6 und 20)

Die Bundesregierung wird diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 6. (§ 7)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 7. a) (§ 8 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 7. b) (§ 8)

Die Bundesregierung wird diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 8. a), b) und d) (§ 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 8. c) (§ 9 Abs. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, soweit die Zustimmungspflichtigkeit der Rechtsverordnung vorgesehen werden soll. Im übrigen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Fassung des

Regierungsentwurfs macht hinreichend deutlich, daß eine Sonderregelung nicht bei allen Anlagen der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes in Betracht kommt. Eine darüber hinausgehende ausdrückliche Einschränkung im Sinne des Vorschlags des Bundesrates erscheint deshalb nicht erforderlich.

Zu 9. (§ 10)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 10. (§ 11)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, soweit er die Streichung der Worte „nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit“ zum Gegenstand hat. § 11 dient der Konzentration des Verfahrens, indem er Einwendungen in späteren Verfahren ausschließt, die im früheren Verfahren ihre Erledigung gefunden haben. Die hiermit verbundene Beschränkung der Rechtsstellung der Nachbarn ist jedoch nur vertretbar, wenn über die früheren Einwendungen abschließend entschieden worden ist. Aus diesem Grunde stellt der Regierungsentwurf auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung im vorangegangenen Verfahren ab. Diese Lösung entspricht im übrigen der vergleichbaren Regelung des § 7 b Abs. 2 des Atomgesetzes.

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Worte „vor Eintritt der Unanfechtbarkeit“ durch die Worte „im vorhergehenden Verfahren fristgerecht“ zu ersetzen, stimmt die Bundesregierung zu.

Zu 11. (§ 12)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Aus der Systematik dieser Vorschrift ergibt sich eindeutig, daß Absatz 3 zusätzlich weitere Nebenbestimmungen zuläßt. Im übrigen tritt Absatz 3 nicht nur, wie der Vorschlag des Bundesrates zum Ausdruck bringt, neben Absatz 1, sondern auch neben Absatz 2.

Zu 12. (§ 15 a)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 13. (§ 16 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Vorschlag des Bundesrates hat eine formelle Beweislastregelung zum Gegenstand. Diese ist bei Vorschriften über Maßnahmen der Eingriffsverwaltung rechtspolitisch unerwünscht, vom Schutzzweck der Vorschrift her auch nicht geboten. Die Interessen der Nachbarschaft und Allgemeinheit werden durch die im Regierungsentwurf enthaltene materielle Beweislastregelung gewahrt.

Zu 14. a) (§ 20 Satz 1 und 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung mit der Maßgabe zu, daß Nummer 3 wie folgt gefaßt wird:

„3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfallstoffe ordnungsgemäß beseitigt werden können.“

Zu 14. b) (§ 20 Abs. 2 neu)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 15. (§ 21 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung erkennt ein Bedürfnis an, die Rechtsetzung im Bereich des technischen Rechts im Sinne des Vorschlags des Bundesrates zu vereinfachen. Sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie dem Anliegen des Bundesrates in einer allen Anforderungen des Verfassungsrechts genügenden Weise entsprochen werden kann.

Zu 16. (§ 23 Abs. 2 neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates inhaltlich zu, schlägt jedoch folgende klarere Fassung vor:

„(2) Wenn die von einer Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden kann die zuständige Behörde die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.“

Zu 17. (§ 24 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 18. a) und c) (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 18. b) (§ 25 Abs. 3)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, wie verhindert werden kann, daß durch eine eventuelle Veröffentlichung von Emissionsangaben Dritte Schlüsse auf den einzelnen Betreiber ziehen können.

Zu 19. (§ 29)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 20. (§ 30 Abs. 1 Satz 4)

Auf die Gegenäußerung zu 15 wird hingewiesen.

Zu 21. (§ 32 Abs. 1 Satz 3)

Auf die Gegenäußerung zu 15 wird hingewiesen.

Zu 22. (§ 32 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen, das in dem Vorschlag des Bundesrates zum Ausdruck kommt, zu. Eine ähnliche Regelung enthält § 11 b des Entwurfs eines Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten beide Ermächtigungen zu einer einheitlichen Regelung zusammengefaßt werden.

Zu 23. (§ 33)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Auf die Gegenäußerung zu 22 wird hingewiesen.

Zu 24. a) und b) (§ 34 Abs. 1 und 2)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt. Zur Vermeidung offensichtlicher Unrichtigkeiten sollte in Nummer 24 a das Wort „von“ durch das Wort „vor“ und in Nummer 24 b das Wort „Immissionsgrenzwerte“ durch das Wort „Emissionsgrenzwerte“ ersetzt werden.

Zu 25. (§ 35 Satz 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Auf die Gegenäußerung zu 22 wird hingewiesen.

Zu 26. a) und b) (§ 36 Abs. 2)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 27. a) (§ 40)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 27. b) (§ 40 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Vorschrift eröffnet bereits in der Fassung der Regierungsvorlage die Möglichkeit, bei der Festsetzung von Grenzwerten die Kumulation von Emissionen oder Immissionen zu berücksichtigen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Bindung der Bundesregierung ist deshalb nicht notwendig.

Zu 28. a) (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 a)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 28. b) (§ 41 Abs. 2)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die nach § 41 Abs. 2 für den Betrieb bestimmter Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe zu treffenden Regelungen bei austauscharmen Wetterlagen mit den für den Straßenverkehr vorgesehenen Maßnahmen abgestimmt sein müssen. Unabhängig davon, daß eine derartige Abstimmung auch ohne gesetzliche Regelung aufgrund der Organisationsgewalt der Landesregierungen jederzeit möglich und durchführbar ist, ist die Bundesregierung bereit, dabei zu gegebener Zeit durch eine entsprechende Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. November 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 228 vom 8. Dezember 1970) mitzuwirken. Diese Ergänzung würde darin bestehen, daß die zuständigen Straßenverkehrsbehörden angewiesen werden, das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs bei austauscharmen Wetterlagen (zu ergänzender § 45 Abs. 1 StVO aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 b Straßenverkehrsgesetz i.d.F. des § 55 Abs. 1 des Entwurfs) für solche Gebiete und zu den Zeitpunkten auszusprechen, die von der Landesregierung festgelegt werden.

Zu 28. c) (§ 41)

Die Bundesregierung wird diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 28. d) (§ 41 Abs. 3 neu)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 29. (§ 42 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Aus den in der Begründung (Seite 46) aufgeführten Gründen muß die Bundesregierung an einer Vorschrift festhalten, die den Vorhaben mit öffentlicher Zweckbestimmung und mit bestimmten besonderen Planungsvoraussetzungen klar und eindeutig Rechnung trägt. Die Begründung des Bundesrates für die Streichung des Satzes 2, er sei überflüssig, weil seinem Anliegen auch im Rahmen des Satzes 1 Rechnung getragen werden könne, vermag nicht zu überzeugen. Auch der Bundesrat sieht darin offenbar nur eine Möglichkeit. Tatsächlich läßt sich nämlich keineswegs absehen, wie Verwaltung und Rechtsprechung die Worte „soweit wie möglich“ auslegen werden.

Zu 30. (§ 43 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 31. a) (§ 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung mit der Maßgabe zu, daß nach dem Wort „Sicherheit“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt wird. Dieser Vorschlag weicht zwar von dem Wortlaut des Artikels 13 GG ab, deckt sich aber mit § 25 Abs. 1 i. V. m. § 7 des Entwurfs eines Bundesgrenzschutzgesetzes (Bundesratsdrucksache 491/71) und dem Wortlaut der meisten polizeirechtlichen Vorschriften.

Zu 31. b) (§ 44 Abs. 6 Sätze 3 und 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 32. a) (§ 45)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, soweit die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung vorgesehen werden soll. Im übrigen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Fassung des Regierungsentwurfs macht hinreichend deutlich, daß eine Sonderregelung nicht bei allen Anlagen der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes in Betracht kommt. Eine darüber hinausgehende ausdrückliche Einschränkung im Sinne des Vorschlags des Bundesrates erscheint deshalb nicht erforderlich.

Zu 32. b) (§ 45 Abs. 2 neu)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 33. a) (§ 46 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung mit der Maßgabe zu, daß nach dem Wort „dienen“ die Worte „in Einzelfällen, auch für bestimmte Arten von Anlagen“ eingefügt werden.

Zu 33. b) (§ 46 Abs. 2 neu)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 34. a), b) und c) (§ 48 Abs. 1 und 2)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 35. (§ 49 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß das Wort „Handlungen“ durch das Wort „Taten“ ersetzt und nach den Worten „gefährdet oder“ das Wort „leichtfertig“ eingefügt wird. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung an vergleichbare, im Zuge der Strafrechtsreform neu gefaßte Tatbestände.

Zu 36. (§ 53 Abs. 1 Nr. 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 37. (§ 54 Abs. 1)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft. Sie schlägt vor, in § 54 Abs. 1 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte ‚§ 7 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 der Gewerbeordnung‘ durch die Worte ‚§ 7 Abs. 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes‘ ersetzt.“

Die Prüfung hat ferner ergeben, daß § 54 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt gefaßt werden sollte:

„1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte ‚§§ 17 bis 19 und 49 der Gewerbeordnung‘ durch die Worte ‚§§ 7, 9 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 2 und des § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)‘ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Worte ‚§ 26 der Gewerbeordnung‘ durch die Worte ‚§ 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes‘ ersetzt.“

Die Änderung zu § 7 Abs. 3 Satz 3 erscheint erforderlich, da sonst mit Aufhebung der §§ 17 bis 19 und der teilweisen Aufhebung des § 49 der Gewerbeordnung eine hinreichend konkrete Ermächtigung für die Regelung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht mehr vorhanden sein würde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Atomanlagen hinsichtlich des nicht-nuklearen Immissionsschutzes dem Genehmigungserfordernis nach § 5 d. E. unterworfen werden können. Eine Notwendigkeit hierzu kann sich etwa mit Rücksicht auf die bei der Wärmeableitung entstehenden Probleme des Immissionsschutzes ergeben. Der Länderausschuß für Atomkernenergie hat sich neuerlich dafür ausgesprochen, Atomanlagen künftig in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 5 Abs. 1 Satz 3) einzubeziehen, soweit es sich nicht um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie oder der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt. Er hat darauf hingewiesen, daß die Einführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernisses für Atomanlagen in § 13 und § 54 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b d. E. berücksichtigt werden müßte. Dieser Anregung kann durch folgende Änderungen Rechnung getragen werden:

1. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „wasserrechtlicher“ die Worte „oder atomrechtlicher“ eingefügt.

2. § 54 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie über die Untersagung der ferneren Benutzung solcher Anlagen finden auf genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 7 keine Anwendung, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie oder der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt.“

Zu 38. (§ 55)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Die vorgeschlagene Änderung muß außer bei den vom Bundesrat genannten Vorschriften auch bei § 9 Abs. 1 a Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (§ 55 Abs. 5 Nr. 4 d. E.) vorgenommen werden.

Zu 39. (§ 58 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.